Jur N. 40

BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

Pr

J. germ. 212

Versuch

einer kurzen

historischen Darstellung

der allmähligen

Entwickelung und Ausbildung

der heutigen

Gerichts-Verfassung Frankfurts.

Frankfurt am Mayn,

bei J. C. B. Mohr 1806.

Legum ministri, magistratus: legum interpretes, judices: legum denique idcirco omnes servi sumus, ut liberi esse possimus. —

Cicero in orat. p. A. Cluent. c. 50.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede.

Ueber die Geschichte der ersten und ursprünglichen Gerichts-Verfassung Frankfurts, so wie über die älteste frankfurtische Geschichte überhaupt, haben uns die bisherigen Historiographen Frankfurts noch keine sichere und begründete Resultate geliefert.

Manche litterarische Schätze, die uns hierüber Aufschluß geben könnten, sind zwar noch reichlich, sowohl in hiesigen, als auswärtigen Archiven und Privatsammlungen vorhanden; allein aus Ursachen, die wohl grosentheils andere Motive, als die, welche man in solchen Fällen gewöhnlich anzugeben pflegte, zum Grund mögen gehabt haben, verschloß man dem Geschichtsforscher stets streng den Eingang zu jenen Mysterien.

Alles was daher unsere bisherigen Geschichtsschreiber über jene ältere Geschichte der Gerichtsverfassung Frankfurts aufgestellt haben, sind bloße

Muthmaßungen und Hypothesen, die zwar oft mit vieler Wahrscheinlichkeit dargethan, von keinem aber noch zur Evidenz erhoben worden sind.

Jezt wird es indessen auch endlich in diesem chaotischen Dunkel unserer ältesten Geschichte volles Licht werden, und unser historisches Wissen da Gewißheit erlangen, wo es bis jezt nur Hypothese war. Liberalere Grundsätze beleben jezt die achtungswürdigen Männer, deren Obhut unsere öffentliche, durch die lezte Säcularisation noch sehr bereicherte, litterarische Schätze übergeben sind, und würdige Besitzer ansehnlicher Familien-Archive und Bibliotheken finden nun kein Arges mehr darin, dem fleißigen Geschichtsforscher diese freudig zu öffnen, und so den Forderungen zu entsprechen, welche die Wissenschaft an solche Sammlungen zu machen berechtiget ist.

Schon ist uns daher, als glückliche Folge hiervon, eine pragmatische Geschichte Frankfurts angekündiget, und nicht nur das gelehrte, sondern auch das dafür sich interessirende, gebildete Publicum überhaupt, darff von dem talentvollen Verfasser derselben sicher etwas Vollendetes und Classisches erwarten; da ihm, nach seiner eigenen Erklärung, theils aus unserer reich versehenen Stadt-Bibliothek, theils aus Familien- und Kloster-Archiven, außer den gedruckten Hülfs-Quellen, eine beträchtliche Anzahl Urkunden und

Manuscripte zur ausführlichen Bearbeitung dieses historischen Werks zu Gebot standen.

Bis zur Erscheinung dieses Werks müssen wir uns also noch mit den bisherigen Hypothesen über unsere älteste Geschichte begnügen; denn nicht die Auflösung dieser Zweifel, vielmehr eine kurze, lichte Darstellung der mittleren und neueren Geschichte unserer heutigen Gerichtsverfassung, ist und war die Tendenz des vorliegenden Versuchs.

Von diesem Standpunct aus, wollte der Verfasser diesen einzelnen Zweig unserer vaterländischen Rechtsgeschichte näher beleuchten; sonach dasjenige, was uns Gesetze, Grund- Verträge und sonstige gedruckte Quellen, als geschichtlich-documentirte Thatsachen aufgestellt haben, hier, und zwar vorzüglich in rechtswissenschaftlicher Hinsicht, als ein systematisch geordnetes Ganze, vollständig darzustellen versuchen.

Wenn es nämlich ausgemacht ist, daß die Rechtsgeschichte überhaupt, dadurch, daß sie uns die stufenweise Entwickelung und Ausbildung unserer heutigen Gesetze kennen lehrt, ungemein viel zur bessern Einsicht der bestehenden Gesetze beyträgt: so wird dies folgeweise auch auf deren einzelne Theile, somit gleichfalls auf den vorliegenden Versuch einer geschichtlichen Darstellung der Art und Weise, wie sich unsere heutige Gerichtsverfassung, theils gleich

anfänglich aus Gesetzen und Grundverträgen, theils aber auch aus gerichtlichen Gebräuchen, die nachher Gesetzeskraft erlangten, oder ausdrücklich durch Gesetze bestättiget wurden, nach und nach entwickelt habe, gültig angewandt werden können; denn auch hierin hat man es sich zum Ziel gesetzt, aus den Quellen diejenige Resultate aufzusuchen, welche unsere heutige Gerichtsverfassung gebildet haben.

Da nun heut zu Tage eine reichsstädtische Verfassung gewissermaßen unter die Seltenheiten gehört; so wird um so mehr alles dasjenige den Liebhaber der deutschen Special-Geschichte interessiren, was ihm Aufschlüsse über jene ehrwürdigen Reste altdeutscher Freyheit zu geben bemüht ist. Beschränkt sich also gleich dieser geschichtliche Versuch lediglich auf die Gerichtsverfassung Frankfurts, und ist er sonach hauptsächlich dem juristischen Publicum, nnd unter diesem vorzüglich den hiesigen Staatsbeamten und Rechtsgelehrten zur Prüfung vorgelegt: so dürfte er doch vielleicht auch andere, an dergleichen Gegenständen theilnehmende Personen interessiren; indem namentlich bey uns die Theilnahme des Einzelnen, an allem was unsere glückliche Verfassung betrifft, sich noch täglich im schönsten Lichte zeigt. Sollte außerdem dieser Versuch von dem Verfasser der angekündigten pragmatischen Geschichte Frankfurts, als eine nicht ganz über-

flüssige Vorarbeit und nützlicher Beytrag zu diesem seinem größeren und vollständigeren Werke, in juristischer Hinsicht vielleicht benutzt werden können; so würde dies seinem Verfasser um so angenehmer seyn.

Nur von diesen Gesichtspuncten aus wünscht man übrigens den vorliegenden Versuch durch sachkündige Männer beurtheilt zu sehen, und jede begründete Beurtheilung und Belehrung wird in dieser Hinsicht dem Verfasser desselben erwünscht seyn.

Sollte jedoch diese kleine Abhandlung Beyfall finden; so würde sie in der Folge und unter gleichgünstigen Umständen, als der Eingang zu einem größeren systematischen Werk, wozu der Verfasser schon seit Jahren die Materialien gesammlet hat, zu betrachten seyn. Derselbe würde sich nämlich dann entschließen, an diese vorbereitende, historische Abhandlung ein Handbuch über die Gerichtsverfassung und das processualische Verfahren der Reichsstadt Frankfurt am Mayn anzuschließen, und so dem juristischen Publicum ein Buch in die Hände zu liefern, das, vorausgesetzt, daß es, unter Anführung der erforderlichen gesetzlichen und litterarischen Nachweisungen, vollständig und zweckmäßig ausgeführt würde, denn gewiß nicht nur dem angehenden hiesigen Juristen das Studium unserer Privatrechtlichen-Praxis sehr erleichtern,

sondern wohl auch selbst dem Geschäftsmann, als Hülfsmittel bey seinen practischen Arbeiten, manche sonst anzuwendende Mühe ersparen und öfteres fruchtloses Nachschlagen ohnnöthig machen würde.

Schließlich bedarf es wohl kaum noch der Bemerkung, daß es, nach der oben offen vorgelegten beschränkten Tendenz dieses Versuchs, nur ein gehäßiges Ansinnen seyn würde, wenn man dem Verfasser desselben dabey die Absicht unterstellen wollte, als habe er dadurch dem nützlichen Vorhaben jenes Gelehrten, der jetzt auf die Aufhellung unserer vaterländischen Geschichte soviel Fleiß verwendet, gewissermaßen in den Weg treten wollen; indem jeder Unbefangene leicht von selbst einsehen wird, daß man bey diesem, nur einen einzelnen Zweig unserer vaterländischen Geschichte berührenden Versuch diese Absicht weder hegen könnte, noch viel weniger wirklich gehegt habe.

Geschrieben im December 1805.

der Verfasser.

Inhalts-Anzeige.

Einleitung.

Von der Geschichte der Gerichts-Verfassung Frankfurts, ihren Quellen und Hülfs-Mitteln überhaupt. §. 1 — 16.

Erster Abschnitt.

Von der Entstehung und Begründung der Ober-Gerichte.

1tes Hauptstück. Von der Entstehung und oftmaligen Umwandelung des Magistrats bis zu seiner jetzigen Verfassung.

1tes Kapitel. Erste Periode, von den ältesten Zeiten bis in die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts. §. 17 — 22.

2tes Kapitel. Zweyte Periode, von der Mitte des vierzehnten, bis zum Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts. §. 23 — 25.

3tes Kapitel. Dritte Periode, vom Anfang des fünfzehnten, bis zum Ende des sechszehnten Jahrhunderts. §. 26 und 27.

4tes Kapitel. Vierte Periode, vom Anfang des siebenzehnten, bis zum Anfang des achtzehnten Jahrhunderts. §. 28 und 29.

5tes Kapitel. Fünfte und letzte Periode, vom Anfang des achtzehnten Jahrhunderts bis auf die neueste Zeiten. §. 30 bis 33.

2tes Hauptstück. Von der Entstehung und Begründung des Stadt- oder Schöffen-Gerichts, seiner ehemaligen Ausdehnung und jetzigen Beschränkung und dessen Mitglieder.

1te Abtheilung. Von dem Schöffen- oder Stadt-Gericht als Collegium.

1tes Kapitel. Erste Periode, von den ältesten Zeiten bis zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts. §. 34 — 36.

2tes Kapitel. Zweyte Periode, vom Anfang des sechszehnten Jahrhunderts bis zum Anfang des dritten Jahrzehends des siebzehnten Jahrhunderts. §. 37 — 39.

3tes Kapitel. Dritte und letzte Periode, von dem dritten Jahrzehend des siebzehnten Jahrhunderts bis auf die neueste Zeiten. §. 40 — 44.

2te Abtheilung. Von den Beamten des Schöffen- oder Stadt-Gerichts.

1tes Kapitel. Von dem Amt des Stadtschultheißen. §. 45 — 48.

2tes Kapitel. Von dem Amt der Schöffen. §. 49 — 51.

3tes Kapitel. Von dem Amt der Syndicen. §. 52 — 55.

3tes Hauptstück. Von der Entstehung und Begründung des Schöffen-Raths. §. 56 — 58.

4tes Hauptstück. Von der allmähligen Entstehung und nachherigen gesetzlichen Bestättigung und Begründung der Schöffen-Referir.

1tes Kapitel. Erste Periode, von ihrer Entstehung bis zum Jahr 1631. §. 59 — 62.

2tes Kapitel. Zweyte Periode, vom Jahr 1631 bis auf das Jahr 1641. §. 63 und 64.

3tes Kapitel. Dritte Periode, vom Jahr 1641 bis auf das Jahr 1676. §. 65 — 67.

4tes Kapitel. Vierte und letzte Periode, vom Jahr 1676 bis auf die neuesten Zeiten. §. 68 — 71.

5tes Hauptstück. Von der Entstehung und gesetzlichen Begründung des Allgemeinen-Revisions-Gerichts. §. 72 — 76.

6tes Hauptstück. Von der Errichtung und gesetzlichen Begründung des Consistorial-Revisions-Gerichts. §. 77 — 80.

Zweyter Abschnitt.

Von der Entstehung, Begründung und Errichtung der Unter-Gerichte oder Gerichtlichen Stadt-Aemter.

1te Abtheilung. Von den schon zur Zeit der Abfassung der Stadt-Reformation bestandenen Unter-Gerichten.

1tes Hauptstück. Von dem Oberst-Richter-Amt. §. 81 — 83.

2tes Hauptstück. Von dem Jüngern und Aeltern Bürger-Meister-Amt.

1tes Kapitel. Erste Periode, von der Entstehung der Bürger-Meister bis zum Anfaug des achtzehnten Jahrhunderts. §. 84 — 88.

2tes Kapitel. Zweyte Periode, von der im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts geschehenen Erweiterung und näheren Organisirung des Bürger-Meister-Amts bis auf die neuesten Zeiten. §. 89 — 92.

3tes Hauptstück. Von dem Acker-Gericht. §. 93 — 96.

4tes Hauptstück. Von dem Land-Amt. § 97 — 100.

5tes Hauptstück. Von dem Bau-Amt. §. 101 — 104.

2te Abtheilung. Von denen erst nach der Abfassung der Stadt-Reformation errichteten Unter-Gerichten.

1tes Hauptstück. Von dem Consistorial-Gericht oder Amt. §. 105 — 121.

2tes Hauptstück. Von dem Curatel-Amt. §. 122 — 124.

3tes Hauptstück. Von dem Roß-Zoll-Amt. §. 125 — 126.

4tes Hauptstück. Von dem Fuhr-Amt. §. 127 und 128.

5tes Hauptstück. Von dem Pfand-Amt. §. 129 und 130.

6tes Hauptstück. Von dem Peinlichen-Verhör- oder Criminal-Amt. §. 131 — 140.

Einleitung.

Von der Geschichte der Gerichtsverfassung Frankfurts, ihren Quellen und Hülfsmitteln überhaupt.

§. 1.

Die Geschichte der Gerichtsverfassung Frankfurts ist vermöge der Mannigfaltigkeit der verschiedenen Behörden und Instanzen, welche unsere heutige Gerichtsverfassung bilden, ohnstreitig eine der complicirtesten und verwickelsten Materien in unserer vaterländischen Staatsgeschichte.

Unter einer solchen Geschichte unserer Gerichtsverfassung begreift man nämlich eine chronologische, geschichtliche Darstellung der Art und Weise, wie unsere sämmtliche heutige Gerichte nach und nach entstanden und zu ihrer jetzigen Ausbildung gelangt sind.

Nicht gleich anfänglich war unsere Justizverwaltung unter so verschiedene untergeordnete Behörden vertheilet; sondern diese bildeten sich erst nach und nach und verdankten ihren Ursprung theils und hauptsächlich besondern deshalb abgefaßten und errichteten

Staatsgesetzen und Grundverträgen, theils aber auch blosen gerichtlichen Gebräuchen, die in der Folge gesetzliche Kraft erlangten.

In den ältesten Zeiten, wo man überhaupt noch nicht so streng die verschiedene Zweige der Staatsverwaltung unterschied, in jenen Zeiten, wo man denn auch namentlich hier, da sich noch fast alles auf alte Gebräuche und Gewohnheiten gründete, die Gränzen zwischen Regierungs- und Justizsache noch nicht so scharf als jetzo gezogen hatte, war es auch bey uns nicht auffallend, Regierung und Justiz mit einander vermengt und daher Regierungsgeschäfte und Rechtspflege von ein und denselben Personen und Collegien verwaltet zu sehen [1]).

Erst als sich nach und nach, und besonders durch die Einführung der fremden Rechte, lichtere Grundsätze über Staatsökonomie und Staatsverwaltung verbreitet hatten, fieng man auch hier an die verschiedenen Verwaltungsfächer mehr von einander zu sondern, jedem derselben seinen schicklichen Wirkungskreis abzustecken, und so denn auch vorzüglich Regierung und Rechtspflege auf immer von einander zu trennen [2]).

Dieser Trennung folgten nach und nach noch andere speciellere Sonderungen, und diese veranlaßten die Errichtung neuer Behörden, denen man nun gleichfalls ihre bestimmte Functionen genau vorzeichnete und in der Folge daran so lange modelte, änderte und besserte, bis endlich hieraus das Ganze hervortrat, was wir nun, durch die Bemühungen und Verdienste unserer Voreltern hervorgerufen, als unsere gesetzliche Gerichtsverfassung erkennen.

1) Sicher war dies wenigstens noch der Fall vor Einführung der Reichsvögte, Burggrafen und Reichsschultheißen, denn von da an wird erst diese Trennung beyder Staatsgewalten bemerklich und alle unsere Geschichtschreiber sagen von den vorherigen königlichen Procuratoren, welche durch jene abgeschafft wurden, blos und allein, daß dieselben hier im Namen ihrer Könige **regiert** hätten.

2) Als ein Ueberbleibsel jener ehemaligen unzweckmäßigen Vereinigung ist es daher wohl zu betrachten, wenn wir auch heut zu Tage noch den Rath mit unter unsere Justizbehörden rechnen müssen. Denn obgleich schon in unserer Stadtreformation Theil 1. Tit. 1. §. 1 und 2. die Trennung der Regierungsgeschäfte und Justizsachen ausdrücklich anbefohlen ist; so hat sich doch eben daselbst, am Ende des §. 2. und denn Theil 2. Tit. 7. §. 14. Theil 3. Tit. 10. §. 8. der Rath noch ausdrücklich die rechtliche Entscheidung einiger, obgleich weniger, Rechtssachen vorbehalten.

§. 2.

Bey einer geschichtlichen Darstellung unserer Gerichtsverfassung kann man nun entweder von dem Ganzen der ursprünglichen Staatsverwaltung Frankfurts ausgehen, und so die stufenweise Entwickelung aller der einzelnen heutigen Justizbehörden und wie sie daraus nach und nach hervorgegangen nach einander beschreiben.

Man kann aber auch unsere Gerichtsverfassung gleich so auffassen, wie sie uns jetzo vorliegt, nach dieser Methode unsere verschiedene heutige Justizbehörden, von dem Ganzen abgesondert, einzeln aufstellen, den heutigen Inbegriff eines jeden, zur einstweiligen bessern Uebersicht der hier zu behandelnden Gegenstände, zum voraus kurz angeben, und erst nach dieser allgemeinen

Einleitung in das Ganze, die Entstehung und Beschaffenheit jeder der einzelnen Behörden für sich besonders erläutern.

Diese letztere Methode schien dem Verfasser, andere Gründe abgerechnet, hauptsächlich der leichtern Uebersicht und systematischen Darstellung wegen, die bessere zu seyn und daher legte er sie dem vorliegenden Versuch zum Grunde.

§. 3.

Diesemnach hätte man denn jetzt vor allen Dingen eine kurze Uebersicht unserer heutigen Justizbehörden aufzustellen; somit zuerst unsere Obergerichte von den hiesigen Untergerichten oder sogenannten Gerichtlichen-Stadt-Aemtern zu unterscheiden.

Unter den ersten begreift man im allgemeinen diejenige Justizbehörden, welche außer den höchsten Reichsgerichten keinen Oberrichter erkennen.

Unter den letztern hingegen diejenige, welche, ausser jenem höchsten Oberrichter, auch noch einen hiesigen, nämlich eines unserer hiesigen Obergerichte, als die unmittelbar über sie gebietende Instanz, rechtlich und gesetzlich anerkennen müssen.

Wenn sich so diese Behörden schon durch diese Begriffe unterscheiden; so tritt diese Verschiedenheit noch hauptsächlich dadurch hervor, daß erstere sich einzig und allein mit Gegenständen der Justiz und Gerichtsbarkeit, worunter man jedoch dann sowohl die streitige als freywillige (Jurisdictio contentiosa et voluntaria mera et mixta) zählen muß, befassen; während hingegen die Functionen der letzteren nicht blos allein auf processua-

lische Gegenstände gerichtet, sondern denselben öfters auch noch cameralistische, polizeyliche und administrative Verrichtungen übertragen sind.

§. 4.

Die Anzahl der Frankfurtischen Obergerichte ist heut zu Tage sechs. Zu diesen müssen wir

1. den Rath, Magistrat, Senat — Magistratus, Senatus — zählen; denn ob er gleich das höchste Staatscolleg, das ist die höchste gesetzgebende, verwaltende und richtende Gewalt hiesiger Stadt und deren Gebiets ist, sonach auch alle hiesige Justizbehörden als von ihm bestellt anzusehen sind: so hat er sich doch ausnahmsweise noch besonders die rechtliche Untersuchung und Entscheidung einzelner bestimmter Rechtsfälle ausdrücklich vorbehalten [1]), und tritt daher in dieser Hinsicht, obgleich selten, als Justizbehörde auf.

Als das älteste unserer Obergerichte folgt dann

2. das Schöffen- oder Stadtgericht — Senatus Scabinorum Judicium. — Es ist dasjenige obere Justizcolleg, wobey in den ältesten Zeiten alle Rechtshändel zwischen hiesigen Privatpersonen, so wie überhaupt alle hier auch von Ausländern anhängig gemachte Processe untersucht und entschieden werden mußten, wohin aber heut zu Tage und besonders seit der Errichtung des aus ihm hervorgegangenen Schöffen-Raths (§. 5.) und Schöffen-Referir (§. 6.) nur noch einige Fälle ausnahmsweise gezogen, und von demselben, nach dem ihm nur allein noch eigenen, nach dem Muster des Kammergerichts gemodelten Proceß, verhandelt und entschieden werden.

Ohnerachtet also dieses Obergericht heut zu Tage sehr beschränkt ist, hat es doch jeder Zeit seine ursprüngliche Eigenschaft, als obere Justizstelle behauptet, und muß daher auch jetzo noch zu unsern Obergerichten gezählt werden.

1) Siehe darüber oben die Note 2. des §. 1.

§. 5.

3. Der Schöffen-Rath — Senatus Scabinorum — ist diejenige obere Justizbehörde, welche alle diejenige Rechtssachen abhandelt, die keinen ordentlichen Proceß erfordern, sondern entweder summarisch und schleunig abgethan werden müssen, oder nur eine besondere feyerliche Handlung bey ihrer Aufrichtung oder Aufhebung nöthig haben [1].

Vermöge der dieser Behörde übertragenen Ausübung der freywilligen Gerichtshandlungen (actus voluntariae jurisdictionis —) ist dieselbe auch zugleich der Obervormund aller hiesigen Pupillen, oder das oberste Pupillencolleg und hat kraft dieser Obervormundschaft die Oberaufsicht über das ganze Vormundschafts- und Pupillenwesen [2].

1) Vorzüglich beschäftiget sich also der Schöffenrath mit den sogenannten actus voluntariae jurisdictionis.

2) v. Leonhardi Versuch einer Vormundschaftslehre mit Hinsicht auf die Statuten der Reichsstadt Frankfurt. S. 27. Frankfurt. 1799.

§. 6.

4. Die Schöffen-Referir — Scabinatus — [1]) ist, so wie die bisher benannten, nicht nur gleich-

falls ein Obergericht, sondern auch heut zu Tage unser Haupt-Justizcolleg, bey welchem, respective als erster oder zweyter Instanz, unter gewissen gesetzlichen Beschränkungen in der Regel alle Rechtssachen [2]) angebracht, und nach dem heutigen gemeinen ordentlichen Civilproceß, insofern nämlich dieser nicht durch unser Statutenrecht und Proceßordnungen besonders modificirt ist, untersucht und entschieden werden.

Man muß also die Schöffen-Referir aus zwey Rücksichten als unser oberstes Haupt-Justizcolleg ansehen; denn es werden bey ihr nicht allein die mehrsten Sachen als in erster Instanz entschieden; sondern da sie auch zugleich der Oberrichter sämmtlicher hiesiger Untergerichte ist: so müssen auch alle bey diesen Untergerichten anhängig gewesene Processe, wenn die Partheyen über die darinn ergangene untergerichtliche Bescheide sich beschwert erachten und der Gegenstand derselben, dadurch, daß er entweder nicht wohl zu schäzzen, oder, wo er dies ist, einen Werth von 25 fl. oder drüber beträgt, überhaupt zur Berufung geeignet ist, in der zweyten oder sogenannten Provocations-Instanz an dieselbe gebracht werden; und es ergiebt sich daraus von selbst, daß sie als unsere erste und wichtigste Justizbehörde zu betrachten ist.

1) Diese Justizstelle wird auch gewöhnlich Schöffenrath genannt, öfters auch durch Schultheiß und Schöffen bezeichnet. Es nennen daher einige unserer Rechtsgelehrten, das in vorstehendem §. 5. erwähnte Justiz-Colleg, zum Unterschied von diesem, den eigentlich sogenannten Schöffen-Rath und diese, ohne diesen Beysatz, blos Schöffen-Rath. Die eigentliche,

obgleich nicht ganz passende Benennung dieser Behörde ist aber Schöffen-Referir und schreibt sich von der ursprünglichen Entstehung derselben her.

2) Welche Sachen und Fälle bey der Schöffen-Referir als erste Instanz angebracht werden müssen, dies läßt sich am besten durch folgende allgemeine, mehr negative Bestimmungen bezeichnen, sie müssen nämlich 1) einestheils so geeigenschaftet seyn, daß sie vor ein einzelnes, besonders dazu bestimmtes Amt oder Obergericht, ihrer Natur nach, nicht gehören, wie z. B. Consistorialfälle vor das Consistorium u. s. w., und 2) muß anderntheils das Objectum litis entweder 25 fl. oder eine noch höhere Summe an Werth betragen, oder von der Beschaffenheit seyn, daß es keine förmliche Taxation zuläßt, wie z. B. Gerechtigkeiten, u. s. w.

§. 7.

5. Das Allgemeine Revisionsgericht — Judicium Revisorium Generale — ist dasjenige Obergericht, wobey alle Rechtssachen, die Consistorialfälle ausgenommen, insofern sie einer Revision fähig und nicht zur Appellation an eines der höchsten Reichsgerichte geeigenschaftet sind, angebracht, verhandelt und dann, mittelst Versendung der Acten, von einer auswärtigen Juristenfacultät im Namen des Schultheißen und der Schöffen entschieden werden.

Daß ein solches Allgemeines: 1) Revisionsgericht nach unserer Gerichtsverfassung wirklich bestehe, leidet keinen Zweifel, und der Umstand, daß unsere Rechtsgelehrten und unsere neuern Gesetze dasselbe gerade unter diesem Namen bisher nicht aufgeführt haben, kann dagegen wohl nichts entscheiden, denn beyde handeln doch von der Sache und haben nur den Namen weggelassen, den

man hier, da es ohnmöglich etwas verschlagen kann, sondern vielmehr zur Ordnung und genauern Uebersicht des Ganzen dienet, beyfügen zu dürfen glaubte [2]).

1) Diesen Beysatz hat man hier zum Unterschied von dem nachbeschriebenen Consistorial-Revisionsgericht gewählt. (S. den folgenden §. 8.)

2) Der Einwand, daß dies Gericht deshalb hier als hiesiges Obergericht nicht aufgestellt werden könne, weil auch auswärtige Rechtsgelehrte dabey concurrirten, wird dadurch gehoben, daß diese Rechtsgelehrten nur im Namen von Schultheiß und Schöffen handeln, als welche letztere nicht nur den Proceß bis zum Actenschluß in dieser Instanz leiten, sondern auch den eingeholten Rechtsspruch in ihrem Namen den Partheyen eröffnen. Wollte man diesen Einwand gelten lassen; so dürfte man auch von keinem hiesigen Consistorial-Revisionsgericht, das doch allgemein anerkannt ist, (§. 8. Note 1.) sprechen; denn auch bey diesem kann es sich treffen, daß auswärtige Rechtsgelehrte in seinem Namen das Urtheil fällen.

§. 8.

6. Das Consistorial-Revisionsgericht [1]) Judicium Revisorium — Judicium Revisorium Consistoriale — ist dasjenige Obergericht, bey welchem die in Consistorialfällen bey dem Consistorialamt ergangene Rechtssprüche über entschiedene Justizsachen auf vorherige processualische Verhandlung der Partheyen nochmals, als in der Oberinstanz des Consistoriums, untersucht und entschieden werden.

Dieses Gericht vertritt eigentlich und seinem Ursprung nach, wie unten näher wird gezeigt werden, die

Stelle des Magistrats und ist daher als eine von diesem besonders committirte Justizbehörde zu betrachten.

1) Die Benennung: Consistorial-Revisionsgericht ist gesetzlich anerkannt in dem Kaiserlichen Commissionsdecret vom 1ten July 1783. §. 2. (S. Beyerbachs Sammlung der Frankfurt. Verordn. 3ter Theil. Seite 432.

§. 9.

Außer unsern Obergerichten bestehen nach unserer Gerichtsverfassung, wie oben (§. 3.) erwähnt wurde, noch mehrere Untergerichte oder sogenannte Gerichtliche [1]) Stadtämter, die gleichfalls mit einer gewissen Gerichtsbarkeit versehen sind.

Ob nun gleich mehrere dieser Untergerichte schon in unserer Stadtreformation erwähnt werden; so giebt doch diese keine nähere Beschreibung ihrer heutigen Verfassung, weil dieselben in neueren Zeiten nicht nur sehr verändert worden sind, sondern auch zum Theil größere Ausdehnungen in ihrer Gerichtsbarkeit erlangt haben. Sie müssen also, so gut wie jene, welche erst nach der Abfassung unserer Stadtreformation aufgerichtet wurden, aus andern Quellen näher erläutert werden.

Da jedoch in dieser Rücksicht für jene Untergerichte, welche schon zur Zeit der Errichtung der Reformation bestanden, dieses unser Hauptgesetzbuch als vorzügliche Hülfsquelle betrachtet werden muß, für die übrigen aber von keiner Anwendung ist; so kann man eben deshalb zur leichtern Uebersicht unsere sämmtliche Untergerichte, rücksichtlich ihrer Entstehung und Errichtung, in zwey Hauptklassen theilen, nämlich in solche, welche schon zur Zeit der Abfassung unserer Stadtreformation [2])

bestanden haben, und solche, welche erst nach der Abfassung derselben errichtet worden sind.

1) Diese Benennung dient zur Unterscheidung von den übrigen Stadtämtern, die sich blos mit Finanzverwaltung, Polizeygegenständen und dem administrativen Theil der Staatsverwaltung, wie z. B. das Recheneyamt, Rentenamt u. d. m. befassen und daher keine eigentliche Gerichtsbarkeit haben; denn wenn sie auch gleich manchmal Bescheide erlassen, wie z. B. das Recheneyamt in Nahrungsstrittigkeiten u. s. w.: so geschieht dies doch blos in Polizeysachen, niemals in eigentlichen Justizsachen. Von diesen Aemtern, so wie von den sogenannten Geheimen-Deputationen und den hiesigen Bürgerlichen Collegien ist übrigens hier nicht der Ort weiter zu handeln, man sehe darüber Moritz in seiner Staatsverfassung Frankf. 1. Theil. S. 300. 303 — 318. und 2. Theil. S. 32 — 58.

2) Man begreift hierunter die neueste Auflage von 1611. (S. hierüber den §. 15.)

§. 10.

Zur ersten Classe unserer Untergerichte (§. 9.) gehören:

1. Das Oberst-Richteramt, welches, als richterliche Gewalt betrachtet, die unterste und gewissermassen die erste hiesige gerichtliche Instanz ist; in allen geringfügigen Sachen, und zwar in solchen, die unter fünf Gulden betragen, ausschließlich, in denen eine höhere Summe betreffenden Gegenständen aber als erste Instanz Recht sprechen, und in Rechtskraft übergehende Bescheide erlassen kann, wenn sich nicht die Partheyen an eine der Bürgermeisterlichen Audienzen, als unmit-

telbaren Oberrichter wenden, und so die Rechtskraft hemmen.

2. Das Jüngere- und

3. Das Aeltere-Bürgermeister-Amt —. Wir haben hier zwey Bürgermeister, einen Jüngeren und einen Aelteren.

Der Jüngere Bürgermeister vertritt nach unserer Verfassung eine dreyfache Staatsperson. Seine Hauptbestimmung ist die Vertretung der executiven Gewalt, doch ist ihm diese nicht allein übertragen, sondern vielmehr neben ihm auch zugleich dem Aeltern- und Ersten-Bürgermeister. Nur von beyden Gewalten in ihrer Gesammtwirkung können wir sonach sagen: daß sie die eigentlichen Executoren sowohl unserer gesetzgebenden als richtenden Gewalt sind und daß in ihre Hände auf ein Jahr und unter gewissen gesetzlichen Beschränkungen, die sie von der vorhergehenden Beystimmung des Senats abhängig machen, die oberste Leitung und Regierung unseres Staats niedergelegt ist.

Außer dieser Hauptbestimmung des Jüngeren Consuls steht demselben eine gewisse Gerichtsbarkeit, vermöge welcher er als ein den hiesigen Obergerichten untergeordneter Unterrichter erscheint, gesetzlich zu. Dies ist die eigentliche Jüngere-Bürgermeisterliche-Audienz — Audientia Consulis Junioris — oder dasjenige, aus dem Jüngern Bürgermeister und zwey auf ein Jahr beygegebenen Beysitzern bestehende Untergericht, bey welchem als in erster Instanz [1]) alle Rechtshändel, wenn sie nicht ausschließlich vor ein bestimmt dafür angeordnetes Amt [2]) gehören, angebracht, processualisch verhandelt und von demselben

theils definitiv [3]), theils nur als erste Instanz und mit der Befugniß der Partheyen, sich an die Schöffenreferir, als unmittelbaren Oberrichter, wenden zu können, entschieden werden können.

Endlich und drittens vereiniget sich auch noch in der Person des Jüngern Bürgermeisters die Polizeygewalt, denn ihm ist vorzüglich die Sicherheitspolizey übertragen.

So wie bey dem Jüngeren Bürgermeister, muß man auch bey dem Aeltern, unserer Verfassung gemäß, die verschiedenen in seiner Person vereinigten Gewalten unterscheiden. Es sind indessen hier nur zwey zu bemerken, nämlich Executivgewalt und Gerichtsbarkeit. Mit der Polizey befaßt er sich nicht [4]). Was nun aber diese seine Executivgewalt und Gerichtsbarkeit betrifft; so gilt von diesen dasselbe, was so eben von der Executivgewalt und Gerichtsbarkeit des Jüngern Consuls gesagt worden ist. Das durch den Aelteren Bürgermeister und seine beyde Assessoren gebildete Untergericht, die Aeltere Bürgermeisterliche Audienz — Audientia Consulis Senioris — hat mit dem ihm ähnlichen des Jüngeren Bürgermeisters, wenige Fälle [5]) ausgenommen, ganz gleiche Jurisdiction, und Concurrenzfälle zwischen beyden werden nach den Regeln der Prävention entschieden.

1) In Beziehung auf das Oberst-Richteramt kann dieses Untergericht auch als zweyte, und die Schöffenreferir dann als letzte und dritte Instanz erscheinen.

2) Wie z. B. Bausachen für das Bauamt, Feldstreitigkeiten in der hiesigen Stadtgemarkung an das Ackergericht u. s. w.

3) Wie z. B. in Sachen deren Gegenstand unter 25 fl. an Werth beträgt. (S. §. 6.)

4) Ausgenommen ist jedoch hievon der Fall, wo er in Polizeysachen von Polizeybehörden zur Unterstützung als Executor aufgefordert wird, allein hierdurch erscheint er hierbey auch nur in dieser Eigenschaft und keineswegs als Polizeybehörde.

5) So können z. B. nur bey ihm Arreste impetrirt werden.

§. 11.

4. Das Ackergericht ist diejenige Gerichts- und Polizeybehörde, welche nicht allein in allen denjenigen Rechtsstreiten, die über die, innerhalb der hiesigen Landwehre gelegene und zur hiesigen Stadtgemarkung gehörige Gärten und Feldgüter entstehen, die niedere Gerichtsbarkeit ausübt, sondern welche auch zugleich innerhalb der Stadtgemarkung die landwirthschaftliche Polizey zu verwalten und auszuüben hat.

5. Das Landamt ist dasjenige gerichtliche Stadtamt, welchem außer der niedern Gerichtsbarkeit über alle zur hiesigen Stadt gehörige Dorfschaften, Höfe und deren Gemarkung, auch noch die Verwaltung der von den Dörfern eingehenden Gefälle und Finanzen, so wie die landwirthschaftliche und Dorfpolizey innerhalb diesen Bezirken zustehet.

6. Das Bauamt ist dasjenige Untergericht, bey welchem nicht nur alle unter hiesigen Privatpersonen vorkommende Baustreitigkeiten, als in erster Instanz, angebracht und entschieden werden, sondern welchem auch die Baupolizey, in ihrem ganzen Umfang, also nicht nur in Beziehung auf die sämmtlichen Gebäude, sondern auch in Rücksicht der Straßen, Promenaden,

Beleuchtung der Stadt u. s. w. nebst der besondern Aufsicht über alle öffentliche Stadtgebäude zustehet.

§. 12.

Zur zweyten Classe unserer Unter-Gerichte (§. 9.) gehören:

7. Das Consistorium, oder Consistorial-Gericht, auch Consistorial-Amt genannt. Es ist diejenige Behörde, welcher sowohl in hiesiger Stadt, als auf dem Lande über alle und jede Kirchen-Gemeinden [1]) die Ausübung der Rechte der Kirchen-Gewalt und des Kirchen-Regiments übertragen ist, und welcher daher vorzüglich die kirchliche Aufsicht, die kirchliche Gerichtsbarkeit [2]) und die Sitten-Polizey zustehet.

8. Das Curatel-Amt ist dasjenige gerichtliche Stadt-Amt, welchem ausser der Gerichtsbarkeit über alle Vormundschaftssachen als erster Instanz, auch zugleich die Aufsicht über die ordentliche und gesetzmäßige Verwaltung des ganzen Vormundschafts-Wesens obliegt [3]).

9. Das Roß-Zoll-Amt ist dasjenige Unter-Gericht, welchem in allen, sowohl in hiesiger Stadt als auf dem Lande, über die Pferdehändel entstehende Rechtsstreitigkeiten die Gerichtsbarkeit, als erste Instanz, zustehet.

1) Die katholische Kirchen-Gemeinde steht, jedoch mit einiger Einschränkung in Bezug auf reinkirchliche und doctrinelle Gegenstände, erst seit der Abfassung der neuesten, auf den Reichs-Deputationsschluß gegründeten Raths-Verordnungen vom 24ten und 27ten November 1802 und 13ten Jenner 1803, ebenso wie die andern, unter

dem hiesigen Consistorio. (S. hierüber die folgenden §§. 114 — 121.

2) In Rücksicht dieser ist es dem Consistorial-Revisions-Gericht (§. 8.) untergeordnet; sonst aber nur dem Senat verantwortlich.

3) In Hinsicht der bey ihm anhängigen Rechtsstreitigkeiten erkennt es die Schöffen-Referir (§. 6.) als seinen Ober-Richter, in Vormundschafts-Verwaltungs-Gegenständen aber den Schöffen-Rath (§. 5.) als den eigentlichen Ober-Vormund.

§. 13.

10. Das Fuhr-Amt ist dasjenige mit Gerichtsbarkeit versehene Stadt-Amt, welches nicht allein alle das Fuhrwesen betreffende und zwischen Fuhrleuten, Kaufleuten und andern zu dem Fuhrwesen bestellten oder mit den Fuhrleuten in Verhältniß stehenden Personen entstehende Processe als erste Instanz entscheidet, sondern welchem auch die Aufsicht über alle zum hiesigen Fuhrwesen obrigkeitlich bestellte Personen, so wie die Polizey über das ganze Fuhrwesen zustehet.

11. Das Pfand-Amt ist diejenige Behörde, welcher als erste gerichtliche Instanz nicht nur die Jurisdiction in denen, über die bey dem öffentlichen Pfandhaus versetzte Faustpfänder vorfallende Streitigkeiten zustehet, sondern welche auch auf das Verwaltungswesen des Pfandhauses und die darüber erlassene Pfandhaus-Ordnung zu wachen hat. Endlich

12. das Peinliche Verhör-Amt oder Criminal-Amt ist dasjenige gerichtliche Stadt-Amt, welchem einestheils und hauptsächlich die niedere peinliche Gerichtsbarkeit dergestalt übertragen ist, daß ihm in

geringen Criminal-Fällen, die keine Leibes- oder Lebens-Strafe nach sich ziehen, nicht nur die Untersuchung des begangenen Verbrechens, sondern auch die Entstehung und Bestrafung desselben zustehet, in wichtigern, eine Leibes- oder Lebens-Strafe nach sich ziehenden Criminalfällen aber blos die Untersuchung des begangenen Verbrechens, nämlich General- und Special-Inquisition zukommt; anderntheils und zugleich aber auch die Vorsorge für alle diejenige Polizeyanstalten mitobliegt, durch welche den Verbrechen wo möglich vorgebeugt, oder wodurch die Vollbringung derselben, wenigstens soviel als thunlich ist, verhindert werde [1]).

1) Daß von unsern sämmtlichen hiesigen Stadtämtern gerade nur diese zwölf Behörden, als die eigentliche Untergerichte Frankfurts, denen eine gewisse, in Rücksicht des einen oder des andern mehr oder weniger ausgedehnte Gerichtsbarkeit zustehet, betrachtet werden müssen, beweisen nicht nur schon an und vor sich die ihnen übertragene Functionen und der tägliche Gerichtsbrauch; sondern auch hauptsächlich unser Statutenrecht. Unter andern werden z. B. in letzterem nur diese 12 Stadtämter als solche Justizbehörden aufgestellt, von deren Rechtssprüchen und Bescheiden, unter Androhung der sonst eintretenden Rechtskraft, an die competente Obergerichte sollte provocirt werden können; da hingegen alle die übrigen hiesigen Stadtämter in dieser Rücksicht hier mit Stillschweigen übergangen, und also offenbar als untheilnehmend an diesen Jurisdictionsrechten aufgestellt werden. So erwähnt die Bürgermeister-Instruction (s. den folgenden §. 16. No. 3); in den §§. 68 — 70. in dieser Rücksicht nur 1) Das Oberst-Richteramt, und in den §§. 16 — 18 2) Die Jüngere- und 3) Die Aeltere Bürgermeisterliche Audienz.

Eben so die Provocationsordnung vom 27ten Juny 1747 nur folgende: 4) Das Curatel-, 5) Bau-, 6) Land-, 7) Roßzoll-, 8) Fuhramt und 9) Ackergericht. So ferner die Pfandhausordnung §. 4. v. J. 1739 blos 10) Das Pfandamt; die Consistorialordnung im 8 und 9ten Titel 11) Das Consistorium; und endlich die Verordnung vom 4ten December 1788. §. 34, 12) Das Criminalamt. Diese sämmtliche letztere Gesetze findet man in Beyerbachs Sammlung der Frankf. Verordn. 2. Thl. S. 219. 3. Thl. S. 415—418., und 8. Thl. S. 1540 und 1664.

§. 14.

Was nun noch die Quellen und Hülfsmittel zur Geschichte unserer Gerichtsverfassung betrifft; so begreift man unter ersteren alles dasjenige, woraus man die einzelnen Lehren dieser Geschichte unmittelbar schöpfen muß, unter letztern hingegen alles dasjenige, was uns den Weg zur näheren Bekanntschaft mit diesen Quellen erleichtert, somit die richtige und zweckmäßige Anwendung derselben auf unsere Geschichte vorzeichnet.

Zu den bis jetzo bekannten Quellen der Geschichte unserer Gerichtsverfassung müssen demnach folgende gerechnet werden:

I. Die der Stadt Frankfurt ertheilte Kaiserliche und Königliche Privilegien — Sie sind besonders in Folio abgedruckt unter dem Titel: Privilegia et Pacta der Reichsstadt Frankfurt am Mayn. Neue Ausgabe. Frankfurt. 1728. [1]).

II. Die Staats-Grundverträge Frankfurts und alle die Kaiserlichen Hauptresolutionen, Commissionsrecesse und Decrete, so wie diejenige Erkenntnisse und

Urtheile der höchsten Reichsgerichte, welche die Gerichtsverfassung Frankfurts betreffen. Diese sind vollständig gesammlet in Dr. C. S. Müller vollständige Sammlung der Kaiserlichen in Sachen Frankfurt contra Frankfurt ergangenen Resolutionen und andern dahin einschlagenden Stadtverwaltungs-Grundgesetzen. In drey Abtheilungen. Fol. Frankfurt. 1776—1779. [2])

1) Nähere Erläuterung über diese Privilegien giebt Moritz in seiner Staatsverfass. Frankfurts. 1. Thl. S. 88—114.

2) Dieses sehr nützliche Werk hätte wohl seit seiner Erscheinung, da sicher Stoff genug dazu vorhanden ist, eine Fortsetzung verdient und das hiesige juristische Publicum sieht ihr gewiß mit Verlangen entgegen. Moritz in s. Staatsverf. Frankf. 1. Thl. S. 115—184. giebt auch hierüber nützliche Erläuterungen und Zusätze.

§. 15.

III. Die hiesigen unsere Gerichtsverfassung betreffende Particulargesetze, Statuten und Gerichtsordnungen. Hieher gehört:

1. Unser Hauptgesetzbuch die sogenannte Stadtreformation. Von dieser hat man drey verschiedene und jedesmal verbesserte Auflagen. Die erste erschien im Jahr 1509. [1]). In ihr herrscht kein System, sondern die Materien stehen meistentheils unter einander und sind blos durch §§. von einander getrennt. Die zweyte Auflage erschien im Jahr 1578. und ist in 10 Theile und jeder dieser wieder in verschiedene Titel abgetheilt [2]). Sie ist mit viel größerer rechtswissenschaftlicher Umsicht und in einer systematischeren Ordnung als die erste ab-

gefaßt. Endlich die dritte und neueste Auflage erschien im Jahr 1611. [3]). und dies ist unser Hauptgesetzbuch, welches jedoch heut zu Tage nur insoweit noch seine volle Gesetzeskraft hat, als es nicht durch neuere Statuten abgeändert worden ist. Von der zweyten Auflage ist diese letzte nur durch einige wenige Aenderungen und einzelne Zusätze verschieden. Außerdem gehören hieher:

2. Alle die vor, während und nach der Erscheinung der verschiedenen Auflagen unserer Stadtreformation ergangene Statuten und Verordnungen [4]). Von diesen hatte man zwar ehemals verschiedene Sammlungen, aber keine derselben konnte auf Vollständigkeit Anspruch machen. Dies verdienstliche und jedem hiesigen Juristen unentbehrliche Werk ist erst in neueren Zeiten erschienen und führt folgenden Titel: Dr. J. C. Beyerbach Sammlung der Verordnungen der Reichsstadt Frankfurt. 10 Theile. in 8vo. nebst Register und Anhang. Frankfurt 1798—1801. Vorzüglich der 8te Theil, welcher von der Rechtspflege handelt, gehört hieher und man wird in dieser Sammlung von den heut zu Tage noch geltenden hiesigen Statuten, außer dem folgenden (No. 3.), gewiß kein wesentliches vermissen. Endlich gehört hieher:

3. Instruction vor die Herrn Bürgermeister, vom 3ten April anno 1726. Diese Instruction ist niemals ganz im Druck erschienen, und findet sich daher weder in der Beyerbach'schen, noch in irgend einer ältern Sammlung unserer Statuten. Dr. Orth hat zwar mehrere §§. dieser Instruction in seinen Anmerkungen hin und wieder wörtlich abdrucken lassen [5]), allein vollständig läßt sich dieselbe daraus doch

nicht sammlen. Bis jetzt besitzt man davon blos einzelne vollständige Abschriften und ein Abdruck derselben, da sie über das Bürgermeisteramt und das daselbst übliche Verfahren manchen wichtigen Aufschluß giebt, wäre daher gewiß wünschenswerth.

Zu den Quellen der Geschichte unserer Gerichtsverfassung muß man schließlich noch rechnen:

IV. Die Gerichtsobservanzen und das Herkommen.— Da diese nur durch den Gebrauch und die Zeit begründet sind; so muß man sie theils blos aus der Tradition von erfahrnen Practikern oder aus gut geführten Acten entnehmen, theils findet man sie aber auch in den Schriften über unsere Gerichtsverfassung, namentlich in dem Commentar über unsere Reformation (§. 16. No. 5.), mehr oder weniger verzeichnet [6]. —

1) Sie ist unter dem Titel: Reformation der Stadt Franckenfort am Maine, des heiligen Reichs Cammer, gedruckt und vollendet durch Johannem Schäfer, Burger zu Mayntz. Nach der Geburt Christi 1509. — nicht nur besonders auf 51 Blätter in Folio, sondern auch in Orths Zusätzen zu s. Anmerk. S. 350 — 386. abgedruckt.

2) Diese Auflage ist nur einmal in Folio abgedruckt unter dem Titel: Der Stadt Franckfurt erneuerte Reformation. Gedruckt zu Franckfurt durch Sigismundt Feyerabendt und Georg Raben. 1578.

3) Von dieser letzten Auflage hat man drey verschiedene Abdrücke: 1. Das Original. Dies ist in Folio abgedruckt und führt folgenden Titel: Der Stadt Franckfurt erneuerte Reformation, wie die in anno 1578 ausgegangen, und publicirt, ietzt abermahls von newen versehen, an vie-

len und erschiedlichen Orten geendert, verbessert und vermehrt. Gedruckt zu Frankfurt am Mayn durch Johann Bringern. In Verlegung Jonas Rosen. 1611. 2. Ein Abdruck davon in 8vo. von 1731. und 3. der Abdruck in 4to, welcher dem darüber geschriebenen Commentar von Orth vorgedruckt ist. Eine lateinische, jedoch abgekürzte Uebersetzung davon ist: Jus Francofurtanum ad Moenum Reformatum succincte delineatum a Georgio Jacobo Schütz. J. C. Francofurti. 1643.

4) Ueber die Statuten, so wie über das besondere Privatrecht Frankfurts überhaupt, siehe die ausführlichern Erläuterungen bey Moritz in s. Staatsverf. Frankf. Thl. 2. S. 61 — 84

5) Die Seitenzahlen der Dr. Orth'schen Anmerkungen, wo diese einzelen §§. zu finden sind, hat Dr. Moritz in seinem schätzbaren Werk über unsere Verfassung. 2ten Theil. §. 14. Note *. vollständig gegeben.

6) Siehe darüber Moritz Staatsverf. Frankf. 1. Thl. S. 184 und 185.

§. 16.

Zu den Hülfsmitteln der Geschichte der Gerichtsverfassung Frankfurts gehören, als Hauptwerke, hauptsächlich [1]) folgende sich mehr oder minder darüber verbreitende Schriften:

1. G. Florian Chronica der Reichsstadt Frankfurt am Mayn. Frankfurt 1664. S. 10. folg.

2. A. A. v. Lersner Chronik der Reichsstadt Frankfurt. 2 Theile. Frankfurt. 1706. und 1734. 1. Thl. 1. Buch. 2 — 4. Kapitel. Thl. 2. B. 1. Kap 2 — 4.

3. J. B. Müller Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes der Stadt Frankfurt. 1tes und 11tes Kapitel. Frankfurt 1747.

4. Dr. G. L. Mogen gründliche Abhandlung der Regimentsverfassung in Frankfurt. Giesen 1755. nebst Anhang.

5. Dr. Orth nöthig und nützlich erachtete Anmerkungen über die sogenannte erneuerte Reformation der Reichsstadt Frankfurt am Mayn. 6 Bände. nebst Register. 3te Forts. S. 902 — 952. und 4te Forts. S. 1199 — 1254. 3te Forts. S. 160. folg. 683. folg. 693. folg. 726. folg. und 4te Forts. S. 180 — 303. Frankfurt 1742 — 1774 [2]).

6. Dr. J. A. Moritz Versuch einer Einleitung in die Staatsverfassung der Reichsstadt Frankfurt am Mayn. 2 Theile. Frankfurt 1785 und 1786 [3]).

7. J. H. Faber topographisch-politische und historische Beschreibung der Reichs-Wahl- und Handelsstadt Frankfurt am Mayn. 2 Theile. Frankfurt 1788 und 1789 [4]).

Aus neueren Zeiten sind noch folgende beyde Schriften zu merken:

8. H. S. Hüsgen getreuer Wegweiser von Frankfurt am Mayn und dessen Gebiete, nebst Grundriß der Stadt und Charte von deren Gebiet. Frankfurt am Main 1802 [5]).

9. K. Wendt Versuch einer historisch-statistisch-geographischen Beschreibung der kaiserlichen freyen Reichsstädte, nach der Bestimmung des Regensburger Reichs-Deputations-Hauptschlusses im Jahr 1803. Leipzig 1804 [6])

1) Mehrere andere Schriften werden in der Folge an den gehörigen Orten in den Noten angegeben werden. — Nachricht, wo noch verschiedene über die älteste Geschich-

te Frankfurts sprechende Urkunden sich befinden sollen, wird unter andern in einem etwas selten gewordenen Buch, welches nach Mosers Angabe den verstorbenen Senator Senkenberg zum Verfasser hatte und von welchem Moritz in s. Staatsverfass. Frankf. Thl. 1. S. 26. bemerkt, daß er es nur dem Namen nach kenne, gegeben, welches betitelt ist: Begriff von der Reichsstadt Frankfurt neuesten Regierungsverhältnissen. Im May 1769. 54 Seiten in Folio. S. 5 und 6. Außerdem s. auch: v. Senkenberg bibliotheca rerum Francofurtensium — in der Vorrede zum ersten Theil S. 6 — 39. seiner Selecta juris et historiarum, tam anecdota, tam jam edita sed rariora. 6 Tomi. Francofurti ad Moenum 1734 — 42. 8vo. Der erste Theil handelt blos von Frankfurt und ist überschrieben: Tom. I. qui civitatem imperialem Francofurtum ad Moenum concernit —; ferner de Selchow elementa juris germ. priv. hod. ex ips. font. deduct. Edit. 2. Hannoviae 1761. Pars prael. §. 108 et 109.; Dr. Orth in den Anmerk. 4te Forts. S. 112 — 130. und Zus. S. 203 — 216.; und vorzüglich Moritz Staatsverfass. Frankf. 1ter Theil. Seite 1 — 87.

2) Dieses voluminöse Werk unsers, um das Frankfurtische Statutenrecht sich so hoch verdient gemachten Orths ist heut zu Tage immer noch der schätzbarste Commentar über unser Particularrecht, denn er erläutert dasselbe nicht nur in rechtswissenschaftlicher, sondern auch in rechtsgeschichtlicher Hinsicht selbst in seinen kleinsten Theilen. Demohngeachtet wäre aber doch ein zweckmäßig abgefaßter Auszug aus demselben, zumal wenn darinn die neuere Statuten, Litteratur und Gerichtsobservanzen vollständig nachgetragen würden, aus doppelten Gründen zu wünschen. Einestheils ist nämlich seit der Erscheinung dieses Commentars schon beynahe wieder ein halbes Jahrhundert verflossen, und während diesem

manche Umstaltung und Verbesserung, von der Orth nicht mehr Zeuge war, durch neuere gesetzliche Anordnungen in unserm Particularrecht veranlaßt und begründet worden. Anderntheils ist aber auch die Schreibart dieses Commentars für unsere Zeiten etwas zu schwerfällig und die Zusammenfindung der einzelnen, in den sechs zu diesem Commentar gehörigen Bänden öfters zerstreuten und zerstückelten Materien äußerst beschwerlich; und es bedarf daher hiernach wohl keiner weiteren Beweise mehr, daß dadurch das Studium unseres Statutenrechts öfters mehr erschwert und mühsamer gemacht werde, als es eigentlich an sich ist.

3) Dieses ist ohnstreitig das vollständigste und erste systematische Werk, was uns mit der Regierungs- Justiz- und Finanzverfassung Frankfurts näher bekannt macht, und daher von iedem angehenden hiesigen Juristen vor allen Dingen zuerst zu studieren, wenn er in der Folge die andern größern Werke, worinn die hier systematisch zusammengestellten Materien näher erläutert werden, mit Nutzen lesen will.

4) Was dieses Werk über die Verfassung Frankfurts enthält, ist ein wahres an Moritz begangenes Plagiat, denn es schreibt ihn in diesen Materien wörtlich aus.

5) Ein für den Fremden, der sich hier mit Nutzen aufhalten will, sehr zweckdienliches Buch.

6) Diese Abhandlung handelt zuerst Seite 6 — 10. „Von den Reichsstädten überhaupt“; sodann besonders in No. IV. Seite 98. folg. „Von der Reichsstadt Frankfurt am Mayn“ — ist aber wenigstens in Rücksicht Frankfurts, wegen ihrer Oberflächlichkeit und vielen Unrichtigkeiten, ganz werthlos.

Erster Abschnitt.

Von der Entstehung und Begründung der Obergerichte.

Erstes Hauptstück.

Von der Entstehung und oftmaligen Umwandelung des Magistrats bis zu seiner jetzigen Verfassung.

Erstes Kapitel.

Erste Periode, von den ältesten Zeiten bis in die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts.

§. 17.

Wenn man die Hypothesen und Meynungen über die Entstehung Frankfurts und seine ursprüngliche Verfaßung zusammenfaßt; so ergiebt sich daraus das sichere Resultat: daß Frankfurts Erbauer ursprünglich nicht den Vorsatz hatten, hier eine Stadt zu gründen, und daß daher auch von einem Magistrat Frankfurts, der gleich anfangs daselbst regiert hätte, hier nicht die Rede seyn kann, weil solche Räthe oder Magisträte von jeher nur über Städte gesetzt wurden.

Frankfurt hat vielmehr, gleich vielen andern deutschen Städten, seinen Ursprung einer zuerst hier erbauten fürstlichen Burg oder Pallast zu verdanken [1]). Nachdem nämlich von einem der damaligen Könige ein solcher Pallast [2]) hier erbaut worden war; so pflegte

derselbe in diesem und seinen Umgebungen sich zu gewissen Jahreszeiten aufzuhalten und daselbst zu wohnen. Hierdurch fanden die seinen Hof begleitende Personen und andere, welche davon ihre Nahrung zogen, Veranlassung, sich um denselben anzubauen, und daraus entstand denn nach und nach einer jener damals gewöhnlichen königlichen Flecken, welcher den Namen Frankfurt, oder wie er in alten Urkunden und Schriften genannt wird, Frankonefurt, Frankoneford, Frankenfurth, u. s. w. führte, unmittelbar unter dem Könige stand und von königlichen Beamten regiert wurde [3]).

1) Andere Ursachen der Erbauung und Begründung Frankfurts führt Hüsgen a. a. O. S. 103. 107. 198 — 201. an.

2) Nach Lersner a. a. O. Thl. 1. B. 2 S. 112. Thl. 2. B. 1. S. 1. soll dieser in der Gegend gestanden haben, wo jetzt die Leonhardskirche steht. Hüsgen S. 158 und 159.

3) Moritz a. a. O. Thl. 1. Abschn. 3. Hptst. 1. Mogen a. a. O. §. 1.

§. 18.

Kann man nun zwar das, was bis jetzt hier von der ursprünglichen Verfassung Frankfurts gesagt worden, mit der größten Wahrscheinlichkeit für richtig annehmen; so lassen sich doch bestimmtere Nachrichten über die nähere Beschaffenheit der damaligen Regierungs- und Justizverwaltung des königlichen Fleckens Frankfurts nicht geben; sondern die ersten sichern, obgleich immer noch unvollständige Nachrichten hierüber datiren bis jetzt alle erst vor dem Ende des 8ten Jahrhunderts, namentlich von dem Jahr 794.

In diesem Jahre wurde nämlich, nach den documentirten Zeugnissen älterer und neuer Schriftsteller [1]), hier unter Carls des Großen Vorsitz eine Kirchenversammlung gehalten und bey dieser Gelegenheit Frankfurt zuerst als ein königlicher Flecken erwähnt. So wie ursprünglich, stand dieser Flecken auch in der Folge, gleich den andern königlichen Flecken, Pallästen und Burgen, unmittelbar unter den Königen, erkannte außer diesen keinen Oberherrn und wurde von besondern königlichen Beamten, welche man Procuratoren nannte [2]), regiert.

Nachfolgende Könige und Kaiser schlugen hier gleichfalls nicht nur ihre Residenzen zu gewissen Zeiten auf, sondern sie erbauten auch außer dem alten hiesigen Pallast noch einige neueren Burgen und Palläste [3]), und erhoben in der Folgezeit den bisherigen königlichen Flecken Frankfurt dadurch zu einer der damaligen kaiserlichen Pfalzstädte, daß sie ihn ansehnlich erweiterten, mit Mauren und Gräben umgeben und ansehnliche Kirchen und Kapellen daselbst erbauen ließen [4]). Die Einwohner Frankfurts vermehrten sich hierauf immer mehr, die Stadt wurde daher mehrmals erweitert, gehörte nun unter die vornehmsten Städte des Reichs und wurde zur Hauptstadt des Ostfränkischen Reichs erhoben [5]), weshalb sie in der Folge denn auch vorzugsweise den Namen Reichs-Kammer führte [6]).

1) Florian a. a. O. S. 12. Lehmanns speyerische Chronik. B. 2. Kap. 18. und Moritz 1ter Thl. S. 186. §. 1. Pütters deutsche Reichsgeschichte §. 46.

2) Kremers Geschichte des Rheinischen Franzkiens. Seite 212. Mannheim 1778. Lehmann a. a. O. B. 2.

Kap. 18. Pfeffinger Vitriar. illustr. Tom. II. p. 803. 806. 809. Moritz 1 Theil. S. 187 und 188.

3) Man rechnet hieher den heutigen Saalhof und Römer. Lersners Chronik. Thl. 1. B. 1. S. 17. folg. Husgen S. 158 und 159.

4) Die Stadtgerechtigkeit soll Frankfurt von Ludwig dem Frommen im Jahr 838 erhalten haben. Faber a. a. O. Thl. 1. §. 5. S. 16.

5) Dies geschahe unter den nachfolgenden Carolingern und vermuthlich unter Ludwig II., der hier seine Residenz aufgeschlagen und das Bartholomäi-oder Domstift erbaut hatte. Moritz 1. Thl. §. 4. Mogen §. 2 und 3.

6) v. Ohlenschlager Erläut. der gold. Bulle. S. 25. folg. Orth Fortſ. 4. S. 32. folg. Moritz 1. Thl. §. 4. Faber 1. Thl. §. 5 und 6.

§. 19.

Der ehemalige königliche Flecken Frankfurt stand unmittelbar unter den Königen (§. 17 und 18.), kein Zweifel, daß dies auch der Fall bey der nunmehrigen Reichs-Kammer Frankfurt gewesen seyn müsse und diese also von jeher unmittelbar unter den Königen und nachherigen Kaiser und Reich gestanden habe [1]).

König Wilhelm bestättigte daher auch ausdrücklich in einer Urkunde vom Jahr 1524. [2]) nicht allein diese Unmittelbarkeit Frankfurts, sondern versicherte ihr ihre Reichsunmittelbarkeit auch auf die Zukunft dadurch, daß er in dieser Urkunde festsetzte, sie sollte nie vom Reich verpfändet, noch veräußert werden können.

Diesemnach wurde denn auch die Frankfurt von jeher zugestandene Reichsunmittelbarkeit in der Folge nicht nur stets ungekränkt gelassen; sondern auch in dem Westphälischen Friedenstractat [3]) und dem erst in ganz

neueren Zeiten abgefaßten Reichs-Deputations-Hauptschluß [4]) ausdrücklich bestättiget, ja in letzterem die landeshoheitliche Rechte Frankfurts noch erweitert.

1) Ueber die ursprüngliche Unmittelbarkeit Frankfurts. S. Mosers Staatsrechts. Theil 39. S. 296 und 476. und dessen Abhandl. von den deutschen Reichsständen. Seite 1048 und 1077.

2) Sie steht abgedruckt in der Sammlung der Privil. et Pacta Frankf. a. A. Seite 5.

3) Confr. J. P. O artic. 5. §. 29. Hier heißt es ausdrücklich: Daß allen Reichsstädten gleich den andern Reichsständen dieselbe Landeshoheit, welche Fürsten und Reichsständen in ihren Ländern zustehet, zukomme. S. Mosers Abhandl. von der Reichsstädtischen Regimentsverfassung. Seite 5. und dessen Zusätze zu seinem neuesten Staatsrecht. Th. 3. S. 520. Pütters Geist des Westphälischen Friedens nach dem innern Gehalt und wahren Zusammenhang der darinn verhandelten Gegenständen historisch und systematisch dargestellt. S. 458. folg. Göttingen. 1795. Haeberlin Handb. des deutschen Staatsrechts. Neue Ausgabe. 3 Bände. Berlin 1797. 1ter Band. Buch 2. Kap. 5. 2ter Band. Buch 5. Kap. 5.

4) R. D. H. S. v. 25ten Februar 1803. §. 27. S. J. V. Kaemmerer Hauptschluß der außerordentlichen Reichsdeputation vom 25ten Febr. 1803. Nebst dem Reichsgutachten vom 24ten März und dem kaiserlichen Ratificationsdecret vom 28ten April des nämlichen Jahrs. Nach den Originalacten durchgesehen und mit Anmerkungen, Inhaltsanzeigen und vollständigen Register versehen. Seite 25 — 27. 4. Regensburg 1804.

§. 20.

Als unmittelbarer königlicher Flecken war Frankfurt von königlichen Beamten, welche Procuratores

genannt wurden (§. 18.), im Namen des Königs regiert worden.

Seine Umwandelung zur Stadt, seine darauf erfolgte Vergrößerung und immer mehr zunehmendes Ansehen [1]) hatte aber gleichfalls rücksichtlich der bisherigen Regierungsverwaltung wichtige Veränderungen nach sich gezogen. An die Stelle der sogenannten Procuratores waren höhere königliche und kaiserliche Beamten, sogenannte Reichsvögte, oder Burggrafen und Reichsschultheißen getreten.

Jene, die Reichsvögte, waren hauptsächlich zur Einnahme der königlichen Gefälle und überhaupt zur Aufrechthaltung der kaiserlichen Gerechtsame bestellt und unter ihrem Vorsitz verwalteten die wahrscheinlich schon damals bestande Bürgermeister [2]) und Räthe [3]) der Stadt die Regierungs- und Polizeygeschäfte.

Diese, die Reichsschultheißen [4]), hatten die Oberleitung des Justizwesens über sich und unter ihrem Vorsitz hielten die auch wahrscheinlich schon damals bestandene Schöffen [5]) Gericht [6]).

1) Moritz 1. Theil. §. 5 und 6.

2) Von diesen das nähere unten bey den §§. 84 — 92.

3) Ob diese schon damals blos und allein aus den adlichen Geschlechtern, oder auch aus den übrigen Bürgern ernannt worden, ist eine Streitfrage. Wen dies interessirt, der lese darüber die oben §. 16. unter No. 4 und 5. angeführten, zwischen Orth und Mogen gewechselte Streitschriften nach.

4) Nähere Nachrichten über dieses Amt folgen unten bey dem §. 45. folg.

5) Von diesen das Nähere unten bey dem §. 49. folg.

6) Daß Bürgermeister und Räthe schon zu diesen Zeiten

bestanden, ist daher sehr wahrscheinlich, weil sie nach abgeschaffter Reichsvogtey sogleich die Stelle derselben ersetzten. Siehe den folgenden §. 21.

§. 21.

So bestand die Regierungsverfassung unserer Stadt bis zur Regierung Kaiser Friederichs [1]).

Dieser Kaiser schaffte aber während seiner Regierung die von alten Zeiten her hier bestandene Reichsvogtey ab und Kaiser Richard bestättigte darauf diese Abschaffung ausdrücklich in einer Urkunde vom Jahr 1257 [2]).

Den Bürgermeistern und Rath blieb daher von jetzt an die Regierungsverwaltung hiesiger Stadt allein überlassen. In Rücksicht der Justizverwaltung aber blieb es bey dem Herkommen und der Kaiser setzte auch jetzt noch nach wie vor den Reichsschultheißen, unter dessen Vorsitz die Schöffen die Justiz administrirten [3]).

Wie und auf welche Weise die Schöffen, Bürgermeister und Räthe nach Abschaffung der Reichsvogtey gewählt, und aus welchen Personen sie dazu ernannt wurden, alles dies hat uns die Geschichte ebenfalls nicht treu überliefert uud es sind nur Hypothesen, welche unsere Geschichtschreiber bis jetzt darüber aufstellten [4]).— Einige behaupten, daß anfangs blos allein die adelichen Geschlechter die Stadtregierung verwaltet hätten, andere schreiben aber auch den übrigen Bürgern schon zu dieser Zeit einen Antheil an der Regierungsverwaltung hiesiger Stadt zu [5]). Eben so ist es auch ungewiß, aus wie viel Personen der Rath zu damaliger Zeit bestand.

1) Nach einigen soll dies Friedrich I., nach andern Friedrich II. gewesen seyn. Orth Fortſ. 4. S. 191. Mogen §. 12. folg. In der Urkunde Richards, ſ. die folg. Note 2, worauf ſich dieſe Behauptungen gründen, iſt blos der Namen Friederich genannt.

2) Dieſe ſteht abgedruckt im Privil. Buch n. A. S. 6 und 7. Mogen §. 12. folg.

3) Lersners Chronik 1. Thl. B. 1. Kap. 11. S. 252. Faber Thl. 2. §. 2. S. 6. Müller Beſchr. Frankf. 11tes Kap. S. 91.

4) J. G. Stark de civitatum magistratibus in regno Francorum veteri. Giesae 1725.

5) Man ſehe darüber die oben §. 16. unter No. 4 und 5. angeführten, zwiſchen Orth und Mogen gewechſelten Schriften.

§. 22.

Alles was ſich daher von den älteſten Zeiten bis in die Mitte des 14ten Jahrhunderts über die Regierung hieſiger Stadt unter ihrem Magiſtrat, als ſicheres Reſultat, mit Gewißheit ſagen läßt, reducirt ſich im Weſentlichen auf folgende Sätze:

1. Daß der Rath ſeit ſeiner Entſtehung immer blos Regierungsverwalter und niemals eigentlicher Regent hieſiger Stadt und deren Gebiets war, daß er in der Folge niemals für ſich allein, ſondern immer nur in Verbindung mit der Bürgerſchaft den eigentlichen Reichsſtandt ausmachte und daß ihm ſonach als Adminiſtrator nur die Ausübung der reichsſtändiſchen und landeshoheitlichen Rechte zuſtand [1]).

2. Daß der Rath anfangs ganz außer Verbindung mit dem Reichs-Schöffen-Gericht ſtand; indem dieſem nicht allein über die hieſige Stadt und deren Gebiet,

sondern auch noch über auswärts gelegene Orte die Gerichtsbarkeit zustand [2]).

3. Daß die Schöffen theils aus dem Rath, theils aus fremden angesehenen Personen ernannt wurden, der Rath sich aber aus hiesigen Bürgern blos allein ergänzte [3]).

4. Daß die Schöffen in ihrer Eigenschaft als Justiz-Verwalter zwar außer Verbindung mit dem Rath standen, dadurch aber doch an der Regierung der Stadt selbst Antheil nahmen, daß sie Mitglieder und zwar die obersten des Raths jederzeit waren. Endlich

5. daß der Gerichtsschultheiß bevor dessen Amt an die Stadt gekommen und auch denn noch so lange, als diese Stelle von dem Rath mit auswärtigen Personen besetzt wurde, keinen ordentlichen Sitz im Rath gehabt habe [4]).

Außer diesen zuverläßigen allgemeinen Bestimmungen läßt sich aus jenen alten Zeiten nichts näheres mit Gewißheit bis jetzt aufstellen, sondern die ersten gewissen Nachrichten von der Regierungs-Verwaltung und Wahl-Act des Magistrats hiesiger Stadt findet man zuerst in den Urkunden des 14ten Jahrhunderts [5]).

1) Dies beweisen alle alte und neuere Urkunden, alle zwischen dem Rath und der Bürgerschaft abgeschlossene Verträge und Vergleiche und alle auf diese erfolgte kaiserliche Resolutionen, Commissionsdecrete und Reichshofräthliche-Erkenntnisse. Man sehe hierüber: Müller (praes. Strecker) dissert. de collegiis civicis Francofurtensibus eorumque officiis, juribus et praerogativis. Erfordii 1751., welcher mehrere hieher gehörige alte Urkunden und Privilegien angeführt. Unter den neuen

Urkunden, welche dies bekräftigen, gehören unter andern hauptsächlich hieher die kaiserliche Resolution und Reichshofraths-Erkenntniß vom 2. October 1739. und 11ten October 1746., welche abgedruckt stehen in Dr. C. S. Müller Samml. der kais. Resol. 3. Abthl. S. 58. folg. S. 97. Sonst sind hierüber nachzulesen Moritz 1. Thl. 3. Abschn. §. 45. Faber 2. Thl. §. 2. und Versuche zur Erläuterung des Privatrechts der Reichsstadt Frankfurt a/M., Seite 33—36. Frankfurt am Main 1804. — Diese, vorzüglich dem Practiker sehr nützliche Versuche machen den Talenten, Fleiß und Kenntnissen ihres bescheidenen Verfassers alle Ehre, mögte er uns doch mit der Erfüllung seines in der Vorrede gegebenen Versprechens, daß er dieselben in der Folge fortsetzen wolle, bald erfreuen. —

2) Siehe darüber den folgenden §. 34. Note 3.

3) Moritz 2. Thl. §. 46. Faber 2. Thl §. 2.

4) Diarium historicum, darinnen des H. R. R. Stadt Frankfurt a/M. gefährlicher Ufstand u. s. w. ordentlich beschrieben ist. S. 233. Frankfurt 1615. u. A. 1617. Mogen §. 22.

5) Moritz 1. Thl. §. 45 und 46. Faber 2. Thl. §. 7. folg.

Zweites Kapitel.

Zweyte Periode, von der Mitte des vierzehnten bis zu Anfang des funfzehnten Jahrhunderts.

§. 23.

Gegen die Mitte des 14ten Jahrhunderts waren zwischen den hiesigen Bürgern und dem Rath über die Rathswahlen Streitigkeiten entstanden.

Diese vermittelte der damalige kaiserliche Landvogt in der Wetterau Graf Ulrich von Hanau, und

brachte im Jahr 1358 zwischen den Bürgern und dem Rath die Abschließung eines besondern Vertrags zu Stande [1]).

In diesem Vergleich wurde

1. den Schöffen und dem Rath das Wahl-Recht ihrer Mitglieder und der Bürgermeister, als ein altes hergebrachtes Recht bestättigt, und

2. festgesetzt, daß die Handwerker und Gemeinde aus ihrer Mitte zwölf Personen erkiesen, und daraus der Rath jedesmal sechs Personen unter sich erwählen und aufnehmen sollte, endlich

3. daß diese sechs Personen alle Jahr wieder aus dem Rath austreten und auf die nehmliche Art wieder sechs neue erwählt werden sollten.

1) Dieser Vertrag ist zu finden in Lersners Chronik. Thl. 2. Buch 2. S. 324. und die kaiserl. Bestättigung desselben vom Jahr 1360. in Orths Anmerk. 3te Forts. S. 952. Faber Thl. 2. S. 7. Mogen §. 12 — 16.

§. 24.

Dieser Vergleich blieb indessen nicht lange in Wirkung. Schon im Jahr 1366 hob ihn Kaiser Karl der 4te wieder ganz auf und setzte durch besondere dem Rath ertheilte Privilegien [1]) dagegen fest: daß sowohl die Schöffen als der Rath jedesmal ihre Mitglieder, wenn eines derselben abgegangen, selbst nach ihren Pflichten und ohne Beythun der Bürgerschaft binnen zwey Monaten frey wählen sollten.

Die Zahl der Schöffen und Raths-Mitglieder bestand jetzt aus 43 Personen [2]). Der Rath hatte aber außerdem noch besondere Consulenten oder Räthe ange-

nommen, welche Rechtsgelehrten seyn mußten und deren gutächtlichen Rath er in vorkommenden Regierungs- und Rechtssachen sich bediente [3]).

1) Siehe die Privilegien Kaiser Carls des 4ten vom 4ten Jenner und 4ten December 1366. in dem Priv. Buch. Neue Ausgabe. S. 164. folg. und 173. folg.

2) Dies beweißt eine Urkunde Kaiser Wenzels vom 5ten Februar 1390. P. B. n. A. S. 208.; denn hier wird dieser Anzahl erwähnt, mit dem Beysatz, daß dies die aus den ältesten Zeiten her festgesetzten Anzahl der Rathsmitglieder gewesen sey.

3) Man nannte diese Räthe ehemals Meister, Pfaffen, auch Rathsadvocaten, heut zu Tage Syndici. Von ihnen und ihrem Amt kommt unten bey den §§. 52 — 55. das nähere vor.

§. 25.

Diese Anordnungen Kaiser Carl des 4ten waren kaum zu ihrer Reife gediehen, als dessen Nachfolger Kaiser Wenzel sie noch in demselben Jahrhundert durch neuere Bestimmungen wieder abänderte.

In einer Urkunde vom 5ten Februar 1390 [1]) erlaubte nehmlich Wenzel dem Rath seine bishero bestandene Anzahl von 43 Mitgliedern noch mit 20 Personen zu vermehren und machte darüber folgende nähere Bestimmungen:

1. Der nunmehr aus 63 Personen bestehende Magistrat sollte sich in drey besondere Räthe, jeder zu 21 Personen, absondern.

2. Diese drey Räthe sollten die Regierung der Stadt abwechselnd und zwar jeder ein Jahr lang verwalten.

3. In wichtigen Fällen sollte jedoch der regierende Rath sich jedesmal der beyden andern ruhenden Räthe Hülfe bedienen und sie dazu auffordern können, und wenn endlich

4. ein Mitglied aus dem regierenden Rath abgienge oder verstürbe; so sollte dieser ein anderes aus der Bürgerschaft binnen einem Monat wieder wählen, und davon nur dann eine Ausnahme zu machen seyn, wenn der Verstorbene ein Schöff gewesen. Nach dem Herkommen sollte in diesem Fall die Wahl eines neuen Schöffen zwar nur den Schöffen allein zustehen, jedoch dieselben den neuen Schöffen aus den drey Räthen zu erwählen habeu, auch die Anzahl der Schöffen, welche jederzeit im Rath sitzen sollten, für immer auf 14 Personen festgesetzt bleiben [2]).

So erhielt sich die Verfassung hiesiger Stadt-Regierung bis zur Regierung Kaiser Ruprechts. Mit dessen Regierungs-Antritt begann zu Anfang des 15ten Jahrhunderts abermals eine neue Periode in der Regiments-Verfassung Frankfurts.

1) Sie ist abgedruckt im P. B. n. A. S. 208. Mogen §. 18. folg.

2) Diese Anzahl der Schöffen wurde ausdrücklich noch in einer Urkunde Kaiser Wenzels vom 1ten Jenner 1395. festgesetzt. Sie steht im P. B. n. A. Seite 217.

Drittes Kapitel.

Dritte Periode, vom Anfang des funfzehnten bis zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts.

§. 26.

Im Jahr 1408 nahm Kaiser Ruprecht bey der neuen Organisirung unserer Regierungs-Verfassung folgende Abänderungen vor.

In einer Urkunde vom 9ten May 1408 [1]) stellte er die alte Verfassung des Raths wieder her, hinterließ von der neuen Einrichtung seines Vorgängers Wenzels nur die Eintheilung des Raths in drey verschiedene Bänke, reducirte aber die Zahl der Mitglieder desselben von 63 wieder auf 43 Personen, welche theils aus den damals schon bestandenen beyden Gesellschaften Limpurg und Frauenstein [2]), insofern sie einander nicht durch Verwandschaft ausschlossen, theils aus andern angesehenen und vorzüglich rechtskundigen Bürgern gewählt wurden.

1) Sie steht im P. B. u. A. S. 255. Mogen §. 19. folg.

2) Ueber die Beschaffenheit dieser beyden Gesellschaften siehe, außer den oben bey dem §. 16. unter No. 4 und 5. angeführten Schriften, Moritz 1. Thl. §. 19 und 20. Müller Beschreib. Frankf. Kap. 13. und Faber Thl. 1. S. 59 – 61.

§. 27.

So blieb die Verfassung bis zu Anfang des 17ten Jahrhunderts. Der ganze aus 43 Personen bestehende Magistrat war in drey Rathsbänke abgetheilt; auf der ersten saßen mit dem Stadtschultheiß, der nehmlich seit dem Jahr 1606 als vorsitzender Schöff dazu gehörte und

zugleich Sitz und Stimme im Rath erhalten hatte [1], 15 Schöffen, auf jeder der beyden andern Bänken aber 14 Personen [2], und alle drey zusammen bildeten den Magistrat.

Mit dem Anfang des 17ten Jahrhunderts veranlaßten aber neuerdings ausgebrochene Streitigkeiten eine noch nähere und festere Bestimmung über die Besetzung der Rathsstellen, obgleich die von Kaiser Ruprecht angeordnete Verfassung des Raths in ihren Grund-Bestandtheilen dieselbe blieb [3].

1) Siehe darüber den folgenden 47ten §. und oben den §. 22.

2) Mogen §. 21. setzt den Ursprung der dritten Rathsbank gegen das Ende des 14ten oder Anfang des 15ten Jahrhunderts.

3) Faber Theil 2. Seite 9.

Viertes Kapitel.

Vierte Periode, vom Anfang des siebenzehnten bis zum Anfang des achtzehnten Jahrhunderts.

§. 28.

Nachdem zu Anfang des 17ten Jahrhunderts über die Besetzung der Rathsstellen abermals, und besonders wegen den Anforderungen der beyden Gesellschaften Limpurg und Frauenstein, Streitigkeiten [1]) zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft entstanden waren; so wurden in dem darauf errichteten Bürger-Vertrag [2]) folgende wichtige und zum Theil jetzt noch bestehende Bestimmungen über die Verfassung und Besetzung des Magistrats festgesetzt:

1. Es sollten von der Bürgerschaft dem Magistrat 36 Personen präsentirt werden. Von diesen sollte

2. der Rath 18 erwählen und unter die Schöffen und Rathsherrn versetzen.

3. Alsdenn aber die Rathsstellen nicht eher wieder besetzt werden, als bis die Zahl wieder auf 43 gekommen. In diesem Fall endlich sollten

4. niemals über 14 Limpurger auf den zwey ersten Bänken im Rath seyn können, in Ansehung der übrigen zu den Raths-Wahlen fähigen Personen aber immer vorzüglich auf Frauensteiner und Graduirte Rücksicht genommen werden.

1) Ueber den Verlauf dieser Zwistigkeiten ist nachzulesen das oben §. 22. Note 4. angeführte Diarium historicum. Frankfurt 1615. 2te vermehrte Auflage. Frankfurt. 1617.

2) Vom Jahr 1613. §. 2. Er steht abgedruckt bey Müller Samml. der kais. Resol. 1te Abthl. Seite 20. folg. Dieser Bürgervertrag wurde in der Folge: 1. durch die alte Visitationsordnung vom 15ten Jenner 1614. — sie steht bey Müller a. a. O. 2te Abthl. S. 7. folg. — und 2. durch das kaiserl. Commissionsdecret vom 27ten Febr. 1616. — es steht bey Müller a. a. O. 1te Abthl. S. 51 — 54. — noch genauer erörtert und neue darüber entstandene Streitigkeiten dadurch beseitiget und beygelegt. Moritz 1. Thl. §. 32 — 34.

§. 29.

Diese näheren, die Rathswahlen betreffende, Bestimmungen wurden hierauf auch wirklich in Ausführung gebracht und in den folgenden Zeiten bis auf wenige Abänderungen genau befolgt.

Es saßen daher jetzt immer sieben Limpurger auf

der ersten und sieben auf der zweyten Rathsbank, die übrigen vierzehen Personen wurden aus den Frauensteinern, Graduirten und andern ansehnlichen Bürgern gewählt und für die dritte Bank wurden die 14 Mitglieder aus den Handwerkern ernannt [1]).

So blieb die Verfassung des Raths beynahe ein ganzes Jahrhundert unverändert. Erst zu Anfang des 18ten Jahrhunderts wurden bey abermaliger Erneuerung jener alten Zwistigkeiten, durch die dazumal ins Mittel getretene Kaiserliche Commission noch genauere Vorschriften für die Rathswahlen, theils in Rüksicht des Wahl-Acts selbst, theils in Bezug auf die erforderlichen Qualitäten eines Rathsfähigen festgesetzt, durch nachherige Kaiserliche Resolutionen und Reichshofräthliche Erkenntniße noch näher erläutert und auf diese Weise nicht nur die heutige Verfassung des Magistrats fest begründet, sondern auch allen bisherigen Zwistigkeiten darüber ein endliches Ziel gesetzt [2].)

1) Lersner Chronik Thl. 1. B. 1. S. 255 — 257. Thl. 2. S. 99. Moritz Thl. 1. §. 50.

2) Moritz Theil 1. §. 45 — 50.

Fünftes Kapitel.

Fünfte und letzte Periode, vom Anfang des achtzehnten Jahrhunderts bis auf die neuesten Zeiten.

§. 30.

Nachdem die Bürgerschaft im Jahr 1705 dem Kaiser Joseph I. gehuldigt hatte, übergab sie seinem Beauf-

tragten, einem Grafen von Solms-Laubach eine Bittschrift [1]), worinn sie um kaiserliche Bestättigung aller Privilegien, des Bürger-Vertrags und der Judenstättigkeit nachsuchte.

Als nun im Jahr 1706 hierzu noch andere Streitigkeiten über Besetzung der bürgerlichen Offizier-Stellen hinzukamen; so hielt die Bürgerschaft um eine Kaiserliche Kommission an [2]). Diese wurde zwar anfangs abgeschlagen, nachher aber doch noch erkannt und so der ganze Streit der Kaiserlichen Untersuchung und Entscheidung unterworffen. Diese Commission nahm auch wirklich im Jahr 1713 ihren Anfang, suchte jedoch so viel wie möglich die Sache in Güte beyzulegen.

Es wurde daher von den Commissarien ein Project eines neuen Vergleiches [3]) aufgesetzt, beyden Theilen den 16ten April 1713 communicirt und ihnen ihre Monita darüber einzugeben auferlegt.

Nach Einreichung dieser beyderseitigen Erinnerungen und diesen nachgefolgten beyderseitigen Verhandlungen [4]), folgten sodann die Kaiserlichen Resolutionen, welche das nähere darüber festsetzten und den Streit im Jahr 1732 endlich gänzlich beendigten.

1) Sie ist besonders gedruckt unter dem Titel: Ihro Hochgräfl. Excellenz Hrn. F. Ernst Grafen zu Solms im Namen kaiserl. Maiest. bey anno 1705. den 26ten October von sämmtl. Bürgerschaft abgelegten Huldigung allergnädigsten Anrede, sodenn die Formula juramenti, wie auch die allerunterthänigste Supplik an kaiserl. Mai. um Confirmation der Privilegien, benebst der sämmtl. Capitäns, Lieutenants und Fähndrichs, der beyden Städte Frankfurt und Sachsenhausen einmüthig gegebene Gua-

rantie oder Verthätigung und Schadloshaltung. 1 Bogen in Folio.

2) Die Bedingungen und Vorschläge, welche die Bürger gleich nach erkannter kaiserl. Commission über die künftige Besetzung des Raths sollen gemacht haben, führt Mogen §. 33. an. Sie verdienen nicht die schiefe Ansicht, die ihnen Mogen hier zu geben bemüht ist, sondern waren vielmehr, wenn man sie unpartheyisch und vorurtheilsfrey betrachtet, auf einen jeden Bürger, als solchen, befriedigende Weise abgefaßt und der gesunden Vernunft angemessen. Sie bestanden in folgenden: nach dem Bürgervertrag sollte der Rath 1. mit eingebohrnen, 2. begüterten, 3. nach den Reichssatzungen für tüchtig geachteten und erkannten Personen und 4. ohne Unterschied, ersetzet, 5. der Rechte Gewürdigte nicht ausgeschlossen, auch 6. mit der Wahl 7. üblichem alten Gebrauch nach verfahren, dabey 8. die beyde alte Gesellschaften, Limburg und Frauenstein, jedoch wenn unter solchen taugliche Subjecte zu finden, in Acht genommen werden, endlich 9. doch nicht mehr als 14 Personen dieser beyden Gesellschaften jedesmal zugleich im Rath sitzen können. Siehe Begriff von der Reichsstadt Frankfurt neuesten Regierungsverhältnissen. §. 57. S. 32.

3) Dies ist besonders abgedruckt, theils mit den magistratischen, theils mit den bürgerlichen Monitis. Ohne diese steht es aber auch abgedruckt bey Müller Samml. der kaiserl. Resol. 1te Abthl. S. 43 — 51.

4) Hiebey zeichnete sich vorzüglich ein gewisser Rücker aus, ein Mann, der, ohnerachtet seiner Idiosynkrasie für mystische Träumereyen und Religionsschwärmerey, ohnstreitig viel Stärke des Charakters besaß und unläugbar viele Verdienste um die Aufrechthaltung der bürgerlichen Rechte und Freyheiten sich erworben hat. S. hierüber: An kais. Majest. allerunthrth. nothdringl. Ehren-

und Schadensersatz- auch legale Satisfactionsklage cum adj. sub sign. ⊙ mein J. U. Rückers Bürger-Hauptmanns des achten Quartiers contra den Magistrat, eventualiter aber auch gegen dasselbige sämmtliche Oberofficier- und deren ad causam Frankfurt contra Frankfurt constituirte Deputatos. 1726. mit Beylagen A — T 1 Alphab. 5 Bogen in Fol.

§. 31.

Diese kaiserliche Resolutionen [1]) bestättigten nämlich den neuen Projectsvergleich, bewirkten die verbesserte Visitationsordnung von 1726 [2]) und setzten theils dadurch, theils durch neuere in den Resolutionen selbst enthaltene Verordnungen jenen Zwistigkeiten ein Ende.

Ueber die Auslegung dieser Resolutionen, erneuerte Vergleiche und Verträge entstanden zwar auch noch in der Folge mehrere Streitfragen, diese wurden aber immer blos bey dem Reichshofrath im Wege Rechtens anhängig gemacht und von diesem durch mehrere Reichshofräthliche Erkenntnisse entschieden [3]).

1) Es gehören hieher: 1. die kaiserl. Haupt-Resolution von 1716. — Müller Samml. der kaiserl. Resol. 1te Abthl. S. 15 — 18. 2. die Neun kaiserl. Resolutionen von 1725. — Müller 1te Abthl. S. 8 — 138. 3. die zur Erläuterung dieser Resolutionen dienende kaiserl. Commissionsdecrete von den Jahren 1726 — 1731. — Sie sind aufgezeichnet bey Moritz 1. Thl. §. 39., auch ist daselbst angeführt, wo sie einzeln abgedruckt zu finden sind. Endlich 4) die kaiserliche Haupt- und Finalresolution vom 14ten März 1732. und deren Zusatz vom 26ten Juny 1732. — Müller 3te Abthl. S. 8 — 36.

2) Sie steht bey Müller 2te Abthl. Seite 16 — 203. s. auch dessen Vorbericht zu dieser 2ten Abthl. Seite 3. folg.

3) Diese Erkenntnisse sind sämmtlich aufgezeichnet bey Moritz 1ter Theil. §. 47., auch daselbst bey jedem einzelnen angeführt, wo es abgedruckt zu finden ist. Ein genaues Verzeichniß der Frankfurtischen inneren Verfassungs- und Grundgesetze findet sich auch, nebst Erläuterungen darüber, in dem Begriff von der Reichsstadt Frankfurt neuesten Regierungsverhältnissen. Seite 6—9.

§. 32.

Die durch diese Resolutionen, Vergleiche und Verträge und neuere Reichshofräthliche Erkenntnisse festgesetzte bestimmtere Vorschriften betrafen hauptsächlich den Wahlact und die zur Rathsfähigkeit erforderliche Qualitäten.

Sie setzten daher außer einigen andern Nebenbestimmungen [1]) hauptsächlich folgende drey Grundsätze fest:

1. Daß nie mehr als 14 Limburger und 6 Frauensteiner, wohl aber weniger, auf den obersten Rathsbänken sich sollten befinden können.

2. Daß andere ansehnliche Bürger, wenn sie sich durch ihre Kenntnisse [2]) dazu qualificirten, nicht nur gleichfalls auf diese oberste Rathsbänke mit gleichem Sitz und Stimme, sondern auch selbst, so wie jene beyde durch das Herkommen und Grundgesetze privilegirte Stände, zu den höchsten Würden in der hiesigen Staatsverfassung sollten gelangen können. Endlich

3. Daß die 3te Rathsbank aus den rathsfähigen Handwerkern, nämlich von den Wollenwebern [3]),

Metzgern, Feuerhandwerkern, Beckern und Schuhmachern jedesmal zwey, von den Gärtnern, Kürschnern, Löhern und Fischern aber jedesmal nur einer, zusammen also 14 Personen gewählt werden sollten [4]).

1) Sich über alle diese hier näher zu verbreiten, würde überflüssig seyn, da die heutige Verfassung des Magistrats mit Beziehung auf die Einwirkung der Bürgerschaft bey gewissen Regierungs- und Verwaltungssachen, insofern sie nämlich in die Finanzverwaltung einschlagen, von Dr. Moritz 1. Thl. Seite 282. folg. und 2ten Theil. §. 1 — 3. sehr genau beschrieben und vollständig abgehandelt worden ist; nicht zu gedenken, daß der Rath nur ausnahmsweise als Justizbehörde besteht, und daher in seiner Eigenschaft als Regierungscolleg hier nur des Zusammenhangs wegen erwähnt, keineswegs aber vollständig davon gehandelt werden mußte. Außer Moritz, als der Hauptschrift hierüber, kann man sonst noch nachlesen: Orth in den Anmerk. 3te Forts. S. 160. folg. und 683. folg. 4te Forts. S. 180 — 303. Faber 2ter Thl. S. 11. folg. und Begriff von der Reichsst. Frankfurt neuesten Regierungsverhältnissen. S. 9. folg. Im May 1769. Von der Canzley des Magistrats, der sogenannten Stadt Canzley, handelt Moritz 2 Thl. §. 4.

2) Daß in dieser Rücksicht sich hierzu vorzüglich geschickte Rechtsgelehrte am ersten qualificiren, leuchtet von selbst ein. Unsere Grundgesetze verordnen daher auch, daß bey Rathswahlen immer auf diese besondere Rücksicht genommen werden soll. Da indessen bey uns als Handelsstadt viele Handelsangelegenheiten stets in Anregung kommen; so folgt daraus, daß auch der erfahrne Handelsmann hier öfters eben so gut, wie der Jurist, gebraucht werden könne. Deshalb, und da außerdem bey Verwaltungs- und Finanzgegenständen Handelsleute am brauchbarsten sind, steht auch sowohl diesen, als wie überhaupt jedem

angesehenen und gebildeten eingebohrnen Bürger mit vollem Recht gleich den andern Ständen, ein Recht zu diesen Rathsstellen zu gelangen, zu.

3) Weil in neueren Zeiten das Wollenweberhandwerk abgekommen ist; so werden jetzt statt diesen zwey andere ehrbare Bürger von verschiedenen Gewerben dazu gewählt.

4) G. Schiele dissertatio, de opifice senatore et curiae assessore. Giesae, 1757. Ueber die alte Geschichte der Regierungs- und Gerichtsverfassung Frankfurts verdient auch noch nachgelesen zu werden: J. G Grambs dissertatio de habitu liberarum S. R. J. civitatum inprimis liberae S. R. J. reipublicae Moeno - Francofurtensis, erga suprema imperii tribunalia. Cap 1 et 2. Giesae 1780. In Beziehung auf die Wahlfähigkeit in den Rath kann man die hiesige eingebohrne Bürger in zwey Hauptclassen theilen: in den Adels- Gelehrten- Handels- und Rentirer-Stand, als die erste, und in den Gewerbs- und Handwerksstand, als die zweyte Classe. Aus der ersten werden die Mitglieder zu der zweyten, und aus dieser zur ersten Rathsbank, und aus der zweyten Classe zur dritten Rathsbank die Mitglieder erwählt.

§. 33.

Wie aus dem bisherigen ersichtlich ist; so betreffen, sowohl alle die in den ältesten Zeiten unmittelbar von den Kaisern selbst unternommene Abänderungen der magistratischen Verfassung, als auch die nachher errichtete Verträge, Vergleiche, ferner die kaiserliche Resolutionen und neuere Reichshofräthliche - Erkenntnisse nicht sowohl die collegialische Rechte des Magistrats [1]), als vielmehr die Collegialverfassung der hiesigen Regierung und deren innere Organisirung selbst [2]). Sie be-

schäftigen sich also nicht sowohl mit der Auseinandersetzung und Feststellung der Rechte und Befugnisse des Magistrats, als bestehendem Colleg; sondern vielmehr mit der Aufstellung bestimmter Grundsätze und Normen über die erforderlichen Qualitäten und Anzahl seiner Mitglieder, über die Art und Weise seiner inneren Einrichtung und nöthigen Ergänzung; überhaupt also über die zweckmäßigsten Mittel der Aufrichtung und Erhaltung desjenigen Collegs, welchem die Ausübung der magistratischen Rechte zustehen sollte.

Unter allen erlittenen Umwandelungen wurde der Magistrat stets als das oberste Regierungs-Colleg angesehen und seine Rechte, Befugnisse und Amtsverrichtungen, welche er von Alters hergebracht hatte, jederzeit unverrückt gelassen. Sie waren dieselben schon vor der Abfassung unserer Stadtreformation, sie blieben es nach den gesetzlichen Verfügungen dieses unseres Gesetzbuches [3]) und sie sind es noch bis auf den heutigen Tag.

Seit seinem Ursprung bis auf unsere Zeiten besorgte also der Magistrat alle diejenige Geschäfte und Gegenstände, die die Stadt und deren Gebiet, ihre Bürger und Einwohner betrafen und in die Regierungs-Administration Frankfurts einschlugen. Er war und ist nur in gewissen Rechtsgegenständen, deren Entscheidung er sich ausdrücklich vorbehalten [4]), ausnahmsweise als Justizbehörde zu betrachten, und seine einzige, in neueren Zeiten nur bestimmter und genauer vorgeschriebene Beschränkung in Regierungssachen [5]) tritt nur denn ein, wenn diese die Finanzen und das Staatsvermögen betreffen. In diesen Fällen ist er nämlich an die Einwilligung der Bürgerschaft oder vielmehr die

diese vertretende Bürgerliche-Collegien [6]) gebunden und muß mit diesen zuvor darüber conferiren; sonst aber hat er in allen übrigen Regierungsgegenständen einen freyen Wirkungskreis [7]). Endlich hat ihm auch von jeher und steht ihm auch jetzo noch die Ausübung der landeshoheitlichen und reichsständischen, so wie aller der ganzen Stadt zukommenden Gerechtsame zu. Er hat daher die reichs- und kreistägliche Berathschlagungen und Verhandlung auswärtiger Staatsverhältnisse und Geschäfte zu besorgen [8]); wird durch einen Reichstagsgesandten bey den Reichstagsversammlungen in dem Reichsstädtischen-Colleg vertreten und führt auch durch diesen, so lange es der hiesigen Stadt zukommt, das Directorium bey dem Reichsstädtischen-Collegio [9]).

1) Einige Puncte z. B. in älteren Zeiten die Abschaffung der Reichsvogtey u. s. w. in neueren Zeiten die Errichtung der an die Stelle der ehemaligen Zunftmeister und Zünfte getretenen bürgerlichen Collegien u. s. w. abgerechnet.

2) Wie z. B. die Bestimmungen des Wahlacts, die zur Wahlfähigkeit erforderliche Eigenschaften u. s. w.

3) Siehe Reform. von 1578 und 1611. Theil 1. Tit. 1. §. 1.

4) Reform. von 1578 und 1611. Theil 1. Tit. 1. §. 1. und 2.

5) Bey wichtigen und das gemeine Wohl der Stadt betreffenden Gegenständen war der Magistrat auch schon in den ältesten Zeiten an die Einwilligung der Bürgerschaft gebunden. s. Müller diss. de colleg. civic. §. 1. seq. Orth Forts. 3. S. 164.

6) Moritz 1. Thl. §. 60 — 66. Müller diss. de colleg. civ. Francof. et Erford. 1751.

7) Ueber die Frage: Ob Frankfurt eine aristocratische oder

Democratische Verfassung habe? hat Moritz 1. Thl. §. 67. die verschiedenen Meynungen aufgezählt und die seinige beygefügt. Er hält sie für eine gemäßigte Aristocratie oder beschränkte Democratie, das ist für eine aus Aristocratie und Democratie zusammengesetzte Verfassung. Diese Meynung ist auch ohnstreitig die richtige und ihr stimmt auch Faber Thl. 2. Abschn. 2. §. 1. bey. Begreift nämlich gleich die Verfassung Frankfurts einige der Hauptkennzeichen jeder Democratie in sich, wie z. B. daß nur Bürger und Rath den Reichsstand ausmachen, daß der Rath nur Verwalter der Regierung ist, ferner und hauptsächlich, daß jeder Bürger, wenn er durch seine Kenntnisse sich dazu qualificiren kann und will, einen verfassungsgemäßen Anspruch auf die Erlangung nicht nur einer jeden Rathsstelle, sondern auch selbst der höchsten Staatswürde hat u. s. w. —; so ist doch nicht zu läugnen, daß die beyden Gesellschaften Limburg und Frauenstein dadurch, daß sie, wenn gleich nicht auf die höchsten Staatswürden, doch auf die Rathsstellen ein gewisses Vorrecht vor andern Bürgern, die sie doch gleichfalls auch sind, haben; dadurch aber auch zugleich erwiesen, daß ein gewisser in unserer Verfassung begründeter Aristocratismus unsere Democratie beschränke. Daß übrigens diese Frage hier nur insofern beantwortet ist, insofern von Frankfurt, als einem für sich bestehenden Staat, also außer seinem Reichsverband, die Rede ist, versteht und ergiebt sich aus dieser Beantwortung von selbst.

8) Reichshofraths-Conclusum vom 25ten October 1739. Müller 3te Abthl. S. 97.

9) Unser heutiges Reichsstädtisches Colleg hat seit seiner neueren Umwandelung hierüber in einem besondern Vergleich folgendes festgesetzt: es sollte jede der noch bestehenden sechs Reichsstädte zwey Jahre lang das Directorium bey dem Reichsstädtischen Colleg führen, und dabey

dieselbe Folge, welche der R. D. H. S. vom 25ten Febr. 1803. §. 27. in der Aufzählung der Reichsstädte beobachtet, auch hierbey statt finden. Nach dieser Reihefolge ist Frankfurt die vierte in der Ordnung und führt demnach jetzo in den Jahren 1809 und 1810 zum erstenmal nach dieser Umänderung, denn aber immer nach Ablauf von 10 Jahren zwey Jahre lang das Directorium bey dem Reichsstädtischen Colleg. Der 28te April ist der jedesmalige Umwechselungstag. K. Wendt Beschreib. der kaiserlichen freyen Reichsstädte. S. 10. Die sechs Reichsstädte unterhalten außerdem jetzt auch einen besondern Residenten gemeinschaftlich zu Paris.

Zweytes Hauptstück.

Von der Entstehung und Begründung des Stadt- oder Schöffen-Gerichts, seiner ehemaligen Ausdehnung und jetzigen Beschränkung und dessen Mitglieder.

Erste Abtheilung.

Von dem Schöffen- oder Stadt-Gericht, als Collegium.

Erstes Kapitel.

Erste Periode, von den ältesten Zeiten bis zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts.

§. 34.

Unser heutiges Schöffen- oder Stadt-Gericht bestand in den ältesten Zeiten unter dem Namen Kaiserliches-Reichs-Schöffen-Gericht und war von dem Rath,

obgleich die Schöffen, als oberste Mitglieder des Raths, an den Rathschlagungen zugleich mit Theil nahmen, ganz abgesondert [1]).

Es war zu jenen Zeiten nicht blos ein hiesiges Stadtgericht; sondern zugleich eines jener alten Kaiserlichen-Reichs- oder Landesgerichte, die unmittelbar unter den Kaisern standen [2]) Es waren ihm daher nicht nur die hiesigen Einwohner, sondern auch mehrere auswärtige Städte und Ortschaften, und zwar diese als ihrem Obergerichtshof, in Rechtssachen unterworffen [3]).

Daß dieses Gericht zu jenen Zeiten in sehr großem Ansehen stand, beweisen uns nicht nur die ältesten Urkunden, sondern auch mehrere Schriftsteller aus jenen Zeiten [4]); indem sie anführen, daß dieses Gericht jederzeit nicht nur von den angesehensten hiesigen und auswärtigen Personen verwaltet worden sey, sondern auch bey ihm öfters die angesehensten auswärtigen Gerichte sich Raths in Rechtssachen erholet hätten [5]). Wenn aber dieses kaiserliche Reichsschöffengericht errichtet worden, welches seine erste Einrichtung gewesen sey und wer es anfangs verwaltete, dies läßt sich, wegen der Dunkelheit in der auch hierüber unsere alte Geschichte begraben liegt, nicht mit Gewißheit angeben. Indessen kann man doch seine Entstehung mit großer Wahrscheinlichkeit in die Zeit der Entstehung der hiesigen Reichsvogtey und den dieser gewissermaßen untergeordneten Bürgermeistern und Rath setzen, und ebenso annehmen, daß es auch in den ältesten Zeiten jedesmal von einem sogenannten Reichsschultheißen, [6]) als Vorsitzer, und mehreren Schöffen, als Beysitzer verwaltet worden sey.

1) Siehe oben die §. 20—22. Moritz 2. Thl. §. 5. Orth Fortſ. 4. S. 131.

2) Orth Fortſ. 4. S. 131. folg. Aehnliche Kaiſerliche-Reichs- oder Landesgerichte beſtanden zu Rotweil, ferner in der Wetterau und an andern Orten mehr.

3) Ein Verzeichniß dieſer auswärtigen Ortſchaften, welche hier ihren Oberhof hatten, ſteht bey Orth Fortſ. 4. S. 135. folg. ſ. auch Lersners Chronik Thl. 1. B. 1. S. 255. und Thl. 2. B. 1. S. 129.

4) Orth hat hierzu in ſ. Anmerk. Fortſ. 4. S. 134. folg. 138. 139. und 140. folg. mehrere Belege geliefert. Siehe auch Orths Sammlung merkwürdiger Rechtshändel. 17 Theile. 8. Frankfurt 1763—1778. 10ter Th. S. 1134 — 1165.

5) Orth Fortſ. 4. S. 140. und J. H. H. Fries Abhandlung vom ſogenannten Pfeiffer-Gericht, ſo in Frankfurt gehalten zu werden pflegt. Seite 15. Frankfurt 1752.

6) Sie wurden ehemals auch kaiſerliche Amtmänner genannt. Orth Fortſ. 4. S. 132.

§. 35.

Was unſere Stadt betrifft; ſo war dieſe von jeher der Gerichtsbarkeit dieſes Kaiſerlichen-Reichs-Schöffen-Gerichts mit ihrem ganzen Gebiet unterworffen, und da neben ihm kein anderes Juſtizcolleg in jenen Zeiten hier beſtand; war dieſes Gericht nicht nur für die hieſigen Bürger und Einwohner der oberſte Gerichtshof, ſondern auch eben daher keiner andern Gerichtsbarkeit, als nur der des Kaiſers ſelbſt [1], unterworffen.

So lange der Kaiſer den Reichsſchultheißen ſelbſt ſetzte, war deſſen Einfluß auf dieſes Gericht ſehr merklich und unverkennbar, zumal da es eigentlich kein

hiesiges, sondern vielmehr eines jener alten Reichs- oder Landesgerichte war, deren mehrere in Deutschland bestanden. Allein nachdem die Besetzung des Schultheißenamts [2]) und dabey auch zugleich das Schöffengericht selbst im 14ten Jahrhundert eigenthümlich an die Stadt gekommen war und dieses dadurch eine ganz freye und unbeschränkte Gerichtsbarkeit erhalten hatte [3]), verlohr sich auch jener Einfluß.

1) Siehe Fries Abhandl. vom Pfeiffer-Gericht. S. 11. folg. In einer Urkunde vom Jahr 1515. nennt das Schöffen-Gericht das anno 1495. von Max I. in hiesigem Braunfels zuerst errichtete Kaiserliche-Reichs-Kammergericht seinen Oberhof. Diese Urkunde steht bey Orth Fortſ. 4. S. 144. folg.

2) Wenn und wie dies geschehen, darüber siehe den folgenden §. 45.

3) Orth Fortſ. 4. S. 148. folg.

§. 36.

In der Folge erhielt sich dieses, den Namen Kaiserliches-Reichs-Schöffen-Gericht beybehaltende, Ober-Gericht noch sehr lange in seinem erlangten Ansehen, und ob es gleich durch Verkauf an die Stadt gekommen und nunmehro kein eigentliches Reichsgericht, sondern vielmehr ein vom Rath eingesetztes Reichs-Stadtgericht oder Stadtgericht geworden war; so blieb es demohngeachtet doch noch lange Zeit hernach der Oberhof mehrerer benachbarter Gerichte [1]). Nachdem aber theils durch ausdrückliche Verbote ihrer Landesherrn, theils durch Vergleiche und Verträge, jene auswärtige Gerichte, welche hier ihren Oberhof hatten,

nach und nach davon abgefallen waren [2]); wurde nunmehr die Gerichtsbarkeit dieses Gerichts blos auf die Bürger und Einwohner hiesiger Stadt und deren Gebiets eingeschränkt.

In dieser Verfassung blieb das Schöffengericht bis in das 16te Jahrhundert und man kannte bis zu dieser Zeit hier nur zwey Obercollegien, wovon das eine, der Magistrat, die Regierung [3]), das andere, dieses Schöffengericht, die hiesige Justiz in ihrem ganzen Umfang verwaltete [4]). Als aber in Deutschland die fremden Rechte, besonders das Römische und Canonische, nach und nach in Aufnahme gekommen waren und namentlich zu Anfang des 16ten Jahrhunderts aus der damals herrschenden Vorliebe für das römische Recht auch unsere alte ehrwürdige Statuten und Gewohnheitsrechte an allen Enden reformirt wurden [5]); erregte auch dies in unserer Gerichtsverfassung große Revolutionen. Man sonderte jetzt und in der Folge die einzelnen Theile der Regierungs- und Justizverwaltung immer mehr von einander ab, errichtete für diese einzelne Theile besondere Collegien, und so geschah es, daß auch unser ehemals so berühmtes Kaiserliche-Reichs-Schöffen-Gericht stufenweise immer mehr von seiner ehemals so ausgebreiteten Gerichtsbarkeit verlohr und heutiges Tags nur noch einige Rechtssachen ausnahmsweise entscheidet, da sonst alle und jede Rechtshändel bey demselben angebracht werden mußten [6]).

1) Orth Fortſ. 4. S. 135. folg. 148 und 149.

2) Orth Fortſ. 4. S. 145 — 148.

3) Die einzelnen dem Rath herkömmlich zustehende Ent-

scheidungen in Rechtssachen ausgenommen. Siehe den §. 33. Note 4.

4) Orth Forts. 4. S. 153. folg.

5) Unsere Reformation von 1509. wurde besonders nach dem römischen Recht gemodelt. Moritz 2ter Thl. §. 49.

6) Siehe den folgenden §. 44.

Zweytes Kapitel.

Zweyte Periode, vom Anfang des sechszehnten bis zum Anfang des dritten Jahrzehends des siebzehnten Jahrhunderts.

§. 37.

Die erste Beschränkung und Absonderung, welche man mit dem Stadtgericht, seitdem es an die Stadt selbst gekommen war, unternahm, geschahe zwischen den Jahren 1509 und 1578 [1]).

Um diese Zeit kam nämlich ein Unterschied zwischen Schöffen-Gericht und Schöffen-Rath [2]) auf, welcher sich auf die Verschiedenheit der Verhandlung und des Verfahrens bey rechtlichen Gegenständen urspruglich gründete. Dieser festgesetzte Unterschied wurde sodann auch nicht nur in der darauf erfolgten zweyten, verbesserten und ganz umgearbeiteten Auflage unserer Stadtreformation [3]); sondern auch in der dritten verbesserten Ausgabe derselben [4]) ausdrücklich aufgestellt, und in allen nachherigen Gesetzen, Statuten und Verordnungen als gesetzlich anerkannt aufgeführt.

1) Siehe hierüber das nähere bey dem folgenden §. 56.

2) Das nähere von diesem Colleg kommt unten bey dem §. 56 — 58. vor.

3) S. Reform. vom Jahr 1578. Theil 1. Tit. 1. §. 1.

4) S. Reform. vom Jahr 1611. Theil 1. Tit. 1. §. 1.

§. 38.

Man verstand jetzt unter Schöffen-Rath und Schöffen-Gericht, obgleich beyde noch von denselben Schöffen, nur zu verschiedener Zeit, verwaltet wurden, zwey verschiedene von einander abgesonderte Collegien.

Das Schöffen-Gericht, oder, wie es selbst noch in der Reformation [1]) genannt wird, Heiligen-Reichs-Stadt-Gericht sollte nur diejenige Rechtsstreite entscheiden, die eine förmliche Rechtsverfolgung, ein förmliches processualisches Verfahren zwischen zwey streitenden Partheyen erforderten, dem Schöffen-Rath hingegen übertrug man alle diejenigen Sachen, die ohne dergleichen Proceß und besonders schleunig und summarisch abgehandelt werden mußten [2]).

Man hatte demnach hierdurch nur eine bessere Ordnung in die Geschäfte bringen, und sogenannte streitige Rechtsgegenstände von den nicht strittigen oder freywilligen trennen wollen; indem durch die Verhandlung derselben bey dem nämlichen Gericht die letzteren durch die ersteren öfters zum Nachtheil der Partheyen verschoben werden mußten. Das Stadtgericht blieb also, da alle eigentliche Proceßsachen auch jetzt noch nach wie vor bey demselben bleiben mußten, noch bis hieher ganz in seiner alten Verfassung, und ob es gleich die sogenannte freywillige Gerichtsbarkeit verlohren hatte, so blieb ihm doch die Verwaltung der sogenannten streitigen Gerichtsbarkeit unangetastet.

1) Sowohl in der Auflage von 1578. als in der von 1611. 1. Th. 2. Tit. §. 1.

2) Dem Schöffengericht war die Jurisdictio contentiosa (streitige Gerichtsbarkeit), dem Schöffenrath die Jurisdictio voluntaria mera et mixta (freywillige Gerichtsbarkeit) übertragen; jenem also die Actus judiciales, diesem die Actus extrajudiciales überlassen. Ref. Thl. 1. Tit. 1. §. 3. folg. Dr. J. Claproth theorethisch-practische Rechtswissenschaft von freywilligen Gerichtshandlungen. §. 1 und 5. Göttingen 1789.

§. 39.

Die erste gesetzliche Beschränkung des Stadtgerichts durch Entziehung der ihm sonst gleichfalls zugestandenen freywilligen Gerichtsbarkeit war indessen noch nicht von großem Belang, und hatten noch keinen wichtigen Einfluß auf den Geschäfts-Kreiß des Gerichts. Desto mehr aber wurde dieser nun nach und nach durch mehrere nachfolgende Beschränkungen verengt, bis er sich endlich auf diejenige enge Gränzen zurückgeführt sah, in denen er sich in unsern Tagen noch beweget.

Bis zum dritten Jahrzehend des 17ten Jahrhunderts waren nämlich noch alle einen ordentlichen Proceß erfordernde Rechtsstreitigkeiten nach dem alten herkömmlichen, dem Reichskammergericht gleichgeformten Proceß bey dem Stadtgericht rechtlich untersucht und entschieden worden [1]). Allein von dieser Zeit an, suchte man, durch die in der Rechtswissenschaft gemachte weitere Fortschritte eines Bessern belehrt, alle Mittel auf, jenem weitläufigen, alten und mit schleppenden Formeln finsterer Jahrhunderte ohnnöthig erschwerten Proceßgang des Stadtgerichts zu entgehen und auf den

Trümmern desselben die in der Proceßführung bisher anerkannten Verbesserungen auch bey uns wo möglich geltend zu machen.

Von dieser Zeit an schritt man daher allmählig zu denjenigen Verbesserungen, deren sich jetzt unser Justizwesen erfreut und man muß demnach schon in jene Zeiten den Anfang einer ganz neuen Epoche in unserer Justiz- und Gerichtsverfassung setzen [2]).

1) Siehe den folgenden §. 59. Note 1.

2) Siehe das folgende 4te Hauptstück §. 45. folg.

Drittes Kapitel.

Dritte und letzte Periode, von dem dritten Jahrzehend des siebzehnten Jahrhunderts bis auf die neuesten Zeiten.

§. 40.

Nachdem in dem dritten Jahrzehend des siebzehnten Jahrhunderts [1]) anfangs blos durch Betrieb der Rechtsgelehrten, Sachwalter und Partheyen, nachher durch einen daraus entstandenen Gerichtsbrauch, neben den bis jetzt bestandenen Justizcollegien, dem Schöffengericht und Schöffenrath, noch ein drittes die sogenannte Schöffen-Referir [2]) aufgekommen, und nach und nach immer mehr Rechtssachen von dem Stadtgericht weg an dieses neue Justizcolleg gebracht worden waren: so wurde durch diesen, großen Beyfall findenden Gerichtsbrauch anfangs der Geschäftskreis des Schöffengerichts von Jahr zu Jahr immermehr beengt und in der Folge dieser bis jetzt noch bloße Gerichtsbrauch nicht allein gesetzlich bestättiget, sondern auch

selbst die bisherige Verfassung des Stadtgerichts einer Abänderung unterworffen.

1) Siehe den folgenden §. 59.

2) Das nähere über die Entstehung und Begründung der Schöffen-Referir kommt, bey dem nächstfolgenden 4ten Hauptstück vor.

§. 41.

Im Jahr 1631 wurde für die hiesigen Gerichte eine neue Proceßordnung [1]) entworffen, und darinn [2]) außer andern das gerichtliche Verfahren bestimmenden Vorschriften auch folgende Verordnung festgesetzt: „Ob denn wohl im 3ten Titel (1ten Theil der Reforma-„tion), sonderlichen im §. 1. 2. und 3. statuirt, wie „Schultheiß, Schöffen und die Advocaten [3]) zu Gericht „und zu Schöffen-Rath sich finden und einstellen sollen: „jedoch weil die Rechtshändel sich über die Massen häu-„fen, und viel mehrere Zeit zu den Relationen, als „vor diesem erfordert wirdt: So sollen hinfüro der „Schultheiß, oder in seinem Abwesen der Aelteste „neben noch zwey Schöffen, gleich umb 9 Uhr an das „Gericht gehen, und daran bis die Glock eylf geschla-„gen sitzen bleiben: Die übrigen Schöffen aber und die „Advocaten (Syndici) die übrige Zeit vollends den „Relationen abwarten."

1) Diese Proceßordnung vom 25ten Febr. 1631. steht abgedruckt in Beyerbachs Samml. der Frankf. Verordn. Thl. 8. S. 1465. folg.

2) Siehe den §. 2. gedachter Proceßordn. vom 24ten Febr. 1631.

3) Hierunter sind unsere heutige Syndici zu verstehen.

§. 42.

Ob nun gleich durch diese Verordnung die Schöffen-Referir nicht ausdrücklich als Justizbehörde, sondern vielmehr auch hier noch als ein Theil des Schöffen-Gerichts angesehen war, und obgleich nachfolgende ausdrückliche Verbote jenes eingerissenen Gerichtsbrauchs dem Stadtgericht seine bisherige ausgedehnte Gerichtsbarkeit zu erhalten suchten [1]; so konnte doch alles dieses dem einmal, in Vergleichung mit dem Proceß der Schöffen-Referir nachtheilig gefundenen alten Gerichtsproceß nicht wieder aufhelfen. Sachwalter und Partheyen fanden immer wieder Mittel und Wege auch die schärfsten Verbote zu umgehen und dadurch die Schöffen-Referir in der Eigenschaft als besonderes Obergericht zu erhalten.

1) Man sehe darüber das folgende 4te Hauptstück §. 59. folg.

§. 43.

In der Folge überzeugten sich indessen auch der Rath und die Schöffen von der Vorzüglichkeit des nach den neueren Grundsätzen des gemeinen Civilprocesses eingeführten Verfahrens bey der Schöffen-Referir vor dem kostspieligen Proceßverfahren des Stadtgerichts. Es erfolgten daher in den neueren Zeiten keine solche verbietende Gesetze mehr, sondern man erlaubte das einmal eingeführte Verfahren bey der Schöffen-Referir stillschweigend und schaffte dadurch den Partheyen noch mehr Gelegenheit das Stadtgericht soviel als thunlich zu umgehen und ihre Processe gleich bey der Schöffen-Referir anzubringen.

Als nun aber endlich zu diesen nach und nach theils gesetzlichen, theils durch den Gerichtsbrauch entstandenen Beschränkungen des Schöffengerichts, außer der Errichtung eines neuen Ober-Gerichts, des sogenannten Consistorial-Revisions-Gerichts [1]), so wie durch die Einführung der Revisionen mittelst Versendung der Acten an auswärtige Juristenfacultäten [2]) überhaupt, auch noch mehrere Untergerichte oder Gerichtliche-Stadtämter [3]) ganz neu organisiret und aufgerichtet, und überdies den schon bestandenen Untergerichten noch eine größere Ausdehnung in ihrer bisherigen Gerichtsbarkeit zugestanden worden war [4]): so wurde auch dadurch die Untersuchung und Entscheidung mehrerer Rechtsstreite dem Stadtgericht entzogen und diesen neuen Gerichten zugewandt.

1) Siehe darüber das folgende 6te Hptst.

2) Hierüber s. das folgende 5te Hptst.

3) S. des folgenden 2ten Abschnitts 2te Abthl.

4) S. des folgenden 2ten Abschnitts 1te Abthl.

§. 44.

Auf die bisher beschriebene Weise verlohr denn also das Schöffengericht, dieses sonst einzige und höchste Justizcolleg hiesiger Stadt, nach und nach immer mehr von seiner sonst so ausgedehnt gewesenen Gerichtsbarkeit und dies alles nur darum, weil es von seinen alten weitläufigen und kostspieligen Formen nicht abgieng, sondern stets fest darauf auch noch bis auf den heutigen Tag beharrte. Jetzo ist es daher von dem ehemaligen Umfang seiner Competens dahin zurückgekommen, daß

nunmehro nur noch ausnahmsweise einige Rechtshändel von ihm untersucht und entschieden werden [1]) und daß es sich deshalb nur noch dreymal in der Woche, und auch denn nur, wenn Geschäfte für dasselbe vorhanden sind, versammelt, statt daß es sonst alle Rechtshändel entschied und alle Gerichtstage seine ordentliche Sitzungen hielt.

Diesem allen ohngeachtet ist jedoch bis jetzo das Stadtgericht noch immer, seinem Rang nach, als eines der ersten unserer Obergerichte zu betrachten und man kann auch heut zu Tage noch, wenn sonst die Streitobjecte eine Appellation zulassen, von seinen richterlichen Aussprüchen nur an eines, der Höchsten-Reichs-Gerichte sich wenden [2]).

1) Heut zu Tage gehören dahin hauptsächlich noch Arrestnachklagen, Insatzausklagen und verwickelte Processe über Erbstreitigkeiten.

2) Als ein Ueberbleibsel seiner ehemaligen Eigenschaft als Reichs-Schöffengericht verdient noch sein Siegel bemerkt zu werden, indem diesem noch heutiges Tags einige jener Attribute, die es in dieser Eigenschaft führte, eingeprägt sind. Orth Forts. 4. S. 149. folg. Die aus seiner alten Verfassung herkommende Benennungen wurden noch lange nachher, als dasselbe schon an die Stadt gekommen war, in Urkunden und Gesetzen beybehalten, und man findet daselbst häufig die Namen: Kaiserlich-Reichs-Schöffen-Gericht, des Heiligen-Reichs-Stadt-Gericht, des Heiligen-Reichs-Gerichts allhier u. s. w.; ja diese Namen werden selbst noch heut zu Tage zuweilen gebraucht. S. Pr. Buch n. A. S. 352. folg. Reform. Thl. 1. Tit. 1. §. 1. Tit. 4. §. 16. Tit. 10. §. 1. Thl. 10. Tit. 2. §. 2. Orth Forts. 4.

S. 149. Von der Canzley des Schöffengerichts, der sogenannten Gerichtscanzley, welche iezo die Geschäfte für unsere sämmtliche Obergerichte besorgt, handelt Moritz 2ter Theil §. 8.

Zweyte Abtheilung.

Von den Beamten des Schöffen- oder Stadt-Gerichts.

Erstes Kapitel.

Von dem Amt des Stadtschultheißen.

§. 45.

Seit seiner Entstehung stand dem Stadtgericht, oder, wie es in den ältesten Zeiten hieß, dem Kaiserlichen-Reichs-Schöffen-Gericht immer ein sogenannter Reichs-Schultheiß vor [1]). Er war der Vorsitzer bey dem Gericht und hatte dadurch auf dasselbe einen sehr merklichen Einfluß. Im Magistrat selbst hatte er nichts zu sagen, denn anfänglich war derselbe kein Mitglied des Raths. Dies wurde er erst in der Folge, als das ehemalige Reichsschultheißenamt, nebst dem ihm untergebenen Reichsschöffengericht an die Stadt gekommen und von der Zeit an nur mit hiesigen eingebohrnen Schöffen besetzt worden war [2]).

Den Reichsschultheißen setzte ursprünglich seiner Bestimmung gemäß der Kaiser selbst ein und ernannte dazu gewöhnlich eine angesehene Person aus den damaligen berühmten Geschlechtern [3]). Hierbey blieb es bis in die Mitte des 14ten Jahrhunderts, also bis zur Zeit der Regierung Carls des 4ten. Dieser Kaiser

verpfändete aber zuerst die Besetzung dieses Amts im Jahr 1350 an den damaligen kaiserlichen Landvogt in der Wetterau Grafen Ulrich von Hanau, jedoch mit der Bedingung, daß es dem Kaiser und seinen Nachfolgern immer freystehen sollte, dasselbe wieder einzulösen [4]).

1) Orth Forts. 4. S. 132. 153. folg. 181. folg. und 201. folg. Das Schultheißen-Verzeichniß, welches in Lersners Chronik Thl. 1. B. 1. Kap. 14 S. 266. abgedruckt steht, fängt mit dem Jahr 1193 an; daß aber dies der erste Schultheiß gewesen sey, folgt daraus keineswegs, wie auch Lersner a. a. O. selbst anführt.

2) Siehe oben den §. 27. und den folgenden §. 47.

3) Orth Forts. 4. S. 212. folg.

4) Lersner Thl. 1. B. 1. Kap. 11. S. 252.

§. 46.

Seit dem Jahr 1350 übte Ulrich dieses ihm verpfändete Recht auch wirklich aus, als es aber von dem Kaiser nicht wieder eingelößt wurde, trat jener dasselbe mit Bewilligung des Kaisers [1]) im Jahr 1366 an einen gewissen Seyfried von Marburg zum Paradies genannt ab. Indessen auch dieser besaß dieses Recht nicht lange, denn schon im Jahr 1372, also sechs Jahre nachher verkaufte Kaiser Carl der 4te nicht nur das Reichsschultheißenamt, sondern auch selbst das kaiserliche Reichsschöffengericht auf Wiedereinlösung an die hiesige Stadt selbst; und nachdem gedachter Seyfried, wegen seinen hypothecarischen Ansprüchen auf dieses Amt gleichfalls befriediget worden war, trat

auch dieser alle seine Ansprüche und Rechte auf dieses Amt im Jahr 1376 an die Stadt ab [2]).

Von dieser Zeit an wurde das ehemalige Reichsschultheißen- — jetzt Stadt- oder Gerichtsschultheißen-Amt stets von hiesiger Stadt besessen und von keinem der nachfolgenden Kaiser wieder eingelößt. Der Rath besetzte es daher von nun an immer selbst [3]) und alle Anmaßungen dagegen wurden jedesmal niedergeschlagen.

1) Die darüber ausgefertigte Urkunde des Kaisers steht bey Lersner Thl. 1. B. 1. Kap. 11. S. 252.

2) Die hierüber ausgestellten Urkunden stehen gleichfalls bey Lersner a. a. O. S. 253.; auch bey Orth Fortſ. 4. S. 1165. folg. Bey diesem Verkauf war auch der jetzige ansehnliche Frankfurter Forst jenseit des Mayns und das Forstamt begriffen. Orth Fortſ. 4. S. 223. folg.

3) Orth Fortſ. 4. S. 227. folg.

§. 47.

War nun gleich das ehemalige Reichsschultheißenamt ein von der Stadt abhängiges Amt geworden, und konnte es der Rath auch jetzt schon mit hiesigen Bürgern besetzen; so that er dies doch anfangs nicht, sondern wählte dazu auswärtige angesehene Personen. In der Folge kam aber auch dies mit Recht ab und seit dem Ende des sechszehnten und Anfangs des 17ten Jahrhunderts [1]) wählte man immer nur hiesige in der Rechtsgelehrsamkeit hinlänglich erfahrene Schöffen zu diesem wichtigen Amt [2]); so daß also von nun an der Stadtgerichtsschultheiß — Praetor urbis — nicht allein Vorsitzer und Präsident des Schöffengerichts und Schöffenraths; sondern jetzt auch wirkliches Mitglied

des Magistrats selbst, was sonst der Fall nicht gewesen (§. 27. und 45.), geworden war [3]).

Ob nun zwar gleich der Magistrat dieses der hiesigen Stadt so wichtige Amt käuflich an sich gebracht hatte; so stand ihm doch immer noch, da der Kauf auf Wiedereinlösung abgeschlossen war, diese bevor und er mußte dieselbe immer noch befürchten, zumal da öfters die angesehensten Personen sich um diese Stelle bey den Kaisern, obgleich widerrechtlich bewarben [4]).

1) Um diese Zeit und zwar bestimmt von dem Jahr 1606. an wurde nämlich das dem Rath zuständige Besetzungs-Recht des Schultheißen-Amts als unwiderruflich bestättiget und zuerkannt. Siehe den folgenden §. 48. und Moritz 1. Theil. S. 52. No. 1.

2) Orth Forts. 4. S. 228.

3) Nachdem das Schultheißen-Amt eine vom Magistrat abhängige Amtsstelle geworden war, wurde auch eine besondere Instruction oder Bestallungsbrief für den Schultheißen entworffen: er steht abgedruckt bey Orth Forts. 4. S. 230. und 232., das Jahr, wenn er abgefaßt worden, ist unbekannt; abgeändert und erneuert wurde er nach dem Jahr 1732., als die kaiserl. Commission hier geendigt war.

4) S. Lersners Chronik Thl. 1. Buch 1. S. 268.

§. 48.

Jene Ungewißheit über die Fortdauer des erlangten Besetzungsrechts des hiesigen Schultheißenamts, wegen der immer noch bevorgestandenen Wiedereinlösung desselben, wurde indessen in der Folgezeit gleichfalls gehoben und von da an dieses Recht unwiederruflich und gesetzlich anerkannt.

Nachdem nämlich mehrere Personen sich um das Schultheißenamt bey den Kaisern gemeldet hatten; so wurde nach vorhergegangener Untersuchung durch eine besonders dazu angeordnete kaiserliche Commission diesen nicht nur ihre Gesuche abgeschlagen, sondern es erfolgte auch selbst im Jahr 1680 ein kaiserliches Bestättigungs-decret [1]) der in dieser Hinsicht wohlgegründeten Gerechtsamen Frankfurts folgenden Inhalts: „Daß Bür-„germeister und Rath solch ihr hergebrachtes Schult-„heißen-Wahlrecht genugsam dargethan, darinn wohl „fundirt und folglich keineswegs in solchem zu turbi-„ren oder zu beeinträchtigen, sondern dabey allerdings „ruhig zu lassen seyen, deshalb zu ihrer und deren Nach-„folger Versicherung gegenwärtiges Decret dahin zu „ertheilen, daß sie die Wahl eines Schultheißen da-„selbst, gleichwie hiebevor, also auch ins künftige, frey „und unbeeinträchtiget verrichten und jederzeit ersetzen „mögen, des gnädigsten Versehens, sie werden jederzeit „eine Sr. kaiserlichen Majestät und dem H. Reich ge-„treue und angenehme, zur Versehung dieses Amts „wohl qualificirte Person erwählen."

Auf diese Weise war von nun an aller Beeinträch-tigung des Raths über jenes wohlerworbene und her-gebrachte Recht ein Ende gemacht und der Magistrat darüber völlig sicher gestellt.

Diesem allem nach ist denn also heutiges Tags der Stadtschultheiß, Gerichtsschultheiß — Praetor urbis — derjenige obere Staats-Beamte, welchem eines Theils, als Vorsitzer und Präsident in allen unsern Ober-Gerichten, die Ober-Aufsicht und Direction des ganzen hiesigen Justizwesens zustehet, anderen Theils

aber auch, und zwar in seiner Eigenschaft als Vorsitzer der ersten Raths-Bank, Sitz und Stimme im Raths-Colleg verfassungsmäßig zukommt.

Seine Haupt-Bestimmung ist also auf die Erhaltung der Ordnung in dem Justitzwesen gerichtet und er hat diesemnach über die verfassungsmäßige Besetzung und Verwaltung der Gerichte, so wie über die Gesetzmäßigkeit der Justiz-Pflege überhaupt zu wachen; ausserdem nimmt er aber auch an allen Regierungs-Gegenständen, als Beysitzer des Senats, Antheil [2]).

1) Dieses Confirmationsdecret Kaiser Leopolds I. vom 25ten November 1680. „Die Schultheißen-Wahl betreffend„ steht abgedruckt Pr. B. n. A. S. 489.

2) Ueber dieses Kapitel sind nachzulesen Moritz 2ter Theil. §. 6. S. 7—10. Orth Forts. 4. S. 131. folg. und 180. folg. Ueber die heutige Wahl eines Schultheißen s. Orths Rechtshändel. Theil 8. S. 744. und Begriff der Reichsstadt Frankfurt neuesten Regier. Verhältnisse. §. 56. S. 31. folg.

Zweytes Kapitel.

Von dem Amt der Schöffen.

§. 49.

Der Ursprung und Entstehung der Schöffen in hiesiger Stadt läßt sich aus den ganz alten Zeiten her, da uns hierüber, so wie bey den Bürgermeistern und Rath, ganz bestimmte Nachrichten wenigstens bis jetzt noch mangeln, nicht genau angeben. So viel ist indessen gewiß, daß sie seit den ältesten Zeiten neben dem Reichsschultheißen das hiesige Kaiserliche-Reichs-Schöffen-Gericht

besetzten und daher ihr Ursprung mit dem dieses Gerichts gleich zu setzen ist.

Ihre Anzahl in den ältesten Zeiten läßt sich daher gleichfalls nicht bestimmen, und ebenso die Frage: ob sie von jeher ihre Mitglieder selbst wählten [1]), oder ob ihnen diese ehemals, entweder von den Kaisern selbst, oder von diesen ihren dahier gehabten Beamten, den Burggrafen, Reichsvögten, Reichsschultheißen u. s. w., aus den ansehnlichsten sowohl hiesigen, als fremden, in den vaterländischen Rechten, Gewohnheiten und Gebräuchen erfahrnen, adelichen und bürgerlichen Personen ernannt wurden [2]), — wenigstens bis jetzo noch nicht vollständig beantworten.

1) Dies ist jedoch wahrscheinlich, denn Kaiser Wenzel erwähnt des eigenen Wahl-Rechts der Schöffen in einer Urkunde vom Jahr 1390, als eines den Schöffen von den ältesten Zeiten her zuständigen und herkömmlichen Rechts. P. B. n. A. S. 208.

2) Daß jedoch einige dieser Schöffen immer aus dem hiesigen Rath von jeher dazu gewählt wurden, ist ungezweifelt. S. Moritz 2ter Theil §. 5. Orth Forts. 4. S. 131 und 132. und 276. folg.

§. 50.

Erst in den Urkunden des 14ten Jahrhunderts findet man auch hierüber bestimmtere Nachrichten. Kaiser Wenzel bestättigte nämlich in einer Urkunde vom Jahr 1390 [1]) nicht nur den Schöffen ihr herkömmliches Recht, ihre Mitglieder sich selbst und zwar jedesmal aus den dazumal hier bestandenen drey Räthen (§. 25.) [2]) zu wählen, sondern setzte auch ihre Anzahl in einer

Urkunde vom Jahr 1395 [3]) für immer auf 14 Mitglieder fest.

Ob nun gleich nachher Kaiser Ruprecht in einer Urkunde vom Jahr 1408 [4]) diese Anordnungen Kaiser Wenzels wieder aufhob (§. 26 und 27.); so blieb doch den Schöffen ihr Wahl-Recht ohngekränkt und sie wurden nach wie vor jedesmal aus dem Rath oder vielmehr aus der jetzigen sogenannten zweyten Rathsbank von dem Schöffen-Colleg selbst gewählt und jene denn wieder aus der Bürgerschaft durch Wahl des ganzen Raths ergänzt.

1) Siehe Pr. B. n. A. S. 208.

2) S. Begriff von der Reichsst. Frankf. neuesten Regier. Verhältn. §. 1.

3) Priv. Buch n. A. S. 217.

4) Priv. Buch n. A. S. 255.

§. 51.

Dieses Recht der Schöffen ihre Mitglieder sich aus der zweyten Rathsbank selbst zu wählen, wurde auch nachher in dem Bürgervertrag von 1613 und in den Kaiserlichen Resolutionen von 1725 und 1732 beybehalten und in allen nachherigen, unsere Staats-Grund-Verfassung betreffenden Verträgen und Gesetzen jedesmal bestättiget. Nur in Rücksicht der Geschlechter und Stände, welche auf diese Stellen Anspruch machten (§. 32.), wurden durch den Bürgervertrag und die Kaiserliche Resolutionen einige nähere Bestimmungen festgesetzt, sonst blieb alles beym Wesentlichen [1]).

Heut zu Tage sind demnach die Schöffen, Gerichts-Schöffen, — Scabini — diejenige Raths-

glieder, welchen, außer ihrer Eigenschaft als Theilnehmer an der Regierungsverwaltung, hauptsächlich die Verwaltung der Ober-Gerichtsbarkeit übertragen ist. Die Schöffen besetzen daher nicht nur als Beysitzer mit einem Voto decisivo die erste Bank des Raths-Collegs, sondern auch alle unsere Ober-Gerichte. Außerdem führen sie aber auch auf allen Unter-Gerichten [2]) über die Senatoren und Raths-Herrn der 2ten und 3ten Rathsbank den Vorsitz und ohne ihre Beystimmung kann von diesen kein Bescheid ertheilt werden. Da sie indessen den Morgen immer entweder an den Ober-Gerichten oder bey der Rathsversammlung beschäftiget sind; so gehen sie nur den Nachmittag oder auch dann, wenn den Morgen gerade keine wichtige Geschäfte dort zu verrichten sind, zum Theil an die Unter-Gerichte [3]).

1) Daß heut zu Tage, wenn kein Frauensteiner oder Limpurger im Rath ist, jedesmal die 3 ältesten Senatoren in die Kugel kommen ist eine Observanz und beruht auf der größten Billigkeit. — Daß aber jedesmal ein Limpurger und ein Frauensteiner auch als Schöff in die Kugel mitkommt, dies soll erst seit dem Anfang des vorigen Jahrhunderts Observanz geworden seyn, und zwar durch folgende Veranlassung: zu jener Zeit soll man immer den ältesten Senator auf die Schöffenbank haben überrücken lassen, weil nun dazumal mehrere Limpurger und Frauensteiner auf der 2ten Bank gerade hintereinander saßen; so würde auf lange Zeit den bürgerlichen Senatoren die Schöffenbank verschlossen geblieben seyn. Um dies zu vermeiden, soll daher zwischen beyden Theilen der Vergleich dahin getroffen worden seyn, daß auch bey den Schöffenwahlen die Form der Rathswahl vollkommen und soweit es thunlich beobachtet werden sollte. Einige Wahrscheinlichkeit findet diese Sage dadurch, daß man

in jenen Zeiten öfters auch adeliche Senatoren als Jüngere Bürgermeister, die bekanntlich nur aus den ältern Senatoren gewählt werden, aufgezeichnet findet, welches in neueren Zeiten nicht der Fall ist. Ob indessen diese Sage gegründet ist oder nicht, darauf kann jetzt nichts ankommen, denn die Kaiserl. Resol. vom 22ten Nov. 1725. — Müller Samml. der Kais. Resol. 1te Abthl. S. 9. folg. — setzt auf diese Weise die Schöffenwahl gesetzlich fest. Ueber diese Wahlen s. Moritz 1. Thl. §. 53—55. Lersner a. a. O. Th. 2. B. 1. S. 99. bestättiget gleichfalls iene Sage, und setzt den Anfang dieser Wahl-Art in das Jahr 1682.

2) Auch bey den Administrations- und Finanz-Aemtern führen die Schöffen jedesmal den Vorsitz.

3) S. Moritz 2ter Theil, §. 5. und Stadt-Reform. Thl. 1. Tit. 3. per tot. Dieser Titul kann als eine Instruction für den Gerichtsschultheiß, die Syndicen und Schöffen angesehen werden.

Drittes Kapitel.

Von dem Amt der Syndicen.

§. 52.

Der Ursprung und Entstehung der Syndicen, welche die Referenten bey dem Schöffen-Colleg und eigentliche Stadt-Räthe sind [1]) läßt sich ebenfalls nicht genau angeben.

In den ältern Zeiten wurden sie Meister, Pfaffen, Advocaten, des Raths-Advocaten u. s. w. genannt, und es wird ihrer unter diesem Namen sehr oft in alten Urkunden und Verordnungen gedacht [2]). Der erste, welchen man bis jetzt in den Urkunden angetroffen, lebte im Jahr 1377 und hieß Magister Hermannus von Orba [3]). Soviel man weiß, hat aber der

Magistrat von jeher gewisse Rechtsgelehrte angenommen, um sich derselben in vorkommenden Regierungs- und Justizsachen, als Consulenten, zu bedienen [4]).

Oefters wurde dieses Amt von Fremden, aber auch häufig von hiesigen Bürgern, und in den ältern Zeiten besonders von Personen aus den sogenannten hiesigen Geschlechtern besetzt und verwaltet [5]).

Im Anfang war das Amt eines Syndicus nicht so wie jetzo lebenslänglich; sondern der Rath pflegte mit ihnen auf bestimmte Zeit schriftliche Contracte abzuschließen, nach deren Ablauf sie dann entweder entlassen oder wieder aufs neue angenommen wurden [6]).

1) Auch das bürgerliche Colleg der 51er hat seinen besondern Syndicus, oder, wie er gewöhnlich genannt wird, bürgerlichen Consulenten, welcher aber mit diesen nichts gemein hat. S. Müller diss. cit. de colleg. civ. Müller Samml. der Kais. Resol. 3te Abthl. S. 98 und 115.

2) Orth Forts. 4. S. 296 folg.

3) Siehe das Verzeichniß der Syndicen bey Lersner Thl. 1. B. 1. Kap. 16. S. 276, und dessen Fortsetzung Thl. 2. B. 1. Kap. 16. S. 131 folg. Orth in den Anmerk. 4te Forts. S. 296 — 303.

4) Dies war fast bey allen ehemaligen Reichsstädten üblich und ist auch noch jetzo bey den noch bestehenden sechsen gebräuchlich. Siehe J. G. Haerlin diss. de syndicis vel consiliariis civitatum imperialium. §. 12. 30. 34. et 39. Tubingae 1775. Mosers Tractat von der reichsstädtischen Regiments-Verfassung Lib. 1. Cap. 1. §. 11. pag. 116 — 174. Knipschild tract. de jur. ac pric. imper. lib. civ. Edit. noviss. cur. Schmaussii Lib. 5. Cap. 4. No. 1 — 45. pag. 413 — 420. Argentorati 1740.

5) Moritz 2ter Theil §. 9. S. 17. Lersner Thl. 1. Buch 1. Kap. 16. S. 276.

6) Moritz 2ter Theil §. 9.

§. 53.

Heut zu Tage ist das Amt der Syndicen lebenslänglich, und sie können, obgleich in ihrem Bestallungsbrief [1]) ausdrücklich steht, daß ihnen vor Ablauf eines Vierteljahrs von dem Rath sollte aufgekündigt werden können, nach der eigenen Erklärung des Magistrats in einem Bericht an den Reichshofrath [2]) nur dann ihres Amtes entlassen werden, wenn sie entweder selbst dazu einwilligen oder eine erhebliche Ursache dazu vorhanden ist, und im Fall einer remotio ignominiosa, ein gerichtliches Verfahren und förmlicher Proceß der Entlassung zuvor gegangen ist.

Ihre Anstellung geschicht auf die hier bey allen wichtigen Aemtern gewöhnliche Weise. Bey Rath werden nämlich durch Mehrheit der Stimmen drey dazu tüchtige Personen erwählt und von diesen einer durch das Kugelloos ernennt.

1) Dieser steht abgedruckt bey Orth Forts. 4. S. 299 folg.

2) Siehe: Wahrhafte Geschichts-Erzählung, was es mit dem von dem Magistrat zu Frankfurt am Mayn seiner Dienste entlassenen Syndico J. B. Gelff, J. U. L. und der demselben ertheilten honesta dimissione für eine Beschoffenheit habe, und wie weit es mit der, von Ihm dagegen unbefugt ergriffen Appellation gekommen. Frankfurt am Mayn 1767. §. 22. S. 14.; nebst der Sententia cassatoria decreti dimissorii des Kaiserl. Kammer-Gerichts, welche im Jahr 1645 in Sachen des Syndicus Schütz gegen den Magistrat ergangen und der hier

angeführten Geschichts-Erzählung unter Lit. T. beygedruckt ist.

3) Orth Fortſ. 4. S. 303.

§. 54.

In den vorigen Zeiten hat die Anzahl der Syndicen öfters abgewechselt [1]). In der Kaiserl. Final-Resolution vom 14ten März 1732 [2]) wurde sie aber auf die damalige Anzahl von vier festgesetzt. Als sich indessen die Geschäfte nachher zu sehr häuften, wurde, und zwar seit 1753 ohnabgeändert, auch noch ein fünfter Syndicus als Extraordinarius, um mit der Zeit als Ordinarius einzurücken, angestellt [3]); und als man in der Folge noch mehrmals einen fünften Syndicus nöthig hatte, auch dieses ungemein viel zur Beschleunigung der Prozesse beytrug; so wurde dieser abermals angestellt, auch in einer besondern Kaiserlichen Resolution [4]) bewilliget und darinn verordnet: daß so oft ein Syndicus supernumerarius nöthig wäre, der Rath mit den bürgerlichen Collegien darüber conferiren und über den Bestand der Erforderniß Kaiserl. Majestät jedesmal informiren sollte.

Nach dem Absterben oder sonstigen Abgang eines Syndicus wird daher jetzt jedesmal über die fernere Beybehaltung des Supernumerarii von Seiten des Magistrats mit den bürgerlichen Collegien berathschlagt, nach erfolgtem Einverständniß von dem Rath einer gewählt und dieß denn an den Kaiserlichen Hof zur Bestättigung berichtet.

1) So wurde ihre Zahl in der Kaiserl. Resol. vom 22ten Nov. 1726 auf drey festgesetzt. — Müllers Samml. der

Kaiserl. Resol. 1te Abthl. S. 104. Lersners Chronik Thl. 1. Buch 1. Kap. 11. S. 255.

2) Müller a. a. O. 3te Abthl. S. 15.

3) Kaiserl. Resol. vom 28ten May 1753. — Müller 3te Abthl. S. 65.

4) Kaiserl. Resol. vom 27ten März 1771 und 11ten August 1772. Müller Abthl. 3. S. 65 und 66.

§. 55.

Endlich wurde auch, wegen der bessern Vertheilung der Geschäfte unter die Syndicen, in neueren Zeiten bessere Einrichtungen getroffen und namentlich durch die Kaiserl. Resolution vom 27ten März 1771 [1]) folgende Verordnung darüber festgesetzt:

„Daß einer der Syndicorum, zur Besorgung der „publiquen und die Stadt selbst betreffenden Processe „und andern Angelegenheiten vorzüglich verwendet, und „ein solcher Syndicus, so lang derley Beschäftigungen „dauren würden, mit Bearbeitung anderweiter, denen „Syndicis sonsten obliegender Beschäftigungen, ver„schonet, auch vor das künftige, zumalen die Städti„sche-Angelegenheiten, nicht mehr durch einheimische „oder auswärtige Tertios, sondern durch die ordentlich „aufgestellte Syndicos besorgt werden sollen."

Das Recht der Syndicen, welche gebohrne Bürger-Söhne sind und lange Zeit der Stadt gedient haben, sogleich und wie jeder andere Graduirte der zweyten Rathsbank mit in die Schöffen-Wahl genommen werden zu können, wurde ausdrücklich in den Kaiserl. Resolutionen vom 14ten März 1732 und 23ten November 1753 [2]) denselben bestättiget, auch erhielt der älteste Syndi-

cus [3]) den Titel, als Kaiserlicher wirklicher Rath und den Rang nach den sieben ältesten Schöffen.

Unsere heutige Syndici oder Raths-Consulenten sind demnach diejenigen rechtsgelehrte Staats-Beamten, welche nicht nur überhaupt bey allen wichtigen allgemeinen Stadtangelegenheiten ihr rechtliches Gutachten dem Magistrat abzulegen und die nöthigen Ausfertigungen abzufassen haben; sondern welche insbesondere, als die eigentlichen und besonders dazu bestimmte Referenten in denen bey den Ober-Gerichten anhängigen Processen, bey diesen Gerichten ihre Relationen vorzutragen, auch diesen zugleich ihr rechtliches Gutachten — Votum praeliminare et consultativum — nebst den Entscheidungs- und Zweifels-Gründe beyzufügen haben [4]).

1) Müller 3te Abthl. S. 65.

2) Müller 3te Abthl. S. 15 und 68.

3) Kraft kaiserlichen Privilegiums vom 8ten August 1743, welches auch dem Stadtschultheiß und den jedesmaligen sieben ältesten Schöffen diesen Titel ertheilte. Müller 3te Abthl. S. 15. Note b. S. 66 und 67.

4) Haerlin J. G. B. — praesid. G. D. Hoffmann — dissert. cit. de Syndicis vel consil. civit. imper. Tubingae 1775.

Drittes Hauptstück.

Von der Entstehung und Begründung des Schöffen-Raths.

§. 65.

Der Schöffen-Rath wurde im 16ten Jahrhundert und zwar zwischen den Jahren 1509 und 1578 errichtet. Bestimmter kann man die Zeit der Entstehung des Schöffen-Raths nicht angeben, daß es aber zwischen beyden gedachten Jahren geschehen seyn müsse, beweisen unsere ersten beyden Stadt-Reformationen. In der ersten Ausgabe von 1509 wird nämlich des Unterschieds zwischen Schöffen-Rath und Schöffen-Gericht noch nicht gedacht, sondern immer nur der letztere allein erwähnt, ebenso geschieht davon in allen nachher erfolgten Verordnungen keine Erwähnung [1]). Dies geschahe zuerst in der zweyten neu aufgelegten und vermehrten Ausgabe der Stadt-Reformation von 1578 [2]). Hier wurde nämlich der Unterschied zwischen Schöffen-Gericht und Schöffen-Rath nicht allein zuerst aufgestellt und dadurch zugleich gesetzlich bestättiget; sondern es wurden auch dabey sogleich die Gegenstände und Rechtsfälle genau bezeichnet, welche hinführo für diesen und welche für jenes gehören sollten [3]). Die Reformation von 1578 ist also die einzige Quelle aus der wir den Ursprung und die Competens unseres heutigen Schöffen-Raths schöpffen müssen. Daß aber auch schon vor der Errichtung dieser neuen Auflage unserer Stadtreformation der Schöffen-Rath bestanden habe, beweißt der §. 1. und 26. des 1ten Thl. 1ten Tit. dieser Reformation;

denn schon hier wird des Schöffen-Raths als einer durch das alte Herkommen begründeten Behörde gedacht.

1) Siehe deren Verzeichniß nebst Anführung, wo sie abgedruckt stehen, bey Moritz Thl. 2. §. 49. S. 65 und 66.

2) Die Titel dieser beyden Gesetzbücher sind oben §. 15. No. 1. Note 1 und 2. angegeben worden; aus letzterer gehört hieher Thl. 1. Tit. 1.

3) Siehe hierüber Reform. von 1578. 1ter Thl. 1ter Titel. §. 1 — 23. Orth Fortf. 4. S. 169 folg.

§. 57.

Durch die Absonderung des Schöffen-Raths von dem Stadt-Gericht hatte man dem Stadt-Gericht blos diejenige Sachen abgenommen, welche keinen förmlichen Proceß erforderten, sondern vielmehr schleunig und summarisch abgehandelt werden mußten, oder auch einer besondern, gerichtlichen und feyerlichen Handlung bey ihrer Aufrichtung und Aufhebnng bedurften [1].

Ob nun gleich diese beyden Collegien von jetzt an ungezweifelt zwey von einander abgesonderte Collegien ausmachten; so wurden sie doch von ein und denselben Personen, nur zu verschiedener Zeit, versehen. Der Stadtschultheiß blieb nämlich auch hierbey Präsident, die Schöffen waren die Assessoren, und die Syndici wohnten demselben als Consulenten und Referenten bey [2].

Dem Schultheiß, Schöffen und Syndicen wurde sonach durch diese Trennung des Stadt-Gerichts in zwey Behörden keineswegs ein Theil ihrer Geschäften abgenommen; sie behielten diese alle nach wie vor und man

kann daher nur die Trennung dieser Gegenstände, insofern als eine Erleichterung ihres Geschäftskreises betrachten, insofern Ordnung und systematischer Geist ohnstreitig jede Arbeit erleichtern.

Eine der Hauptbestimmungen die endlich dem Schöffen-Rath hierdurch angewiesen worden war, war ohnstreitig die, daß er von nun als Oberstes-Pupillen-Colleg angesehen und demselben als Ober-Vormund die Aufsicht über das ganze hiesige Pupillenwesen dadurch übertragen war [3].

1) Man begründete dadurch zuerst hier den Unterschied zwischen Jurisdictio contentiosa und Jurisdictio voluntaria mera et mixta; ob man nun aber gleich diese ausschließlich dem Schöffen-Rath übertragen hatte, so konnte man dies doch dazumal noch nicht von jener in Bezug auf das Schöffen-Gericht sagen, denn auch strittige Gegenstände waren der Jurisdiction des Schöffen-Raths unterworffen, sobald sie eine schleunige und summarische Untersuchung erheischten. Reform. Thl. 1. Tit. 1. §. 16. 17. 18. 21 und 22. Heut zu Tage hat sich aber auch dies geändert, s. den folgenden §. 58 in fine und Note 5. daselbst. Dr. J. Claproth theoret. pract. Rechtswissenschaft von freywillig. Gerichtshandl. §. 1. und 5. Göttingen 1789.

2) Moritz 2ter Thl. §. 7. S. 13.

3) S. Reform. Th. 1. Tit. 1. §. 5. — 7. und Theil 7. per tot. v. Leonhardi Versuch einer Vormundschaftslehre rc. Frankf. 1799. In unserer ältesten Reformation von 1509. Tit. 32. Orths Zusätze. Seite 371 folg., werden Schultheiß und Schöffen als Ober-Vormünder zwar bezeichnet, aber von unserm heutigen Schöffen-Rath ist darinn, wie schon oben (§. 56.) angeführt wurde, noch nicht die Rede.

§. 58.

Seit seiner Errichtung hat der Schöffen-Rath im Wesentlichen keine Veränderung erlitten, er wird immer noch, wie in den ältesten Zeiten, von den nehmlichen Personen und um die nehmliche, schon in der Reformation von 1578 [1]) bestimmte Zeit gehalten. Eben so ist er auch nach wie vor immer als eines der höchsten hiesigen Justiz-Collegien angesehen; und von seinen Aussprüchen, wenn anders deren Gegenstand sich dazu qualificirte, die Appellation oder Beschwerdeführung jedesmal nur an eines der höchsten Reichs-Gerichte, nie an ein anderes der hiesigen Ober-Collegien, die Revisionen der Natur der Sache nach etwa ausgenommen, zugelassen worden.

Nur in Rücksicht seiner Amts-Verrichtungen hat sich seit dem Aufkommen der Schöffen-Referir [2]) und seit der Errichtung neuer und Gestattung einer ausgedehnteren Gerichtsbarkeit der alten Unter-Gerichte [3]) einige Veränderung zugetragen.

Nach der Reformation [4]) sollen nehmlich auch alle keinen Verzug leidende Sachen bey Schöffen-Rath angebracht werden. Diese können aber, und werden es auch heutiges Tags meistentheils, nicht nur bey den Unter-Gerichten, vorzüglich bey den bürgermeisterlichen Audienzen, die täglich Sitzung haben, sondern auch bey der Schöffen-Referir angebracht und entschieden werden [5]).

Ueberhaupt würde sich dadurch unsere Stadt-Reformation eines offenbaren Wiederspruchs schuldig machen, daß sie verordnet, alle Sachen, bey welchen Gefahr auf dem Verzug haftet, bey dem Schöffen-Rath anzu-

bringen und dort schleunig entscheiden zu lassen [6]), demohngeachtet aber doch für die Sitzung des Schöffen-Raths nur einen Tag, den Samstag, bestimmt [7]); wenn sie nicht gleich diesen scheinbaren Widerspruch dadurch lösete, daß sie in der letztangezogenen Stelle durch die Worte: „und sonst auch in der Wochen — „wenn es die Nothdurft erfordert — da sonst „nicht Gericht seyn würde" — auch noch an andern Tagen die Versammlung des Schöffen-Raths zuläßt; und dadurch zugleich die Vermuthung: daß in solchen Nothfällen sowohl das versammelte Schöffen-Gericht als der Schöffen-Rath die Stelle unserer heutigen Schöffen-Referir und Unter-Gerichte damals hierin vertraten — zur Wahrheit erhöbe.

1) Reform. von 1578 und 1611. Thl. 1. Tit. 1. §. 26. Hier wurden dessen Sitzungen immer auf den Sonnabend von 9 — 11 Uhr bestimmt und so werden sie auch jetzo noch gehalten.

2) Siehe darüber das nächstfolgende 4te Hauptstück.

3) Hierüber s. den folgenden 2ten Abschnitt.

4) Reform. Thl. 1. Tit. 1. §. 21.

5) Orth Forts. 4. S. 169 und 170. Forts. 3. S. 246. Da die Schriften an die Schöffen-Referir und den Schöffen-Rath einerley Rubrik und Titulatur führen, und, insofern sie die Entscheidung einer Sache, auf deren Verzug Gefahr haftet, betreffen, sogleich nach ihrer Einreichung vor Schultheiß und Schöffen, sie mögen nun auf der Referir oder im Schöffenrath versammlet seyn, gebracht und in continenti die darinn vorgetragene Gegenstände entschieden werden; so läßt sich genau genommen eigentlich gar nicht einmal sicher bestimmen, ob in diesen

Fällen die versammelten Schultheiß und Schöffen als Schöffen-Referir oder als Schöffen-Rath entscheiden. Siehe iedoch indessen unten den §. 68, welcher diesen im Grunde unerheblichen Zweifel berichtiget. Daß übrigens auch bey den Bürgermeisterlichen Audienzen solche schleunig zu entscheidende Gegenstände angebracht werden können; erhellet schon aus der Proc. Ordn. von 1676. §. 2. wenn es daselbst heißt: „Nemblich, wenn je eine Parthey bey Referir ihre Clag anfänglich eingeführt, und „die Sach, vermög der Rechten, allein summariae cognitionis; und nicht etwan ihrer „Eigenschaft nach vor Bürgermeisterliche „Audienz oder sitzenden ordinari-Schöffen-„Rath gehörig ist; soll . . . Beyerbach 8ter „Thl. S. 1479."

6) Reform. Theil 1. Tit. 1. §. 21.

7) Reform. Theil 1. Tit. 1. §. 26.

Viertes Hauptstück.

Von der allmähligen Entstehung und nachherigen gesetzlichen Bestättigung und Begründung der Schöffen-Referir.

Erstes Kapitel.

Erste Periode, von ihrer Entstehung bis zum Jahr 1631.

§. 59.

Die Entstehung dieses Ober-Gerichts fällt in die Zwischenzeit der Jahre 1620 und 1631 [1]), und man hat den Ursprung dieses Gerichts hauptsächlich dem Herkommen und Gerichtsbrauch zu verdanken, indem es durch Gesetze nur fester begründet und gesetzlich bestättiget worden ist.

Man kannte nämlich bis zu jener Zeit hier blos das Schöffen-Gericht und den Schöffen-Rath, und da letzterer in eigentliche Proceß-Angelegenheiten sich nicht mischte; so wurden auch noch bis dahin alle Processe bey dem Stadt-Gericht geführt. Da man aber nun in der Rechtswissenschaft weitere Fortschritte gemacht und besonders einen geläuterten Proceßgang fast überall einzuführen sich bemühete; so wollte man auch hier nicht zurückbleiben und jene bewährte Verbesserungen der Justizverfassungen unbenutzt lassen.

Mag dies nun aus wahrer Liebe zur Wissenschaft und würdiger Achtuug für das Justiz-Wesen, oder aus dem mehr eigennützigen Grund, weil dieser neuere Proceß-Gang bey weitem den Zeit- und Kosten-Aufwand nicht erforderte, welcher den alten stets begleitete, geschehen seyn, auf diese moralische Wägung der Ursachen, welche jene heilsame Wirkungen hervorbrachten, kann hier nichts ankommen; denn soviel bleibt gewiß, daß sie für das hiesige Gemeine-Wesen sehr wohlthätig wirkten, und daß man auch hier dadurch aufgemuntert wurde, das Bessere jener allgemeinen Justiz-Verbesserungen, die bald nach dieser Zeit überall [2]) erfolgten, in der Folge immer mehr zu schätzen, nud sich so von Vorurtheilen zu befreyen, die bisher blos ihr Alter geschützt hatte.

1) Daß man vor dieser Zeit die Schöffen-Referir, als ein besonderes Schöffen-Gericht, noch nicht kannte, beweißt nicht nur die Reformation von 1611 und der Bürger-Vertrag von 1613. §. 12. — hier ist nämlich von der Provocation, die jetzt an die Schöffen-Referir gehet, die Rede, es wird aber daselbst nicht diese, sondern

der Rath oder Schöffen-Stuel genannt —; sondern auch die erste, nach der Abfassung dieser neuesten Auflage unserer Reformation erfolgte Proceß-Ordnung vom 18ten July 1620 — Beyerbach 8ter Theil. S. 1459 folg. — Sowohl in der Reformation als in dieser Proceß-Ordnung wird der Referir, als besonderm Ober-Gericht, nirgends gedacht; sondern dies geschieht zuerst in der darauf erfolgten zweyten Proceß-Ordnung vom 24ten Febr. 1631 — Beyerbach 8ter Thl. Seite 1466 folg. Zwar ist die Schöffen-Referir auch hier noch nicht als Besonderes Ober-Gericht genannt, aber aus dem Eingang und den §§. 1. und 2. derselben ergiebt sich doch zur Genüge, daß hier von derselben in Beziehung auf das bey ihr statt gehabte, hier verboten werdende Verfahren die Rede ist. Beyerbach in seiner, die Lehre der Berufung nach hiesigen Rechten sehr schön erläuterten Inaugural-Dissertation, betitelt: de provocationibus secundum leges Moeno-Francofurtenses. §. 59. Giesae 1791 — sagt über die Entstehung der Schöffen-Referir folgendes: 1. „Judicium Scabinorum (Stadt-„Gericht) causas tantum judiciales, seu quae contra-„dictorii sunt judicii curat. Ob supervacuam autem „prolixam causarum quarumdam tractationem factum „est, ut post tempus Ref, ao. 1611 conditae „2. Senatus Scabinorum relationibus ex „actis dicatus vulgo die Schöffen-Referir „instantiam quamdam novam formaret, „primum quidem advocatorum conatibus, „ideoque variis legibus refrenatis, postea „legibus ipsis jubentibus iis in causis, „quae sunt summariae cognitionis aut ubi „subest in mora periculum. 3. Senatus porro „Scabinorum (der Schöffen-Rath) in sensu stricto ex „Reformationis nostrae voluntate, ea curat negotia, „quae absque contradictione partis cujusdam adversae „peraguntur . . . . "

2) Unter andern darff man hier nur an die große Reformation im deutschen Justizwesen erinnern, die bald nach dieser Zeit durch den Jüngsten-Reichs-Abschied von 1654 für ganz Deutschland bewirkt wurde. Man lese hierüber die bündige, vortreffliche Abhandlung: „Ueber „die große Reformation des gerichtlichen Verfahrens auf „dem Reichstag zu Regensburg durch den Reichs-Abschied „von 1654", welche sich in Gönners Handbuch des deutschen gemeinen Processes. 4 Bände. 8. 2te vermehrte Ausgabe. Erlangen 1804 u. 1805. im 1. Thl. 3. Abhandl. befindet.

§. 60.

Ohne Unterstützung der Gesetze und obgleich diese gerade das Gegentheil verordneten, fanden unsere Rechts-Gelehrten doch zum Vortheil ihrer im Proceß begriffenen Clienten bald einen Weg, jenem beschwerlichen Proceß-Gang des Stadt-Gerichts und daraus fließenden allzustarken Kosten-Aufwand bey der Führung eines jeden Processes zu entgehen.

Wenn nämlich Stadtschultheiß und Schöffen den Mittwoch [1]) auf der Referir, demjenigen Ort, wo die Syndici den Schöffen die Relationen aus den Acten vortrugen, um dann den Rechtsspruch durch Mehrheit der Stimmen von Schultheiß und Schöffen daraus abzufassen, versammlet waren; so übergaben die Sachwalter und Partheyen gleich daselbst ihre Proceß-Schriften, und umgiengen dadurch alle die weitläufigen und ohnnöthige Kosten verursachende Förmlichkeiten, welche sie sonst bey Ueberreichung ihrer Schriften bey dem Stadt-Gericht zu beobachten hatten.

1) Es war nämlich sonst der Gebrauch, daß die Schöffen den Montag und Freytag dem Gericht; den Mittwoch

den Relationen, der bey dem Stadt-Gericht anhängigen Processe auf der sogenannten Referir-Stube — der heutigen Schöffen-Referir —; den Dienstag und Donnerstag den Rathssitzungen und den Samstag dem Schöffen-Rath beywohnten. Reform. Theil 1. Tit. 1. §. 24 — 26. Diese mittwöchentliche Versammlung des Schöffen-Raths war der Weg auf dem unsere Rechtsgelehrten ihr Vorhaben begannen und mit der Zeit so glücklich durchsetzten.

§. 61.

Da alle Schriften an das Schöffen-Gericht jedesmal zuvor an die Referir gelangen mußten; so ließ man dies von den Rechtsgelehrten bewirkte Verfahren, gleich auf der Schöffen-Referir ihre Schriften einzureichen, auch von Seiten der Schöffen anfangs ohne Widerspruch zu. Die rechtsgelehrten Schöffen, so wie die Syndicen, schienen sich vorzüglich für dieses neuere processualische Verfahren zu interessiren, wenigstens ist soviel gewiß, daß sie ihm nicht nur keine Hindernisse in den Weg legten, sondern vielmehr selbst die Tendenz dieses neuen Proceß-Verfahrens dadurch zu erwirken sich bemüheten, daß sie nach und nach von dem bisher bey dem Stadt-Gericht üblichen, noch nach dem alten Cammer-Gerichts-Proceß gemodelten Proceß-Gang immer mehr und zuletzt ganz abwichen und so selbst schon damals mehr nach den Regeln und Grundlagen unseres heutigen gemeinen Civil-Processes, als nach den veralteten Normen des Stadt-Gerichts-Processes, verfuhren.

Ohnstreitig verschaffte auch dieser neuere Proceßgang nicht nur den Richtern, sondern auch vorzüglich den Partheyen sehr große Vortheile und Erleichterun-

gen. Durch Außerachtlassung der bisherigen unnützen Formalitäten sahen die ersteren sich in ihren Arbeiten um vieles erleichtert, und letztern war es nicht minder Vortheil bringend, daß sie nun dadurch, außer der weit schnelleren Beförderung und Endigung ihrer Proceß-Angelegenheiten, einestheils die vielen bey Gericht üblichen Sporteln, wie z. B. die Bret-Gelder [1]) u. s. w., und anderntheils auch die Bezahlung eines Procurators, den sie sonst neben dem Advocaten zur Erscheinung im Gericht annehmen mußten, ersparten.

1) Hierunter werden diejenige Sporteln verstanden, welche, auch jetzo noch, bey dem Stadt-Gericht, als eine Nutznießung aus der Gerichtsbarkeit, bezahlt werden müssen, und zum Vortheil des Stadt-Aerariums auf das Rechnen-Amt von dem Gericht abgeliefert werden. Was ihren Namen betrifft; so ist dieser daher entstanden, daß sie sogleich nach der Verhandlung des Procurators im Gericht auf den Tisch, das Brett, bezahlt werden müssen.

§. 62.

Es ließ sich voraussehen, daß diese bequemere und weniger kostspielige Proceßführung bald viele Anhänger und großen Beyfall finden mußte. Indessen alles dies war bis jetzt bloßer Gerichtsbrauch, es fehlten darüber bestimmte, gesetzliche Anordnungen, die dem Ganzen eine sichere Haltung, Bestimmtheit und Ordnung gegeben, und das Vortheilhafte dieses neueren Vorfahrens nicht nur vor Mißbräuchen bewahrt, sondern vielmehr noch vergrößert haben würden.

Durch diesen Mangel aller gesetzlichen Vorschriften wurde es daher in der Folge leicht, jenen nützlichen

Gebrauch in den verwerflichsten Mißbrauch umzuwechseln; indem eintheils die an die Stelle der vormaligen gesetzlichen Normen getretene Willkühr, anderntheils die allzugroße, durch das dortige vortheilhaftere Verfahren veranlaßte Anhäufung der Processe auf der Schöffen-Referir, schon bald nach der Einführung jenes neueren Proceß-Ganges, die größte Unordnung in den Geschäften veranlaßten und so die größten Nachtheile stifteten.

Statt nun diesen, nur in Ermangelung bestimmterer Vorschriften möglich gewesenen Mißbrauch, durch Errichtung vollständiger Gesetze über das neuere Verfahren, auszumerzen, griff man vielmehr die Sache gerade so auf, wie sie lag, sah' die neuere, in unser Proceß-Verfahren sich eingeschlichene Rechtsgrundsätze als den Grund alles Uebels an, und ließ sich dadurch den Gesichtspunct so verrücken, daß man das, was an sich nützlich und gut, nur aber in der Anwendung mißbraucht worden war, jetzt als den eingerissenen Unfug selbst betrachtete, und sich sonach verbunden glaubte, diesem, das ist nach der damaligen Ansicht, der eingeführten neueren Proceßführung bey der Schöffen-Referir, durch ernstliche Verbote steuren zu müssen.

Zweytes Kapitel.

Zweyte Periode, vom Jahr 1631 bis auf das Jahr 1641.

§. 63.

Im Jahr 1631 wurde aus denen zu Ende des vorigen Kapitels angeführten Ursachen für die hiesigen Ge-

richte und das daselbst übliche processualische Verfahren eine neue Proceß-Ordnung abgefaßt und auch in demselben Jahr, den 24ten Februar, publiciret [1]).

Außer einigen anderen gesetzlichen Anordnungen über Hypothecarische- und Concurs-Gegenstände suchte man vorzüglich in dieser Proceß-Ordnung jenem vermeynten Unfug des neueren processualischen Verfahrens bey der Schöffen-Referir ein Ziel zu setzen.

Man verbot demnach in dieser Proceß-Ordnung [2]) alles fernere Verfahren bey der Schöffen-Referir dadurch gänzlich, daß man den Sachwaltern und Partheyen die fernere Einreichung ihrer Proceßschriften bey der Schöffen-Referir streng untersagte, dagegen ihnen die Beobachtung des alten herkömmlichen, und in dem ersten Titel unserer Reformation von 1611 vorgeschriebenen processualischen Verfahrens ernstlich und bey Strafe anbefahl.

1) Diese P. O. führt folgenden Titel: Eines Erbaren Raths der Statt Frankfurt am Mayn verbesserte Ordnung, über etliche Puncten der Reformation den Gerichtlichen-Proceß: Insätze, und deren Klagen: Auch Cessionem bonorum, Fallimenta und Accord, was massen denselben hinfüro unverbrüchlich nachgelebet werden soll, betreffend. Decretum et Conclusum in Senatu. Donnerstag den 24. Februar. Anno 1631. Beyerbach 8ten Theil. Seite 1466 — 1477.

2) Siehe den §. 1. derselben bey Beyerbach a. a. O.

§. 64.

Hatte man nun zwar auf diese Weise das bisherige processualische Verfahren bey der Schöffen-Referir ab-

geschafft; so war doch diese Abschaffung für die Folge von keiner Dauer, indem sich die meisten Rechtsgelehrten von der Nützlichkeit desselben überzeugt hatten, und daher kein Mittel unversucht ließen, bey schicklicherer Gelegenheit demselben wieder Eingang zu verschaffen. Allein, wenn auch selbst dies die Folge jenes einmal eingeführt gewesenen Proceßganges nicht gewesen wäre; so würde dieser Versuch einer Justiz-Verbesserung doch schon darum von Nutzen gewesen seyn, weil er ohnstreitig die Veranlassung war, daß man in derselben Verordnung, worinn man ihn verbot, doch auch zugleich verordnete: „es sollten zu mehrerer Beschleunigung der Rechtssachen hinführo nur zwey Schöffen „neben dem Stadtschultheiß bey Gericht sitzen, die übrigen aber alle, nebst den Syndicis an den Gerichtstägen auf der Referir den Relationen beywohnen."

War nun also gleich das gesetzliche Verbot jenes neu aufgekommenen Proceß-Verfahrens von den Sachwaltern und Partheyen anfangs befolgt, somit statt demselben von ihnen wieder der gesetzlich vorgeschriebene alte Stadt-Gerichts-Proceß in ihren Rechtsstreitigkeiten beobachtet worden; so war doch dies, wie erwähnt wurde, von keiner Dauer; denn kaum war ein Zeitraum von 10 Jahren verflossen, so hatte man jenes Verbot in der neuen Proceß-Ordnung schon so zu umgehen gewust, daß man auch jetzt wieder, wie vor demselben, die Schriften sogleich auf der Schöffen-Referir einreichte, den Proceß daselbst sodann fortsetzte und entscheiden ließ. Indessen die Erinnerung an die Mißbräuche, welche dieses Verfahren vor seinem Verbot, obgleich unverdient, veranlaßt haben sollte, waren noch zu

neu, man wollte auch jetzt noch nicht die Sache aus dem richtigen Gesichtspunct fassen und man griff daher auch jetzt wiederholt zu dem nämlichen Mittel, was man schon dagegen angewandt, man verbot es zum zweytenmal.

1) P. O. von 1631. §. 2. Beyerbach 8ten Theil. S. 1466. Siehe auch den vorstehenden §. 41.

Drittes Kapitel.

Dritte Periode, von dem Jahr 1641 bis auf das Jahr 1676.

§. 65.

Nachdem, wie in dem vorigen Kapitel gesagt wurde, auf das erste Verbot des durch den Gebrauch eingeführt gewesenen Verfahrens bey der Referir, dasselbe demohngeachtet wieder empor gekommen war; so suchte man auch diesen wiederholten Versuch einer Veränderung in unserer Proceßführung bald nach seinem Wiederaufkommen wieder niederzudrücken. Ob nämlich gleich mehrere Schöffen sich von der Vorzüglichkeit und Zweckmäßigkeit dieses neueren Proceß-Gangs immer mehr überzeugt hatten; konnten sie doch noch nicht durchgreifen und demselben diejenige gesetzliche Bestättigung und regelmäßige Anordnung verschaffen, welche es allein vermogt hätten, denselben vor allen künftigen Mißbräuchen rein zu erhalten. Theils aus den schon oben angeführten Gründen, theils auch wohl, um, in Beziehung auf das vorhergegangene Verbot, consequent zu bleiben, erfolgte im Jahr 1641 abermals eine neue

Proceß-Ordnung [1]), welche sich allein mit der Feststellung der hiesigen Gerichts-Competens beschäftigte, unter andern denn auch vorzüglich alles Verfahren bey der Schöffen-Referir streng und bey Strafe verbot, und dagegen das herkömmliche, in den bisherigen Satz- und Ordnungen, so wie vorzüglich in der Stadt-Reformation vorgeschriebene Verfahren den Partheyen, Advocaten und Procuratoren ernstlich anbefahl.

1) Diese Proceß-Ordnung führt folgenden Titel: Beobachtung der Gerichts-Competanz. Conclusum in Senatu, Dienstag den 23. Martii 1741. und steht bey Beyerbach 8ten Theil. S. 1557 — 1559.

§. 66.

Diese neuere Proceß-Ordnung drückte sich über das bisherige Verfahren bey der Schöffen-Referir im Eingang folgendermaaßen aus: „man habe mit nicht geringem Mißfallen eine ziemliche Zeithero erfahren und „sehen müssen, daß zum Theil mit Fleiß, zum Theil „aus Unverstand der Partheyen, Advocaten und Pro„curatoren, die Sachen unordentlich durch einander „gemengt, was für Gericht gehörig in den Schöffen„Rath, und hinwieder dies, so bey Schöffen-Rath „anzubringen, für Gericht gebracht, ja wohl eins „und anderes, weder da oder dort, sondern „das meiste nnd unrichtigste, bey der Refe„rir, wider Herkommen, die Reformation eingescho„ben, und dadurch das Recht aller Orten gesteckt „würde."

Sie bestättigte hierauf alle bisherige Statuten und die Reformation in den Puncten, wo sie hier einschlägt,

und erkannte nach diesen nur drey richterliche Behörden an, wobey die Partheyen ihre Rechts-Angelegenheiten in Civilsachen zu verhandeln hätten, nämlich das Stadt-Gericht, den Schöffen-Rath und die Bürgermeisterliche Audienz. Bey der ersten Behörde sollten „alle Sprüch und Forderung, welche nicht de simplici „et Plano erörtert werden mögten, und aus Contracten, „Testamenten, Erbschaften, Malefitz- und andere Sa„chen, so contradictorii Judicii seyen, und ohne einen „Gegentheil oder Rechtlichen Proceß sich nicht aus„üben ließen, mit ordentlicher Handlung" angebracht werden. Bey der zweyten hingegen sollte man alle diejenige Sachen, „welche ganz ohne sonderbare Contra„diction, Einred, oder ordentlichen Proceß summarirter „verhandelt werden mögten, wohlbedächtlich, kurz und „schließlich anbringen, fortüben und ausführen" lassen. Endlich bey der dritten Behörde, der Bürgermeisterlichen Audienz sollten nur diejenige Gegenstände zuzulassen seyn, „welche de simplici et Plano erörtert wer„den mögten."

Nach diesen Anordnungen wurde in dieser Verordnung nochmals die Zeit der gewöhnlichen Sitzungen des Gerichts und Schöffen-Raths bestimmt, und sie schließt sich denn mit folgender Verwarnung: „so je„mand die eingeschlichene Unordnung zu erneuern und „eine Sach durch ungebührliche Ränk zu führen, sich „unterstehen würde, daß nicht allein die Schrift alsobald „verworffen, sondern auch die Parthey, neben deren „Advocaten, mit gebührender Strafe angesehen werden „solle."

§. 67.

Durch diese neuere Anordnungen der gesetzlichen Competenz unserer damaligen Gerichte glaubte man nun allen ferneren Neuerungen für immer vorgebeugt zu haben; allein man hatte sich auch jetzt, wie schon bey der ersten Proceß-Ordnung von 1631, in seinen Erwartungen geirret.

Man war zusehr von der Güte und Nutzen des neuen Verfahrens überzeugt, als daß man auch jetzt, nach diesem wiederholten Verbot, nicht alle Mühe, jenes in Aufnahme zu erhalten, sich sollte gegeben haben, und es währte nicht lange, so fuhr man wieder ebenso, wie vor diesem Verbot, fort, die Processe sogleich bey der Schöffen-Referir, mit Uebergehung des Stadt-Gerichts, zu verhandeln. Ohnstreitig wäre dies nicht möglich gewesen, hätte dieses neuere Verfahren nicht selbst von einigen Schöffen und Raths-Personen, die sich von dessen Nützlichkeit überzeugt hatten, Unterstützung und Aufnahme gefunden.

Indessen die Mehrheit der damaligen Raths-Personen war noch immer jenem Verfahren entgegen, und diese bewirkte daher, da sie nicht einsehen wollte, daß diesem nur Ordnung und feste Bestimmungen mangelten, um es in seiner ganzen Zweckmäßigkeit und Vorzüglichkeit vor dem alten Proceß-Gang aufzustellen und gegen Mißbräuche zu sichern, bey der Abfassung der erneuerten Proceß-Ordnung vom Jahr 1676, ein abermaliges und also das dritte Verbot gegen das bey der Schöffen-Referir, troz der vielen Entgegenwirkungen, sich doch immer noch erhaltene Proceß-Verfahren.

Viertes Kapitel.

Vierte und letzte Periode, vom Jahr 1676 bis auf die neuesten Zeiten.

§. 68.

Durch die im Jahr 1676 publicirte erneuerte Proceß-Ordnung [1]), welcher hauptsächlich der Jüngste-Reichs-Abschied von 1654 zur Grundlage diente, wurde das Verfahren bey der Schöffen-Referir zwar abermals und zum drittenmal verboten; indessen zeigte sich doch bey diesem Verbot hinlänglich der Einfluß, welchen einzelne Schöffen, die sich von der Zweckmäßigkeit jenes Verfahrens überzeugt hatten, bey dessen Abfassung zu erkennen gegeben haben mußten; denn es war nicht mehr so unbedingt, als ehemals.

Man verbot in derselben [2]) zwar auch jetzt noch das förmliche processualische Verfahren bey der Schöffen-Referir, mit der Anweisung alle Rechtssachen, wohin sie nach Anleitung der Reformation ihrer Eigenschaft nach gehörig, entweder bey dem Stadt-Gericht, oder Schöffen-Rath, oder Bürgermeisterlichen Audienz (§. 66.) anzubringen; setzte jedoch diesem Verbot folgende Beschränkung bey: „es sollte auf der Referir „nichts, als was zur Verlesung, Relation, Delibe„ration und Decision der submittirten Rechtssachen „gehörte, verhandelt werden: Wo aber periculum „in mora bey einer Sache, so nicht contra„dictorii judicii zu seyn schiene, oder son„sten Repentina vorfielen, mögte sogleich „auf der Referir darüber resolviret und „decretirt werden."

Außerdem fügte man in dieser Proceß-Ordnung [3]) auch noch eine Vorschrift bey, wie in diesen, vor die Referir nunmehr gehörigen Fällen von Partheyen und Richter bey derselben verfahren werden sollte.

1) Diese Verordnung führt folgenden Titel: Des H. R. R. Statt Frankfurt am Mayn Erläuterung einiger die Abkürzung des allhiesigen gerichtlichen Processes, und Taxationem sportularum, wie auch andere dergleichen Gerichts-Unkosten betreffender Puncte. Conclusum in Senatu, Donnerstags den 9. November 1676. Sie steht abgedruckt bey Beyerbach 8ten Theil. S. 1477 — 1496. Dieser Proceß-Ordnung ist zugleich eine allgemeine Tax-Ordnung für alle gerichtliche und processualische Geschäfte angehängt. In der Folge wurde diese Proceß-Ordnung von den Syndicen nochmals revidirt und von dem Rath und Kaiserlicher Commission den 3ten October 1726. confirmiret. Der bey Beyerbach am angeführten Ort stehende Abdruck dieser Proceß- und Tax-Ordnung ist also nicht der heutiges Tags gültige, sondern vielmehr noch der alte vom Jahr 1676, welcher durch diesen neueren, revidirten Abdruck vom Jahr 1726 in einigen Puncten verändert und vermehrt worden ist. Er ist vermuthlich aus Versehen mit diesem neueren für gleichlautend angesehen, und deshalb in die Sammlung statt jenem aufgenommen worden. Der neuere, jetzt geltende Abdruck ist nicht nur an der Gerichts-Canzley angeschlagen, sondern auch vollständig in Müllers Samml. der Kaiserl. Resol. 3te Abthl. im Anhang. S. 7 — 13. abgedruckt.

2) Siehe den § 1. bey Beyerbach 8ten Thl. S. 1477. Müller a. a. O. S. 3.

3) Siehe den §. 2. Beyerbach 8ten Thl. S. 1479 und 1480. Müller a. a. O. S. 3.

§. 69.

So war die Schöffen-Referir denn endlich, nach so vielen bestandenen Kämpfen, doch noch gesetzlich anerkannt, als ein besonderes, von den andern Justizbehörden verschiedenes Gericht aufgestellt, und ihm in dieser Eigenschaft die Entscheidung einer gewissen Classe von Rechtssachen überlassen worden.

Wie sich leicht vorhersehen ließ, fruchtete in der Folge auch selbst dies eingeschränkte Verbot nichts. Der einmal, nicht nur von den Partheyen und Sachwaltern, sondern auch nun von der Mehrheit der Rathsmitglieder, als sehr vortheilhaft anerkannte neue Proceßgang wurde nach wie vor bey der Schöffen-Referir fortbetrieben, und da überdies auch die meistrn Rechtsgelehrten und selbst viele Schöffen wünschten, daß diese Verfahrungs-Art allgemein angenommen werden mögte; so wurde es nach und nach Gerichts-Observanz, daß die meisten Rechtssachen, mit Uebergehung des Stadt-Gerichts, blos und allein auf der Referir nach dem gemeinen, heutigen Tags geltenden ordentlichen Civil- und Communications-Proceß verhandelt wurden.

§. 70.

Von jener Zeit an, erfolgten demnach auch nicht nur keine, jene Observanz verbietende Gesetze mehr; sondern als die Gerichts-Procuratoren, nachdem ihnen die eigenmächtige Erhöhung ihrer Taxe in neueren Verordnungen [1]) untersagt worden war, in neueren Zeiten und namentlich noch in den Jahren 1779 und 1780, auf den Fall, daß ihnen ihre Taxe nicht erhöhet würde, die gänzliche Unterdrückung dieses neueren bey der Schöffen-

Referir eingeführten Processes und dagegen die vollkommene Wiederherstellung des veralteten Stadt-Gerichts-Processes, mit allen seinen alten Formen, verlangten, und deshalb mehre schriftliche Handlungen bey Rath einreichten: so wurde ihnen dieses alternative Begehren in zwey besonderen Rathsschlüssen vom Jahr 1780 und 1781 [2]) gänzlich abgeschlagen und dadurch diese neuere Instanz — die Schöffen-Referir — so wie das bey ihr übliche Verfahren, nicht allein als solche stillschweigend bestättiget; sondern auch in neueren Statuten und Gesetzen [3]) namentlich, als solche, ausdrücklich aufgeführt und zugleich das dabey übliche Verfahren vorgeschrieben.

1) Siehe die Verordnung: Procuratores sollen ihre Taxe nicht überschreiten. — Decretum in Sen. Scab. d. 4 Jun. 1753. Renov. 26. Junii 1781. — Beyerbach 8ten Theil. S. 1596 und 1597. Dies ist keine Verordnung des Magistrats, sondern ein sogenannter Gemeiner-Schöffen-Bescheid; denn bekanntlich ist schon im J. R. A. von 1654. §. 94. jedem Richter, also auch hier dem Schöffen-Colleg, die Befugniß zugestanden: Verordnungen, welche einen richtigern Proceßgang, und eine genauere dabey zu beobachtende Ordnung, Abschaffung der Mißbräuche, welche sich bey dem Justizwesen eingeschlichen u. s. w. vorschreiben, mit voller Gesetzeskraft zu erlassen. Vid. Schmaus corp. jur. publ. pag. 987. Reform. Thl. 1. Tit. 3. §. 8 und 9. und Orth Forts. 4. S. 320 und 355.

2) Da diese beyden Rathsschlüsse noch in keiner Sammlung, auch nicht in der Beyerbach'schen abgedruckt sind; so wird es nicht unnütz seyn, dieselben hier, nach ihrem Original, vollständig einzurücken. Der Inhalt des ersteren ist folgender:

„Auf erstattetes und verlesenes, umständliches und einstimmiges „Bedenken derer Herrn Syndicorum die Procuratores Judicii Or„dinarios, deren Deserviten-Rechnungen intendirte und nachge„suchte Erhöh- und Vermehrung ihrer Taxe, wider den Gemeinen„Bescheid oder gedrucktes Schöffen-Decretum vom 4ten Juny 1753 „eingebrachte Vorstellungen, und was deme weiter anhängig, be„treffend, ist resolvirt worden: Solle man das Tax-Erhöhungs- und „Vermehrungs-Gesuch derer Procuratorum judicii ordinariorum „ein vor allemal abschlagen, und es bey demjenigen, was ihnen die „hiesige Reformation und die der Gerichts-Ordnung de anno 1676 „unter der Rubrique: von Procutoren-Gebühren — einverleibte, „von Kaiserlicher hoher Commission unterm 3ten October 1726 ap„probirte Tax-Ordnung pro deservito bestimmet und ausge„worffen: imgleichen es bey dem publicirten und im Druck ausge„gangenen gemeinen Bescheid vom 4ten Juny 1753, mit Ver„werffung der darwider, anmaßlich beschehenen, „so ungegründeten — als unerheblichen Vorstellun„gen, lediglich bewenden lassen, sofort die Procuratores, zu dessen „allergenauesten Einhalt — und schuldiger Beobachtung, und daß „sie demzufolge nicht allein aller höheren Ansetzung ihrer Gebühren, „worunter die unbefugte Anrechnung eines Reichs-Thalers, vor „einen nur mit 30 kr. zu vergütenden Reproductions-Receß für„nehmlich mitgehörig, sondern auch der Einführung aller entweder „in den Statutis und Gerichts-Ordnungen ausdrücklich verbotener „Posten, oder aber neuer darinnen nicht befindlicher Rubriquen „von Forderungen, als unter welch letztern, nebst andern, auch die „Auffetzung derer Zetteln zu den Fürgebotten derer Gemeinen„Weltlichen-Richter, die angebliche und an sich ohnnöthige Sollici„taturen an mancherley Orten und vielerley anrechnende Gänge ab„sonderlich mitgehören, in ihren Deserviten-Rechnungen schlechter„dings und bey denen darauf gesetzten, denen Uebertretern anson„sten unfehlbar zu Theil werdenden Strafen, sich zu enthalten, nach„drücklichst angewiesen, und zu dem Ende oftgedachten gemeinen „Bescheid vom 4ten Juny 1753 renoviren, und aufs neue in der Ge„richts-Canzley und allen sonsten gewöhnlichen Orten affigiren."

„Und weilen hierbey mit vorgekommen, daß auch die Notarii „alle Extrajudicial-Gänge und Bemühungen ihren Deserviten„Rechnungen, zu größter Beschwerde der Partheyen, dergestalten mit „einzuverleiben sich anmaßen, daß sie für jeden Gang 30 kr. ihren „Clienten anzukreiden sich unterfangen, und solchergestalt die in „ihre Conti nicht eingeführte Extra-Bemühungen mehrentheils die „rechtmäßige Ansätze von zugelassenen Judicial-Posten und eigentli„cher Notariats-Bemühung weit zu übertreffen pflegen, solcher Un„fug aber um so weniger zu dulden, je weniger dergleichen Ansätze

„vor Gänge und ausserordentliche Bemühungen unter die gewöhnli„che Proceß-Kosten gehören, und je weniger daher, bey Moderatio„nen der Deserviten-Rechnungen, auf solche Ansätze die mindeste „Reflexion genommen werden kann; so wird denen beyden Herrn „Bürgermeistern hiermit der Auftrag ertheilt, die sämmtlichen No„tarios immatriculatos fordersamsten vorzufordern, sie über diese „ihre ohnbefugte Anmaßung zu constituiren, ihnen die Unrechtmäßig„keit derselben vorzuhalten, sie zu dessen künftiger Unterlassung „nachdrücklichst anzuweisen und ihre Erklärung hierüber, wie sie deme schuldigermasen nachzukommen gedächten, ad Protocollum „zu nehmen, sofort dieses zu weiterer Verfügung demnächst ad „Senatum zu geben. Geschlossen bey Rath, den 16ten Nov. 1780."

Der Inhalt des zweyten Rathschlusses ist dieser: „Als die Sache, „wegen der Tax-Ordnung der Gerichts-Procuratoren, in specie „der bey Löbl. älteren Bürgermeisterlichen Audienz geschehenen Be„kanntmachung des dieserwegen unterm 16ten November vorigen „Jahrs ergangenen Rathsschlusses, und was hierauf, in Ansehung „dessen Befolgung, sowohl von denen Procuratoren, als denen „Notariis immatriculatis unterm 3ten und 10ten Jenner dieses „Jahrs erkläret und verhandelt worden, betreffend, wiederum in „Vortrag gekommen, und das darüber eingehohlte Bedenken derer „Herrn Syndicorum verlesen worden, wurde beschlossen: Daß es, der „wiederhohlten, ohngegründeten und ohnerheblichen „Einwendungen derer Procuratorum ohngeachtet, bey „dem Rathsschluß vom 16ten November 1780 schlechterdings zu be„lassen, dessen ohnaufhältlich strackliche Vollziehung in allen Puncten „zu verfügen und dessen Bekanntmachung an sämmtliche Procurato„res denen beyden Herrn Bürgermeister zu committiren sey. Conclu„sum in Senatu d. 26. Junii 1781."

3) Man sehe unter andern die Verordnungen vom 21ten April 1750. Beyerbach 8ten Thl. S. 1589 — 1592. vom 4ten Febr. 1763. — Beyerbach 8ten Thl. S. 1568. Die Raths-Verordnung vom 22ten July 1788. die Provocationen, Revisionen, Restitutions- und Nullitäten-Klagen betreffend. Beyerbach 8ten Thl. S. 1503 — 1525.

§. 71.

Dem bisher angeführten zufolge ist es sonach heut zu Tage keinem Zweifel mehr unterworffen, daß die

Schöffen-Referir, gleich den andern obern Justiz-Collegien, jetzo nicht allein als ein durch mehr als hundertjährige Gerichts-Observanz [1]), welcher in neueren Gesetzen nicht nur nicht widersprochen, sondern welche vielmehr darinn bestättiget worden ist, begründetes und nachher gesetzlich anerkanntes Ober-Gericht wirklich bestehe; sondern daß dies auch heutiges Tags als das Obere-Haupt-Justiz-Colleg, bey dem fast alle Processe in Civilsachen, als erster oder zweyter Instanz [2]), entschieden werden, angesehen werden müsse (§. 6.) [3]). Heut zu Tage wird daher, ebenso wie sonst bey dem Stadt-Gericht, bey der Schöffen-Referir alle Montag, Mittwoch, und Freytag Sitzung gehalten, und es können nicht nur an diesen Tagen, sondern auch den Samstag bis 11 Uhr die Schriften an dieselbe auf der Gerichts-Canzley eingereicht werden (§. 64.).

1) Orth 1ter Band. Seite 683 und 684.

2) Die Schöffen-Referir ist nämlich auch zugleich das Ober-Gericht sämmtlicher hiesigen Unter-Gerichte. Man sehe hierüber: Beyerbach J. C. dissert. de provocationibus secundum leges Moeno-Francofurtenses. §. 59. Giesae 1791.

3) J. Adam dissert. collation. Aug. Jud. Cameral. et Francof. horumq. process. tam judic. quam extrajudic. cum caus. hoc vel illo pertractand. sistens. Cap. 3. §. 7. Giesae 1740. und Moritz 2ter Theil §. 7. S. 11 — 13.

Fünftes Hauptstück.

Von der Entstehung und gesetzlichen Begründung des Allgemeinen-Revisions-Gerichts.

§. 72.

Das Rechtsmittel der Revision gründet sich ursprünglich auf die Supplication oder dasjenige Rechtsmittel, wo die beschwerte Parthey sich wegen einem ergangenen Urtheil, von dem keine Appellation statt findet, an den nämlichen Richter, der dies Urtheil gesprochen, mittelst einer Bittschrift wendet, und darinn um nochmalige Untersuchung der Sache und darauf gegründete Aufhebung oder wenigstens Abänderung des ertheilten Urtheils bittet.

Es verordnen nun zwar unsere in Rücksicht der Appellation ertheilte Kaiserliche Privilegien [1]); daß auch die Supplication in den Fällen, wo keine Appellation statt findet, nicht statt haben sollte; allein dies wurde doch nie so streng beobachtet [2]), und in den, in neueren Zeiten, nach der Abfassung unserer Reformation, ergangenen Reichs- und hiesigen Gesetzen ausdrücklich zugestanden.

1) Sie stehen in dem Priv. Buch n. A. Auch sind sie unserer Reformation Thl. 1. Tit 44. angehängt und die neueren in Orths Anmerkungen zu diesem Titel beygefügt.

2) Ein in den Gesetzen gegründetes Beyspiel hiervon findet sich selbst in unserer Reformation Theil 9. Til. 8.

§. 73.

In dem Reichs-Abschied von 1600 [1]) wurde nämlich das Rechtsmittel der Supplication nicht nur aus-

drücklich den Partheyen in ihren Rechtssachen, von denen keine Berufung statt hatte, zugestanden; sondern dabey auch noch eine doppelte Verfahrungsweise festgesetzt. Es sollte nämlich hiernach den Partheyen freystehen, ob sie in solchen Fällen sich der Supplication so bedienen wollten, daß sie sich an den Richter a quo selbst wendeten und um Reformation seines eigenen Urtheils ihn ersuchten, oder ob sie verlangen wollten, daß die Acten an eine auswärtige Rechts-Facultät oder drey erwählte Rechtsgelehrte, zur Untersuchung und darauf gegründeten Aufhebung oder Abänderung des gravirenden Urtheils, verschickt würden. Diese neuere Reichs-Gesetzes-Verordnung wurde auch in dem Reichs-Abschied von 1654 [2]) bestättiget und durch diese beyden Reichs-Gesetze also ein ganz neues Rechtsmittel, was man vorher noch nicht kannte, nämlich die Transmissio actorum in vim revisionis, die Versendung der Acten zu einer Revision — [3]) und eine neue Instanz, das Revisions-Gericht, gesetzlich begründet [4]).

1) R. A. von 1600. §. 16. Dieser §. steht abgedruckt bey Orth Forts. 4. S. 900 und 901.

2) J. R. A. §. 133. Er steht abgedruckt unter andern in Schmaufs corp. jur. publ. acad. pag. 994. Leipzig 1759.

3) Von diesem Rechtsmittel muß man wohl die Versendung der Acten zur Abfassung des Urtheils — Transmissio actorum in vim concipiendae sententiae — unterscheiden. Man sehe über letztere: Orth Forts. 2. S. 92 und 93. Forts. 4. S. 764 und 765. 912 und 927., dessen Rechtshändel Thl. 1. S. 128. Thl. 8.

S. 515. Note a. und Bürg. Vertr. von 1613 §. 19. Bestättigter Entwurf des Proj. Vergleichs von 1714. §. 12. in Müllers Samml. der Kaiserl. Resol. 1te Abthl. Seite 22. und 46. und Raths-Verordn. von 1788. §. 18. Beyerbach 8ten Theil S. 1514.

4) Orth Forts. 4. S. 909.

§. 74.

Wenn demnach in unserer Reformation vom Jahr 1578 noch nichts von diesem Rechtsmittel vorkommt, so liegt dieß in der Natur der Sache selbst, denn man kannte dazumal dieses Rechtsmittel noch nicht [1]). Wenn aber auch in der neuen Auflage dieser Reformation vom Jahr 1611, wo das erstere jener beyden obenerwähnten Reichs-Gesetze, der R. A. von 1600, schon bestand, noch nichts darüber enthalten ist; so muß man wohl annehmen, daß damals die hiesigen Gerichte, gestützt auf unsere besondere Kaiserliche Privilegien dieses der Supplication ähnliche Rechtsmittel, ohnerachtet des Verlangens unserer Bürger, nicht zulassen wollten. Eine Behauptung, die durch den, bald nach der Abfassung unserer neuesten Reformation von 1611, hier im Jahr 1613 errichteten Bürger-Vertrag ihre Bestättigung erhält.

In diesem Bürger-Vertrag vom Jahr 1613 [2]) wurde nehmlich unter andern strittigen Gegenständen auch ausdrücklich der Revision gedacht und darüber besondere vertragsmäßige Bestimmungen festgesetzt.

Die Frage: ob das Rechtsmittel der Acten-Versendung an auswärtige Juristen-Facultäten in inappellabelen Sachen statt finden sollte oder nicht — war also, wie

uns hierdurch bewiesen wird, zu jener Zeit, neben den vielen andern, mit einer der Streit-Puncte zwischen dem Rath und hiesigen Bürgern, worüber man sich in diesem Staats-Grund-Vertrag verglich.

1) Orth Forts. 4. S. 900.

2) Er steht abgedruckt bey Müller Samml. der Kaiserl. Resol. 1te Abthl. S. 18 folg.

§. 75.

Die durch diesen Vertrag [1]) festgesetzten besondern Bestimmungen über das Rechtsmittel der Revision waren diese: „es sollte, wenn einer vermeynte, in Sachen, „davon vermöge gemeiner Rechte, Reichs-Abschiede „und dieser Stadt Statuten und Privilegien nicht ap„pellirt werden könne, gravirt und beschwert zu seyn, „ihm des Reichs-Deputations-Abschieds von 1600 „sich zu bedienen erlaubt und der Rath denselben Re„mediis statt zu geben schuldig seyn."

Es wurden demnach hierdurch nicht allein beyde Rechtsmittel, sowohl die Supplication als Revision, auch für die hiesigen Bürger gesetzlich begründet, sondern auch zugleich eine neue Instanz — das Allgemeine-Revisions-Gericht — in der hiesigen Gerichtsverfassung aufgestellt, und dies alles, jenem Vertrag gemäß, in der Folge in allen nachfolgenden neueren Grund-Gesetzen hiesiger Stadt bestättiget, zum Theil noch näher aus einander gesetzt, und so bestimmt, wie es noch heutiges Tags beobachtet wird [2]).

1) Siehe den §. 19 und 20. des B. V. bey Müller Samml. der Resol. 1te Abthl. S. 22.

2) Siehe Proj. Vergleich von 1614. §. 12. Müller 1te Abthl. S. 46. Proc. Ordn. von 1676. §. 13. Beyerbach 8ten Theil S. 1484. Verordn. die Appellat. und Transmiss. Actor. betreff. von 1694. §. 4. Beyerbach 8ten Theil. S. 1498. Kaiserl. Resol. vom Jahr 1725 und 1732. Müller 1te Abthl. S. 13. 3te Abthl. S. 11. Raths-Verordn. von 1725. die Revisionen, betreff. bey Orth Forts. 4. S. 913. Raths-Verordn. von 1788. §. 9. Beyerbach 8ten Thl. S. 1507 und 1508.

§. 76.

Da indessen, nach den angeführten hiesigen Verträgen und Gesetzen, in der Revisions-Instanz eigentlich nicht von den hiesigen Richtern und Gerichten, sondern vielmehr von auswärtigen Rechts-Facultäten gesprochen wird; so könnte man daraus folgern, daß das hier als Frankfurtisches-Ober-Gericht aufgestellte Allgemeine-[1]) Revisions-Gericht eigentlich keine hiesige, sondern vielmehr eine auswärtige obere Instanz, wie die Höchsten Reichs-Gerichte, sey. Indessen dieser unerhebliche Zweifel wird dadurch gehoben, daß in dieser Instanz, obgleich das Urtheil von einer auswärtigen Rechts-Facultäten abgefaßt wird, doch das Verfahren ganz nach dem hiesigen Proceß geführt und heutiges Tags bis zum Actenschluß von der Schöffen-Referir dirigiret und geleitet wird (. §. 7).

Es müssen daher nicht nur alle in dieser Instanz verhandelt werdende Schriften an die hiesige Schöffen-Referir gerichtet und deshalb auf der Gerichts-Canzley eingereicht werden; sondern es werden auch selbst die eingeholten Urtheile im Namen dieses Ober-Gerichts,

und so als wenn sie von ihm selbst gefällt worden wären, den Partheyen publiciret [2]).

Diesem allem nach ist es also kein Zweifel, daß auch das Allgemeine-Revisions-Gericht hier eben so gut, wie jedes andere Ober-Gericht angesehen und unter die Zahl derselben mit gesetzt werden müsse. Endlich folgt auch aus dem Bisherigen, daß bey diesem Ober-Gericht alles dasjenige — als respective zweyter oder dritter Instanz — gelte, was von der Schöffen-Referir, als erster oder zweyter Instanz, gilt und daß schließlich hierbey nur der Unterschied in Betracht gezogen werden müsse, daß hier das Verfahren nach der Natur der Sache eine andere Ansicht haben müsse [3]).

1) Ueber diesen Beysatz siehe oben den §. 7. Note 1.

2) Raths-Verordn. vom 1788. §. 12. Beyerbach 8ten Thl. S. 1509.

3) Neuere Statuten über das Verfahren in dieser Instanz sind folgende: 1) die Raths-Verordn. vom 22ten July 1788. die Provocationen, Revisionen, Restitutions- und Nullitäten-Klagen betreffend — Beyerbach 8ten Thl. S. 1503 — 1525. 2) Die Raths-Verordnung vom 22ten May 1781. die Versendung der Acten betreffend. Beyerbach 8ten Thl. S. 1525 — 1528. und 3) Raths-Verordnung die Zulassung der Zweyten- und resp. Super-Revision betreffend; vom 18ten Juny 1793. Beyerbach 8ten Thl. S. 1529 und 1530. Diese letztere Verordnung über die Super-Revisionen wurde durch ein den 5ten November 1791 in Sachen A. M. Levi, Juden-Vorstehers zu Worms, entgegen die Pfeifferische Beneficial-Erben und den Magistrat zu Frankfurt ergangenes Reichs-Hofraths-Conclusum bewirkt. Der Inhalt dieses R. H. C. membr. 2. ist dieser: „wird ......

„der in hac causa allein in Frag gekommene §. 14. der „neuen Revisions-Ordnung de anno 1788, als welcher „mit dem Deputations-Abschied von 1600 und dem Jün„gern Reichs-Abschied nicht vereinbarlich und eben dar„um auch dem §. 20. des Bürger-Vertrags von 1613 „entgegen ist, hiermit cassiret und aufgehoben."

Sechstes Hauptstück.

Von der Errichtung und gesetzlichen Begründung des Consistorial-Revisions-Gerichts.

§. 77.

Nachdem die hiesige Stadt und deren Magistrat zur lutherischen Kirchen-Reformation übergetreten waren; so wurden an die Stelle der Maynzischen Dioces, unter welcher vor dieser Zeit die hiesigen Einwohner, als der competenten Behörde in ihren kirchlichen Angelegenheiten, standen, für die geistlichen Sachen, der der Augspurgischen Confession zugethanen hiesigen Einwohner, zwey besondere Aemter, das sogenannte Scholarchat- und das Centen- oder Senten-Amt errichtet, und diesen beyden Behörden [1]) in allen, die Religion und äußere Sittlichkeit betreffenden Fällen, als ersten Instanz, die Untersuchung und Entscheidung zugestanden [2]). Die Untersuchung und Entscheidung in Ehesachen blieb jedoch nach wie vor, als eine eigentliche Civil-Sache, der Jurisdiction des Schöffen-Gerichts überlassen und Beschwerden über jene beyden Aemter konnte nur bey Rath angebracht und von diesem als höherer Instanz untersucht und entschieden werden.

1) Ueber diese beyden Aemter siehe das nähere unten bey den §§. 106 — 108.

2) Siehe die alte Visitations-Ordnung vom Jahr 1614. Titel 42. bey Müller 2te Abthl. S. 202.

§. 78.

In dieser Verfassung blieb alles bis in das 18te Jahrhundert. Nachdem aber jetzt und zwar im Jahr 1728 ein neues Evangelisches-Gericht [1]) aufgerichtet worden war; so wurden diesem nicht nur die Verrichtungen jener beyden Aemter, des Scholarchats- und Centen-Amts, übertragen und diese völlig aufgehoben [2]); sondern es wurde auch die Entscheidung der Ehe-Streitigkeiten von dem Schöffen-Gericht ab- und an dieses neu errichtete Unter-Gericht verwiesen [3]).

Dieses Consistorial-Gericht hatte demnach jetzo über alle in die kirchliche Gerichtsbarkeit (Jurisdictio ecclesiastica) einschlagende Fälle vollkommene Gerichtsbarkeit erhalten, und diese erstreckte sich nicht allein über die Bewohner hiesiger Stadt, sondern auch über die Einwohner der hiesigen Ortschaften und des ganzen Stadt-Gebiets.

In allen in hiesiger Stadt und deren Gebiet vorkommenden Consistorial-Fällen bildete also diese neu-aufgerichtete Behörde die erste richterliche Instanz. Wollte man von ihren Bescheiden und Rechts-Aussprüchen sich berufen; so war dafür in der Consistorial-Ordnung [4]) die Verschickung der Acten an eine auswärtige Juristen-Facultät — Transmissio actorum ad Impartiales — als höhere oder sogenannte Provocations-Instanz, angeordnet.

1) Siehe das Nähere hierüber unten bey dem §. 109 folg.

2) Siehe die neue Visitat. Ordn. vom Jahr 1726. Tit. 11. Sie ist der alten Visitations-O. d. von 1714 mit Cursiv-Schrift beygedruckt in der Müller'schen Sammlung 2ten Abthl. S. 29.

3) S. die Consistorial-Ordnung Tit. 7. §. 15. vom Jahr 1728 bey Beyerbach 3ten Theil S. 414.

4) Conf. Ordn. Tit. 9. Beyerbach 5ten Thl. S. 417 folg.

§. 79.

Als sich aber der Rath in seinen, auf diese Consistorial-Ordnung, bey der dermals hier anwesenden Kaiserlichen Commission, eingereichten Monitis über den 9ten Titel derselben aus dem Grund beschwerte, weil hier weder Rath noch Schöffen-Rath als Ober-Gericht genannt seyen, dieß ihm aber doch nach den Reichssatzungen, Kaiserlichen Privilegien und Herkommen bey allen Unter-Gerichten zustehe; so wurde ihm in einem Kaiserlichen Commissions-Decret [1]) über diese, allerdings wohlbegründete Beschwerde dahin die Erklärung gegeben: „daß in der Provocation von den Consistorial-Urtheilen es keineswegs das Absehen sey, den Schöffen-„Rath deßfalls ganz vorbei zu gehen." Und als hierauf im Jahr 1732 den 14ten März die Kaiserliche Konfirmation jenes Decrets erfolgte; so wurde über diesen Punct deßhalb folgende Verordnung beygefügt: „daß — in Beziehung auf den 9ten Titul der Consistorial-Ordnung — „diejenige Partheyen, welche a Consistorio appelliren „wollten, zuförderst ad Magistratum dieß zu thun schul-„dig seyen, und sodann, auf eines oder des andern Be-

„gehren, derselbe die Acten ad Impartiales schicken soll„te; wo aber die Partheyen den Spruch vom Magistrat „zu haben verlangten; in solchem Fall sollten diejenige „Raths-Personen, die vorher im Consistorio mit dabei „gesessen hätten, davon abtreten und wenn nach eröff„netem Spruch die Partheyen sich höheren Appellirens „nicht gebrauchen wollten; so sollte alsdenn dieser Spruch „ad effectum rei judicatae gebracht werden [2]).

1) Com. Decret vom 22ten July 1726. Beyerbach 3ten Thl. S. 422 folg.

2) Müllers Samml. 3te Abthl. S. 17 und 18. auch Beyerbach 3ten Thl. S. 427 folg.

§. 80.

Demzufolge ordnete daher nunmehro der Magistrat auf den Fall, daß die Partheyen den Spruch in zweyter Instanz von dem Magistrat selbst zu haben verlangten, ein besonderes Ober-Gericht für Consistorial-Fälle — das Consistorial-Revisions-Gericht — an, und änderte deßhalb den neunten Titul der Consistorial-Ordnung dahin ab: daß von den Consistorial-Urtheilen die Provocation zwar an den Magistrat, als judicem immediate superiorem, gehen sollte, jedoch von diesem denn die Sache an ein besonderes dazu von ihm errichtetes Consistorial-Revisions-Gericht — Judicium Revisorium — (§. 8. Note 1.) zur Entscheidung verwiesen werden sollte.

Diese Abänderung des neunten Tituls der Consistorial-Ordnung vom Jahr 1728 wurde auch nachher in den folgenden Abdrücken [1]) derselben beygefügt und zudem in einem Kaiserlichen Confirmations-Decret [2]) be-

bestättiget, deßhalb auch nebst diesem von dem Magistrat in einem besondern Nachtrag zur Consistorial-Ordnung [3]) den 29ten December 1783 im Druck noch besonders bekannt gemacht.

Abgesondert von dem Allgemeinen Revisions Gericht besteht also dieses Consistorial Revisions-Gericht heutiges Tags für sich selbst und muß, da auch von ihm an kein anderes hiesiges Gericht sich berufen werden kann, ebenfalls zu den hier bestehenden Ober-Gerichten ohnstreitig mitgezählet werden.

Verwaltet wird schließlich dieses Ober-Gericht von dem Gerichts-Schultheiß, als Vorsitzer, von sämmtlichen Schöffen, mit Ausschluß derer, welche bey dem Consistorio sitzen, dann von zwey Senatoren der zweyten Rathsbank, als Beysitzer, und von den Syndicen als Referenten [4]). Ueberdieß hat auch der Aeltere Bürgermeister, und wenn dieser verhindert ist, der Jüngere gewisse Geschäfte für dasselbe zu besorgen [5]). Die Stelle des Actuarius bey demselben vertritt der jedesmalige Gerichts-Canzlei-Substitut und sein Gerichts-Bote ist der jedesmalige älteste Stadt-Canzley-Bote.

1) Diese erfolgten in den Jahren 1774, 1739 und 1782. Nach einem Reichshofraths-Conclusum vom 24ten August 1778 mußten nämlich die Abdrücke dieser Ordnung von den Jahren 1739 und 1774 deshalb wieder im Jahr 1782 umgedruckt und ganz nach dem buchstäblichen Inhalt des Kaiserlichen Rescripts vom 14ten März 1732 wieder abgeändert und eingerichtet werden, weil in diesen Abdrücken und zwar in dem 9ten Titel verschiedene, jener ersten Anordnung in Rücksicht der Provocationen von den Consistorial-Urtheilen widersprechende Abänderungen gemacht worden waren. Man vergleiche deshalb den 9ten

Titel der Consistorial-Ordnung in den obenangegebenen verschiedenen Abdrücken derselben. Siehe auch Müllers Samml. der Kaiserl. Resol. 3te Abthl. S. 86.

2) Vom 15ten July 1783. s. Beyerbach 3ten Theil. S. 431. folg.

3) Dieser Nachtrag zur Consistorial-Ordnung vom Jahr 1728 steht bey Beyerbach 3ten Thl. S. 429 folg.

4) Nachtrag z. C. O. §. 3 und 5. Beyerbach 3ten Theil. S. 430. Orth Forts. 4. S. 164.

5) C. O. Tit. 9. §. 6. Nachtr. z. C. O. §. 2 und 3. Beyerbach 3ten Theil. S. 418. 429 und 430.

Zweyter Abschnitt.

Von der Entstehung, Begründung und Errichtung der Unter-Gerichte oder Gerichtlichen-Stadt-Aemter.

Erste Abtheilung.

Von den schon zur Zeit der Abfassung der Stadt-Reformation bestandenen Unter-Gerichten.

Erstes Hauptstück.

Von dem Oberst-Richter-Amt.

§. 81.

Das Oberst-Richter-Amt kannte man hier schon seit den ältesten Zeiten, daher kommt dasselbe auch schon in unserer Reformation vor, woselbst ihm ein eigener Titel [1]) gewidmet ist.

Ursprünglich war der Oberst-Richter ein sogenannter Frohnbot, der die von Schultheiß und Schöffen ausgegangene Befehle und Urtheile ausrichten und vollziehen muste.

Da aber in der Folge bey Häufung der Geschäfte ein solcher Frohnbot (apparitor) nicht alles mehr selbst besorgen konnte; so gab man ihm noch mehrere Gehülfen bey, ordnete diese jenem zugleich unter, und gab ihm nun den Nahmen Oberst-Richter — apparitor

supremus —; seine Untergeordnete aber nannte man Gemeine-Weltliche-Richter — Apparitores Inferiores — [2]).

Jener hatte nun blos die vorzüglichsten Verrichtungen seines Amtes noch zu versehen, dahingegen diesen nunmehr die Besorgung der übrigen, minderwichtigen und geringeren Geschäfte oblag.

1) Reform. Theil 1. Tit. 7.

2) Auch diese kommen schon in unserer Reformation vor. Siehe Theil 1. Tit. 8. Sie werden hier auch Stadt-Knechte genannt.

§. 82.

Ganz in dieser Eigenschaft tritt daher auch der Oberst-Richter mit denen ihm untergebenen Gemeinen-Weltlichen-Richtern in unserer Reformation [1]) auf.

Hiernach besorgt er die Fürgebotte und Citationen nur noch dann, wenn sie an vornehme Personen geschehen, er sagt den Schöffen- und Rathssitz an u. s. w.; dahingegen die Gemeinen-Weltlichen-Richter den geringen Personen fürzubieten, bey der Gerichts-Versammlung die Aufwartung zu besorgen haben u. s. w.

Heutzutage ist indessen zu dem Oberst-Richter Amt [2]) manches hinzu-, manches von demselben abgekommen, und die Reformation in der angeführten Stelle reicht sonach auch hierin nicht mehr ganz zur vollständigen Kenntniß und Beurtheilung des Oberst-Richter-Amts zu. Daß der Oberst-Richter selbst Recht spreche, und eine eigene Gerichts-Instanz bilde, auch darüber schweigt unsere Reformation.

1) Siehe den ersten Theil Tit. 7 und 8 der Reform. von 1578 und 1611.

2) Hieher gehört namentlich die nähere Bestimmung seiner Gerichtsbarkeit in der Bürger-Meister-Instruction vom 3ten April 1726. §. 68 — 70. Was ferner von dem Oberst-Richter in der Reform. Thl. 1. Tit. 7. §. 1 — 3. §. 10. §. 7. 8 und 9. verordnet ist, das besorgen jetzt die Gemeinen-Weltlichen-Richter, Ordonanzen und Canzley-Boten größtentheils.

§. 83.

Wenn man nun gleich daraus, daß die Reformation nirgends einer gewissen dem Oberst-Richter zuständigen Gerichtsbarkeit erwähnt, schließen könnte; er müsse zur Zeit der Abfassung der Reformation noch keine Gerichtsbarkeit gehabt haben: so würde doch dieser Schluß falsch und zwar aus dem Grunde seyn, weil schon in einem alten Frankfurter Statut aus dem 14ten Jahrhundert [1]) dem Oberst-Richter gestattet ist, in Sachen, die unter einer halben Mark an Werth betragen, Recht zu sprechen. Daß dem Oberst-Richter aber dieß Recht auch noch heutiges Tags zustehe, sein Amt demnach auch jetzo noch mit Gerichtsbarkeit versehen und diese keineswegs durch das darüber in unserer Reformation beobachtete Stillschweigen als aufgehoben anzusehen sey, leidet keinen Zweifel, indem nicht nur in neueren Verordnungen, namentlich in der Bürger-Meister-Instruction vom 3ten April 1726 [2]) und mehreren anderen neueren Statuten, sondern auch durch eine immerwährende Gerichts-Observanz, die dem Oberst-Richter zukommende Gerichtsbarkeit bestättiget, näher bestimmt (§. 10. N°. 1.), und gewissermassen noch erweitert worden ist [3]).

Verwaltet wird schließlich dieses Amt blos und allein von dem Oberst-Richter, und er hat blos einen der Gemeinen-Weltlichen-Richter, den er als Amtsbote zur Ausrichtung der Citationen, Amts-Befehle u. s. w. gebrauchen kann. Der unmittelbare Ober-Richter dieser untersten Instanz ist eine der Bürgermeisterlichen-Audienzen, und zwar gewöhnlich die Jüngere [4].

1) S. Lersners Chronik Thl. 2. Buch 1. S. 87.

2) B. J. §. 68. 69 und 70.

3) Von der Geschichte des Oberst-Richter-Amts handelt auch Orth ausführlich in seiner Anmerk. Forts. 4' S. 381 folg.

4) B. J §. 70. Fries Abhandl. vom Pfeiffer-Gericht. S. 234.

Zweytes Hauptstück.

Von dem Jüngern- und Aeltern-Bürger-Meister-Amt.

Erstes Kapitel.

Erste Periode, von der Entstehung der Bürger-Meister bis zum Anfang des achtzehenten Jahrhunderts.

§. 84.

Der Ursprung der Bürger-Meister hiesiger Stadt verliert sich in die älteste Zeiten. So wie überhaupt alles Nähere über die Regierung unserer Stadt in den ältesten Zeiten noch bis jetzo in einem sehr großen Dun-

kel liegt und unsern Geschichtsforschern noch aufzuhellen vorbehalten ist; so ist dieß auch hier der Fall.

Genau läßt sich also die Entstehung der Bürger-Meister Frankfurts nicht bestimmen und es ist mehr Hypothese als Factum, wenn einige dieselbe in das Jahr 1230, andere in das Jahr 1240, andere noch weiter hinaus sie setzen. Kann man demnach hierüber kein sicheres Resultat liefern, so stimmen doch die meisten unserer Geschichtsforscher darin mit einander überein, daß die Bürgermeister an die Stelle der ehemals hier angestellten Kaiserlichen Reichs-Vögte, Burg-Grafen und sonstigen Statthalterschaften getreten seyen und von dieser Zeit an mit dem Magistrat, aus dem sie erwählet, in Gemeinschaft die Regierung hiesiger Stadt verwaltet hätten.

Soviel ist gewiß, daß ihrer schon in den Urkunden des 13ten Jahrhunderts häufig erwähnt wird, indem sie daselbst ausdrücklich unter den Benennungen: Magistri Civium, Bürger-Meister, Consules u. s. w. aufgeführt werden [2]).

1) S. Lersners Chronik Thl. 1. Buch 1. Kap. 15. S. 269.

2) Orth in den Anmerk. Forts. 4. S. 272.

§. 85.

So weit man in der Geschichte hinauf gehen kann, findet es sich bestättiget, daß von jeher zwei Bürger-Meister in hiesiger Stadt regierten, welche alle Jahr durch andere Raths-Glieder in ihrem Amt ersetzt und wovon einer der Aeltere, der andere der Jüngere-Bürgermeister genannt wurde.

Nach der Verordnung des alten Gesetzbuchs vom Jahr 1352 [1]) geschah die Bürger-Meister-Wahl jährlich auf den Donnerstag in der Pfingstwoche, in der Folge wurde sie aber immer den ersten May vorgenommen und der Jüngere-Bürgermeister jedesmal aus den sieben ältesten Senatoren der 2ten Rathsbank, der Aeltere aber aus den sieben ältesten Schöffen gewählt. [2])

So blieb es auch in neueren Zeiten, nur daß jetzt die Bürgermeister jedesmal mit dem ersten Jänner jeden Jahrs ihr Amt antreten (§. 91.)

1) Kapit. 1. §. 6. — Es steht abgedruckt in Orths Zusätzen zu den Anmerk. S. 325—356; auch in Senkenbergs select. jur. et histor. Tom. I. pag. 1 — 84.

2) Lersners Chronik Thl. 1. Buch 1. Kap. 11. S. 254 folg. Orth Forts. 3. S. 719. Forts. 4. S. 440.

§. 86.

Beyde Bürger-Meister haben seit den ältesten Zeiten eine gewisse ihnen zuständige Gerichtsbarkeit hergebracht; sie stand ihnen zwar einzig und allein und ohne Beysitzer (§. 87.), jedoch nur in geringfügigen Sachen zu, auch waren sie besonders zur gütlichen Vergleichung der Rechtsstreitigkeiten unter den Partheyen angewiesen [1]).

Durch ein ausdrückliches Gesetz wurde die Gerichtsbarkeit der Bürgermeister erst im Jahr 1578, in der zweyten Auflage unserer Stadt-Reformation [2]) festgesetzt und darüber hauptsächlich folgendes Nähere bestimmt:

1. Die Bürger-Meister sollten in allen Rechtssachen von den Partheyen, um dieselben gütlich zu vergleichen, angegangen werden können, wäre aber der Ver-

gleichs-Versuch fruchtlos geblieben; so sollten sie denn die Partheyen vor das Gericht verweisen.

2. In ganz klaren Sachen, sie mögten sich so hoch belaufen, als sie wollten, sollten die Bürger-Meister befugt seyn, rechtliche Bescheide zu ertheilen. Endlich

3. sollten sie zweifelhafte und verwickelte Rechts-streitigkeiten nur denn entscheiden können; wenn das Object des Streits nicht über fünf Gulden an Werth betrüge; die eine höhere Summe betreffende Rechts-sachen sollten sie aber gleichfalls vor Gericht verweisen.

1) Orth Fortſ. 4. S. 412.

2) Reformat. Thl. 1. Tit. 11. §. 2 und 3. Tit. 32. §. 7. Tit. 51. §. 2. Theil 10. Tit. 1. §. 2. Die 3te Auflage der Reformation von 1611 stimmt hiermit ganz überein.

§. 87.

So war also die Gerichtsbarkeit der Bürger-Meister schon gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts selbst gesetzlich begründet.

Bey den nachherigen Streitigkeiten über die Raths-wahlen, zu Anfang des 17ten Jahrhunderts, wurden in dem darauf im Jahr 1613 abgeschlossenen Bürger-Vertrag, über die Gerichtsbarkeit der beyden Bürger-meister, noch folgende nähere Bestimmungen festgesetzt:

1. Es sollte zwar hinführo jeder Bürger-Meister die gewöhnliche Audienzen — gerichtliche Amts-Sitzungen — wie bräuchlich halten, jedoch allerwegen jedem zwey erfahrne Raths-Personen zu diesen Audienzen zugeordnet werden. [1])

2. Wenn ein Bürger-Meister einen Amts-Bescheid in Sachen, die mehr als fünf Gulden betrügen, ertheilte

und jemand sich dadurch beschwert zu seyn vermeynte; so sollte demselben jederzeit an den Rath oder Schöpfen-Stuhl zu provociren (soviel als appelliren) erlaubt seyn [2]).

3. Da die Bürgermeister zur Erhaltung der gebührenden Achtung ermächtigt seyen, Strafen anzusetzen; so sollte ihnen damit gebührlich zu verfahren ohnverwehrt, jedoch dem Bestraften gleichfalls gestattet seyn, falls er sich dadurch beschwert erachtete, an Rath oder Schöpfen-Stuhl zu provociren, und dann so lange von den Bürgermeistern mit der Execution eingehalten werden [3]).

4. Kein Bürgermeister sollte einen Bürger um einigerley Ursachen willen in gefängliche Haft nehmen, sondern jedesmal, die in der Reformation gesetzten Fälle, und, wo summum periculum in mora vorhanden wäre, ausgenommen, sich darüber bey Rath zuvor Bescheids erholen, und wofern der zu Verhaftende erhebliche Einreden einzuwenden hätte, und damit vielleicht nicht gehört werden wollte; so sollte ihm gestattet seyn, darüber an den Rath oder Schöpfen-Stuhl zu provociren [4]).

5. Sollte ein eigener Schreiber — Amts-Actuarius — zu den beyden Audienzen bestellt werden, der die Klagen und Antworten, welche bey den Bürgermeistern einkämen, sammt dem Bescheid, welcher darauf ertheilt würde, fleißig protocollirte und einschriebe, und jedem, der es bedürfte und begehrte, davon um eine leidliche Taxe Abschrift ertheilte [5]). Endlich

6. das alte Herkommen, daß Schultheiß, Bürger-Meistern und Gerichtsschreiber neben dem Fisco von den eingekommenen Straf-Geldern eine gewisse Quote zugetheilt würde, sollte abgeschafft, und diese Personen, die daran bisher participiret hätten, dafür und für ihre

dießhalb habende Mühe mit einem gewissen jährlichen Deputat versehen werden [6]).

1) Bürg. Vertr. §. 11. Müller Samml. der Kais. Resol. 1te Abthl. S. 21.

2) Bürg. Vertr. §. 12. Müller a. a. O. S. 21.

3) B. V. §. 13. Müller a. a. O. S. 21.

4) B. V. §. 14. Müller a. a. O. S. 21 und 22.

5) B. V. §. 15. Müller a. a. O. S. 22.

6) B. V. §. 16. Müller a. a. O. S. 22.

§. 88.

Bey diesen Anordnungen über das Burger-Meister-Amt und deren Audienzen blieb es bis zu Anfang des 18ten Jahrhunderts [1]).

Da aber gegen Ende des siebenzehnten und Anfang des achtzehnten Jahrhunderts mehrere dieser, in dem Bürger-Vertrag von 1613 festgesetzten Vorschriften nicht mehr streng beobachtet wurden; so wurden sie in letzterer Zeit bey der damals hier anwesenden Kaiserlichen Local-Commission wieder aufs neue eingeschärft und bestättiget; ihre künftige genaue Befolgung streng anbefohlen; manche zeitgemäse Abänderungen und Zusätze hinzugefügt; deßhalb eine besondere Instruction für die beyden Bürger-Meister (§. 15. No. 3.) abgefaßt; und auf diese Art die heutige Verfassung und Gerichtsbarkeit unserer beyden Bürgermeisterlichen-Audienzen, wo nicht ganz, doch, wenn man einige, durch nachher erfolgte besondere Statuten und eingeführte Gerichtsbräuche, noch hinzugekommene Abänderungen und Ausdehnungen abrechnet, wenigstens großentheils begründet und festgesetzt.

Wie und auf welche Weise diese erneuerte Organisation des Bürger-Meister-Amts zu Stande gebracht worden, dieß ist nun noch schließlich der Gegenstand des nächstfolgenden Capitels.

1) In der Verordn. vom 23. März 1641. wurden diese Anordnungen des Bürger-Vertrags in den Worten: „daß „nur diejenige Sprüch- und Forderung, welche de simplici et Plano erörtert werden könnten, an die Bürgermeisterliche Audienzen sollten gebracht werden dürfen" wiederholt eingeschärft. Beyerbach 8ter Thl. Seite 1558. — In der P. O. von 1676. §. 1 und 2. wurden die Bürgermeisterlichen Audienzen gleichfalls neben den andern Gerichten aufgeführt, und in Rücksicht ihrer Competenz auf die Reformation von 1611. Tit. 1. §. 1 et 2. part. 1. verwiesen. Beyerbach 8ter Thl. S. 1479.

Zweytes Kapitel.

Zweyte Periode, von der im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts geschehenen Erweiterung und näheren Organisirung des Bürgermeister-Amts bis auf die neuesten Zeiten.

§. 89.

Bey der zu Anfang des 18ten Jahrhunderts hier bestandenen Uneinigkeit zwischen Rath und Bürgerschaft und der darauf erfolgten Kaiserlichen Local-Commission, welche alle Beschwerden von beyden Seiten untersuchen, wo möglich gütlich beylegen, wo aber dieß nicht möglich wäre, rechtlich entscheiden sollte, wurden auch die Beschwerden über die Bürgermeisterlichen Audienzen zur Sprache gebracht, und von Seiten der Bürger hauptsächlich über die Nicht-Befolgung der in dem Bürger-

Vertrag hierüber zwischen ihnen und dem Magistrat, als ihrem Regierungs-Verwalter, vertragsmäsig festgesetzten Anordnungen geklagt [1])

Dieß veranlaßte eine genaue Untersuchung, und den gegründeten Beschwerden wurde, theils durch Entscheidungen in den darauf erfolgten Kaiserlichen Resolutionen und verschiedenen nachherigen Reichshofräthlichen-Erkenntnissen, theils und besonders durch Abfassung einer besondern, auf jene Entscheidungen und Erkenntniße gegründeten Bürger-Meister-Instruction [2]) abgeholfen.

1) Siehe den vorstehenden §. 87.

2) Diese Bürger-Meister-Instruction wurde den 3ten Arril 1726 erlassen, und ist als die vorzüglichste Organisations-Urkunde unserer beyden heutigen Bürger-Meisterlichen-Audienzen zu betrachten. Siehe oben den §. 15. No. 3.

§. 90.

Die Bestättigung der schon in dem Bürger-Vertrag festgesetzten Anordnungen über die Bürgermeisterlichen-Audienzen, und die noch hinzugekommene nähere Bestimmungen und Ausdehnungen des Bürger-Meister-Amts überhaupt, bestanden vorzüglich in folgendem:

1. Es sollten jedem Bürgermeister zu seiner Audienz zwey erfahrene Raths-Personen zugeordnet werden, um ihm bey Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten behülflich zu seyn, und der Bürgermeister alle Tage in der Woche seiner Audienz abwarten [1]).

2. Für diese Beysitzer der Bürger-Meisterlichen-Audienzen wurde eine besondere Eydesformel abgefaßt, des Inhalts: „daß sie dem Bürgermeister, welchem sie

„zugeordnet, bey Entscheidung der Partheyen Streit-„Sachen, nach ihrem bestem Wissen und Gewissen bey-„räthig seyn, mithin die Gerechtigkeit, äußerstem „Vermögen nach, administriren und handhaben helfen „wollten" [2]).

3. Wurde jedem Bürger-Meister eine fixe Besoldung festgesetzt, und die denselben sonst zuständige eingekommene Strafgelder abgenommen und dem Stadt-Aerarium heimgewiesen [3]).

1) Erste Kaiserl. Resol. vom 22ten November 1725. §. 7. Müller 1te Abth. S. 13. Siehe auch den Eingang der Bürger-Meister-Instruction und §. 3. und 4. derselben. Diese beyden Assessoren wurden in der Folge zu der Aelteren Bürgermeisterlichen-Audienz jedesmal aus den Schöffen, zu der Jüngern aber aus der zweyten Raths-bank genommen, und wechseln gleichfalls mit den Bürgermeistern alle Jahre. Nach dem Herkommen muß jetzo auch immer einer der Assessoren Jurist seyn, wenn dies der Bürgermeister nicht selbst ist. Orth Fortſ. 4 S. 415. Man sehe auch noch: Project-Vergleich vom Jahr 1614. §. 8. Müller 1te Abthl. S. 45, welches in der 1ten Kaiserl. Resol. vom 22ten Nov. 1725. §. penult. überhaupt bestättiget ist. Müller 1te Abthl. S. 14.

2) Diese Eydes-Formel ist in dem der Bürger-Meister-Instruction angefügten Anhang enthalten. Außer dieser enthält derselbe auch noch einen sogenannten Unterricht — Instruction — für den zu der Gefangenen-Verhör — Criminal-Amt — bestellten Raths-Deputirten der zweyten Bank, welche auch bey Orth Fortſ. 3. Seite 827 folg. vollständig abgedruckt steht.

3) Erste Kaiserl. Resol. vom 22ten Nov. 1725. §. 7. Müller 1te Abthl. S. 13. Die Besoldung wurde in der 7ten

Kaiserl. Resolution vom 22ten Nov. 1725. — Müller 1te Abthl. S. 104. — regulirt und nachher in der Final-Resolution erhöhet. — Müller 3te Abthl. S. 14.

§. 91.

Ferner wurde über die jährliche Bürger-Meister-Wahl,

4. die Verordnung gemacht: „daß dieselbe hinführo „den ersten Januar und auf die Art, wie es mit der „Abwechselung der andern Aemter geschähe, vollbracht „werden sollte" [1]). Damit nun die abgehenden Bürger-Meister den Neuerwählten das Amt jedesmal auf den Neujahrstag abtreten können; so wurden von jetzt an, und werden heutiges Tags jederzeit aus den sieben obersten Mitgliedern der zwey ersten Rathsbänke [2]), und zwar aus der Schöffen-Bank für die Aeltere, aus der Senatoren-Bank für die Jüngere-Bürger-Meister-Wahl, schon im Anfang des Decembers drey Candidaten [3]) erwählt, und aus diesen der neue Bürger-Meister durch das Kugelloos bestimmt.

5. Wurde festgesetzt, daß zu den beyden regierenden Bürger-Meistern jedesmal solche gewählt würden, die mit einander in keiner nahen Verwandtschaft stünden [4]). Denn wurde auch

6. für jede der Bürgermeisterlichen-Audienzen einen besondern Actuarius zu bestellen, nochmals ausdrücklich anbefohlen, diesen Actuarien gleichfalls eine fixe Besoldung festgesetzt [5]); eine besondere Instruction für sie abgefaßt [6]), und jedem noch einige Protocollisten, als Gehülfen, beygegeben [7]). Als Amts-Pedellen waren ursprünglich die Gemeine-Weltliche-Richter bey den

Audienzen bestellt; heut zu Tage verrichten aber diese Geschäfte hauptsächlich die Ordonanzen der Bürgermeister. In Polizeysachen bedienen sich zur Ausrichtung ihrer Befehle die Bürgermeister des erst in neuern Zeiten aufgekommenen Polizey-Personals, welches aus einem Polizey-Lieutenant, und mehreren diesem untergeordneten Polizey-Dienern besteht [8]).

1) Siehe das in Sachen Frankfurt contra Frankfurt den 9ten Decbr. 1728 ergangene Reichs-Hofraths-Conclusum in Mosers merkw. Reichs-Hofr. Conclus. Theil 6. S. 330. und in deß. Reichsstädtisch. Handbuch. Theil 1. S. 693.

2) Die dritte Rathsbank gehörte ursprünglich nicht zum Rath, sie entstand erst gegen Ende des 14ten oder Anfang des 15ten Jahrhunderts (§. 27. Note 2.). Aus ihr wurden daher niemals und werden es auch jetzo nicht, Bürgermeister erwählt, sondern dieses Vorrecht besitzen die 2 ersten Bänke ausschließlich.

3) Nach dem Herkommen müssen hierzu immer die drey obersten Mitglieder jeder der beyden ersten Bänke gewählt werden, wenn es sich einer derselben aus bewegenden Ursachen z. B. hohes Alter ꝛc. nicht verbittet; ist dies, so wird der nächstfolgende gewählt. Nach Ablauf eines Jahrs ist daher der abgegangene Bürgermeister jedesmal wieder wählbar.

4) S. das Kaiserl. Commiss. Decret vom 3ten April 1727. bey Müller 3te Abthl. S. 30 und 31. Diese Verordnung kann jedoch heutiges Tags, da überhaupt jede nahe Verwandschaft mit einem Rathsglied von der Rathswahl ausschließt, nur dann statt finden, wenn die Verwandschaft zwischen zwey Personen erst nach ihrem Eintritt in den Rath, z. B. durch Heyrath, entstanden ist.

5) Kaiserl. Resol. vom 14ten März 1732. Müller 3te Abthl. S. 17.

6) Diese steht bey Beyerbach 8ten Thl. S. 1575 — 1579 und wurde im Jahr 1757 abgefaßt.

7) Die Amts-Verrichtungen der Actuarien und ihrer Protocollisten sind in der Bürg. Mstr. Instr. §5 — 7, und 82, und in einigen neueren Raths-Verordnungen hin und wieder, in der Folge noch genauer bestimmt worden — Müller 3te Abthl. S. 17. No. 12. 2te Abthl. S. 231.

8) Mehrere Instructionen dieser Leute stehen bey Beyerbach 9ten Thl. S. 1722 — 1739.

§. 92.

Was endlich die Gerichtsbarkeit der beyden Bürgermeisterlichen-Audienzen betrifft; so wurde diese

7. dahin ausgedehnt, daß sie jetzt in allen Sachen, die unter 25 Gulden betrugen, ausschließende Jurisdiction erhielten, auserdem aber auch, andere diesen Werth übersteigende Processe annehmen, und summarisch sollten entscheiden können [1]; daß ferner beyden Audienzien, einige Fälle ausgenommen, gleiche Gerichtsbarkeit zugestanden wurde [2]; und daß von ihren Bescheiden nur denn an die Schöffen-Referir sollte provocirt werden können, wann die Sache 25 Gulden oder darüber, oder eine sonst unschätzbare Gerechtigkeit beträfe [3].

In neueren Zeiten ist es daher, theils durch die hier angeführten Gesetze, theils durch Gerichts-Observanz, dahin gekommen: daß diese beyden Audienzen zwar in Sachen, welche 25 Gulden oder darüber betragen, oder welche eine Gerechtigkeit und Rechte, die nicht

wohl zu taxiren sind, betreffen, von den Partheyen übergangen [4]), jedoch, wenn dieß die Partheyen nicht wollen, auch gleich bey ihnen angebracht, und nach dem bey diesen Behörden eingeführten summarischen Proceß-gang verhandelt und entschieden werden können [5]).

Es werden daher jetzt die Bürgermeisterlichen-Audienzen von den Partheyen, als erste Instanz, nur selten übergangen, und die meisten Processe, wenn nicht dafür besondere Gerichtliche-Aemter [6]) angeordnet sind, oder sie nicht ausschließlich vor das Schöffen-Gericht [7]) gehören, zuerst bey einer der Bürgermeisterlichen-Audienzien angebracht, von diesen, seyen die Processe auch noch so verwickelt und vom höchsten Belang, auch angenommen, rechtlich entschieden, und die Provocation von diesen Aussprüchen an die Schöffen-Referir, als unmittelbare Ober-Instanz, nur dann zugelassen, wenn die Summa provocabilis, das ist 25 Gulden, vorhanden ist [8]).

Ist hingegen die Provocation nicht interponirt worden, oder konnte dieß nicht geschehen; so tritt der Bürgermeisterliche-Audienz-Bescheid nach 10 Tagen in seine Rechtskrafft, und wird im Nichtbefolgungsfall von dem Bürgermeister, der ihn ertheilt, mittelst Beyziehung des Oberst-Richters, exequiret.

1) Kaiserl. Final-Resolut. vom 14ten März 1732 bey Müller 3te Abthl. S. 11. Die Bürger-Meister-Instruction drückt sich hierüber folgendermaaßen aus: „§. „15. Die Causas, so bey den Bürgermeisterlichen-Audienzien vorgebracht zu werden pflegen, selbsten betreffend; so können §. 16. nach Ausweis der Stadt-„Reformation Part. 1. Tit. 51. §. 2. die Bürgermeister

„die Sachen, so im Werth 5 Gulden" — jetzt 25 Gulden — „nicht antreffen, ohne Zulassung einiger Provocation „gänzlich entscheiden, in den andern diesen Werth über- „steigenden Sachen aber mögen sie auch wohl, praevia „summaria cognitione, Bescheide ertheilen, es ist aber „den Partheyen, wo sie sich darüber beschwert zu seyn „erachten, allerdings erlaubt ad Scabinatum" — Schöffen- Referir — zu provociren. „Allwo denn §. 17. derglei- „chen Provocationes von dem Schultheißen sofort ange- „nommen und verlesen, mithin rechtlichen Befinden „nach die Bürgermeisterliche Bescheide entweder con- „oder reformiret werden."

2) Siehe Bürger-Mstr. Instruct. §. 10 und 11.

3) Bürg. Mstr. Instruction §. 16 — 18. Neuere Gesetze hier- über sind: die Provocations-Ordnungen vom 20ten Oc- tober 1740. §. 1. vom 1ten Aug. und 27ten Juny 1747. §. 6. Beyerbach 8ten Thl. S. 1518, 1530 folg. und 1543.

4) Hierüber sagt die B. M. J. §. 14. folgendes: „Doch „bleibt bey der, beyden Bürgermeistern zukommenden Ju- „risdiction und habenden ersten Instanz denen Partheyen „allerdings unbenommen, dieselbe und deren Audienzen zu „übergehen und ihre Klagen dann sofort und immediate „bey Schultheiß und Schöffen anzubringen."

5) Von dem Verfahren bey diesen Audienzen handeln, unter andern, die Bürg. Mstr. Instr. §. 1 — 18. Die Verordn. vom 1ten Aug. 1747. Beyerbach 8ten Theil Seite 1530 — 1532. Hier wird von den Audienzen folgen- des gesagt: „nachdeme unsere beyde Bürgermeisterliche „Audienzen mit Beysitzern und Protocollisten versehen, und „zu Beobachtung der wesentlichen Stücke des Processes „mehr, als ehemalen, angewiesen auch die Provocatio- „nes von denen daselbst ertheilten Aussprüchen in Ord-

„nung gebracht worden . . . . .“. Ferner die Verordnung, wie es mit den Zeugen-Verhören bey beyden Bürgermeisterlichen Audienzen zu halten; vom 2ten September 1738. Beyerbach 8ten Thl. S. 1538 — 1540. Ordnung unter den Partheyen in den Bürgermeisterlichen Audienzen; vom 16ten März 1739. Beyerbach 8ten Thl. S. 1563 und 1564.

6) So z. B. in Bau-Sachen das Bau-Amt, in Landstreitigkeiten das Land-Amt, in Feldstreitigkeiten das Acker-Gericht u. s. w.

7) Wie z. B. Arrestnachklagen, Insatzausklagen, Erbschaftssachen u. s. w.

8) Siehe Orth Forts. 4. S. 413. Moritz 2ten Theil. §. 16.

Drittes Hauptstück.

Von dem Acker-Gericht.

§. 93.

Der Ursprung des Acker-Gerichts läßt sich nicht angeben; soviel ist aber gewiß, daß es schon in uralten Zeiten und lange vor der Abfassung unserer ersten Reformation von 1509 bestand [1]. Wenn nehmlich gleich diese Reformation dasselbe noch nicht erwähnt; so kommt doch seine Benennung schon in mehreren Urkunden und Statuten des 15ten Jahrhunderts [2] vor, und wird dadurch auser Zweifel gesetzt, daß jene Behauptung gegründet sey, sonach das Acker-Gericht schon vor der Abfassung unsers ersten Haupt-Gesetz-Buches bestanden habe.

Seine jetzige Verfassung ist indessen nicht mehr seine ursprüngliche, denn anfangs hatte man hier drey solcher Gerichte, welche über Feldstreitigkeiten entschieden, von sogenannten Feldgeschwornen und einigen Rathsgliedern verwaltet wurden, und als von dem Rath angeordnete Unter-Gerichte, denselben als ihren Ober-Richter anerkannten und von ihm abhingen [3]).

1) Die erneuerte Reformation von 1578 und 1611 drückt sich in der Vorrede zum 9ten Theil derselben darüber so aus: „Nachdem von Alters, und überdenkliche Zeit, „herkommen, daß in dieser Stadt ein besonder Acker-„Gericht verordnet, so mit Personen des Raths, auch „aus der Gemeind und den Feld-Geschwornen besetzt, „Sachen, Irrungen, und Spåne halben, die sich zu „Feld unter den Benachbarten zutragen: so wollen wir „der Rath . . . . ., daß es nochmals, wie hievor, da-„mit gehalten werden soll."

2) Man sehe unter andern diejenige Urkunden des 15ten Jahrhunderts, welche bey Orth in den Anmerk. Forts. 3. S. 587. 609 und 610. 630 und 653. Seite 613. und an mehreren andern Orten abgedruckt stehen.

3) Siehe die Vorrede zum 9ten Theil der Reformation von 1578 und 1611.

§. 94.

Das eine dieser Acker-Gerichte wurde Frankfurter-Acker-Gericht genannt, und entschied alle Feldstreitigkeiten, die in der Frankfurter Gemarkung vorfielen.

Das andere hieß Sachsenhäuser-Acker-Gericht, und entschied diejenigen Feldstreitigkeiten, welche sich in der Sachsenhäuser Gemarkung ereigneten.

Endlich das dritte hieß Häker-Gericht, und

sprach in allen denjenigen Rechtsstreitigkeiten Recht, die sich in und über Weinberge und Wein-Gärten zutrugen [1]).

In der Folge wurden diese drey Unter-Gerichte in eines zusammengeschmolzen [2]); woraus denn unser heutiges Acker-Gericht entstand, welches nun von drey Rathsgliedern aus der ersten, zweyten und dritten Rathsbank und sechs sogenannten Feld- oder Acker-Gerichts-Geschwornen verwaltet wurde [3]).

1) Dieses Häcker-Gericht erwähnt ein altes Statut vom Jahr 1421, welches bey Orth Forts. 3. S. 609 abgedruckt ist.

2) Dies geschah im Jahr 1531, wie Orth Forts. 3. S. 586 und 659 bemerkt.

3) Orth Forts. 3. S. 586.

§. 95.

In dieser Verfassung erscheint das Acker-Gericht in unserer erneuerten Stadt-Reformation [1]), und besteht, einige Abänderungen ausgenommen, im Allgemeinen jetzo noch so.

Was diese einzelne Abänderungen und zweckmäsigere Bestimmungen, welche dieß Amt in neuern Zeiten erhalten hat, betrifft; so gehören dahin vorzüglich folgende:

1. In den ältern Zeiten, und selbst noch nach unserer Reformation [2]), konnten die Feld-Geschwornen in geringen Feldstreitigkeiten selbst Recht sprechen, und es stand den Partheyen frey, ob sie ihre Feldstreitigkeiten zuerst bey den Feld-Geschwornen, oder gleich bey dem Acker-Gericht anbringen wollten. In neueren Zeiten wurde aber die Befugniß, rechtliche Bescheide zu ertheilen,

nur noch dem Amt zugestanden, und den Feld-Geschwornen nicht nur das Recht-Sprechen gänzlich untersagt; sondern ihnen auch anbefohlen, nur mit Vorwissen des Amts gutächtliche Aussprüche zu ertheilen [3]).

2. Sonst war die heutiges Tags nur noch bey Stadt-Gericht übliche Verfahrungsweise, dem Beklagten ohne Vorwissen des Richters zur Erscheinung vor Gericht fürbieten zu lassen, auch hier üblich, diese wurde aber in neueren Zeiten abgeschafft, und überhaupt der jetzt auf allen hiesigen Unter-Gerichten übliche Proceß-Gang auch hier eingeführt [4]).

3. Sonst hatte man hier ein besonderes sogenanntes Tauben-Amt, welches aus drey Raths-Gliedern und drey Bürgern, die man Tauben-Herrn, auch Tauben-Meister nannte, bestand [5]). Dieses wurde dem Acker-Gericht einverleibt [6]).

1) Reform. von 1578 und 1611. Theil 9; welcher aus 9 Titeln besteht und ausschließlich von dem Acker-Gericht handelt.

2) Reform. von 1578 und 1611. Thl. 9. Tit. 1 und 2.

3) Orth Fortſ. 3. S. 601 und 665. Instruction und Eyd der Acker-Gerichts-Geschwornen vom Jahr 1786. Beyerbach 8ten Thl. S. 1572—1575.

4) Orth Fortſ. 3. S. 605.

5) Eine Verordn. für dieses Amt steht bey Orth Fortſ. 3. S. 694 folg. abgedruckt.

6) Siehe die der Visitations-Ordnung von 1726. Tit. 12. beygefügte Acker-Gerichts-Verordnung — Müller 2te Abthl. S. 93 folg.

§. 96.

4. In Rücksicht der Berufung von den Bescheiden

der Feld-Geschwornen und des Acker-Gerichts, war sonst der Gang dieser: Hatten die Feld-Geschwornen in einer Feldstreitigkeit gesprochen; so konnte man von diesen zuerst an das Acker-Gericht [1]), und von diesem an den ganzen Rath, oder auch mit Uebergehung des Acker-Gerichts gleich an den Magistrat appelliren [2]). Nachdem aber den Acker-Gerichts-Geschwornen das Recht, Bescheide in Rechtssachen abzufassen, gänzlich genommen worden war, und sie nunmehro nur noch als Sach- und Kunst-Verständige bey dem Acker-Gericht ihre gutächtliche Meynung zu ertheilen hatten, fiel auch die Berufung, von ihrer Instanz an das Acker-Gericht oder Rath, von selbst weg. In neueren Zeiten kam aber auch auserdem die Berufung von dem Acker-Gericht an den Magistrat in Rechtssachen ab, und wurde ausschließlich der Schöffen-Referir übertragen [3]). Es muste also von jetzt an, wenn gegen die Acker-Gerichts-Bescheide, vor Ablauf der zehntägigen Nothfrist, die Provocation interponirt worden war, diese bey der Schöffen-Referir ausgeführt und gerechtfertigt werden, und an den Rath blieb blos die Supplication in Polizey- oder Gnaden-Sachen [4]), bey welchen das Acker-Gericht einen abschläglichen oder beschwerenden Bescheid ertheilt hatte, nachgelassen. Endlich

5. wurde dem Acker-Gericht in neueren Zeiten ein besonderer Actuarius zugeordnet, und nachdem der bürgerliche Ausschuß der 51ger organisirt war, auch von diesem ein Ausschuß-Deputirter und bürgerlicher Gegenschreiber demselben zur Aufsicht, in denen dem Acker-Gericht zukommenden Finanz-Verwaltungen, beygegeben, auch jetzo seine vorher unbestimmte Sitzungen auf

gewisse Tage festgesetzt [5]. Zur Verrichtung der Geschäfte eines Amts-Boten [6]) und Wächters über die Feld-Polizey wurden zwey Feld- und Garten- und drey Wein-Gärten-Schützen [7]) angenommen. Auser diesen Feldschützen aber auch noch ein besonderes unter einem Ober- und mehreren Unteroffizieren stehendes Feldjäger-Corps zur Sicherheit der hiesigen Stadt-Gemarkung und Dorfschafften errichtet [8]).

1) Reform. Thl. 9. Tit. 1. §. 1. in fine.

2) Reform. a. a. O. §. 1.

3) Provocat. Ordn. vom 27ten Juny 1747. Die Verordnung bezieht sich eigentlich auf alle hiesige Unter-Gerichte, und schreibt außer den bey den Provocationen zu befolgenden Grundsätzen, auch noch das nähere Verfahren über die Zeugen-Verhöre bey denselben vor. Sie führt folgenden Titel: Des Heil. Röm. Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn Ordnung, wie es sowohl mit den bey Löbl. Curatel- Bau- Land- Roßzoll- und Fuhr-Amt, auch Acker-Gericht vorkommenden Zeugen-Verhören, als denen, von denen daselbst ertheilten Bescheiden ergriffenen Provocationen gehalten werden solle. Conclusum in Senatu Dienstag den 27ten Juny 1747 — und steht bey Beyerbach 8ten Theil S. 1540 — 1545 abgedruckt. Im Eingang dieses Statutes wird der §. 1. Tit. 8. Theil 9. der Reform. ausdrücklich aufgehoben.

4) Wie z. B. bey Vergünstigungen, Anlagen u. s. w. Straf-Erkenntnissen wegen Uebertretung landwirthschaftlicher Polizey-Gesetze u. d. m.

5) Alles dies geschah vorzüglich in der 7ten Kaiserl. Resol. vom 22ten Novbr. 1725. Müller 1te Abthl. S. 111. und in der Kaiserl. Final-Resol. vom 14ten März 1732. Müller 3te Abthl. S. 22.

6) Beyerbach 9ten Thl. S. 1758. §. 22.

7) Orth Fortſ. 3. S. 601. Ihre Inſtruction ſteht bey Beyerbach Thl. 9. S. 1750 — 1760. Ihre feſtgeſetzte Beſoldung iſt zu finden bey Müller 1te Abthl. S. 107.

8) Die Eyde und Inſtructionen für das Perſonale dieſes Corps ſtehen bey Beyerbach Thl. 9. S. 1760 — 1786.

Viertes Hauptſtück.

Von dem Land-Amt.

§. 97.

Das Land-Amt gehört gleichfalls zu denjenigen hieſigen Stadt-Aemtern, welchen ſchon von uralten Zeiten her eine gewiſſe Gerichtsbarkeit zuſtand.

Urſprünglich ſtammt das Land-Amt von den in alten Zeiten beſtandenen Land- oder Zent-Gerichten des Bornheimer-Bergs, Kaichen u. ſ. w., und denen dieſen untergeordneten Dorf-Gerichten [1]) her. An dieſen Gerichten hatte der hieſige Gerichtsſchultheiß, Oberſt-Richter und Schöffen verſchiedene Amtsverrichtungen und es kamen ihnen zu jenen Zeiten davon beträchtliche Amts-Gefälle zu.

Dieſe Gerichte und die ihnen unterworfene Ortſchaften machten ehemals eine ſogenannte Reichsgrafſchaft aus, die dem Kaiſer eigenthümlich zugehörte, welche er mit eigenen Beamten beſetzte und davon auch dem hieſigen Reichs-Gerichts-Schultheißen gewiſſe Gefälle ausgeworfen hatte [2]).

1) Von diesen Gerichten und den Gerechtsamen, welche Frankfurt an dieselben gehabt, wird mit mehrerem gehandelt in Orths Anmerkungen Fortſ. 4. S. 235—251. Siehe auch dessen Rechtshändel. Theil 2. S. 423 folg. Thl. 3. S. 651 folg.

2) Orth Fortſ. 4. S. 236 folg. und dessen Rechtshändel. Thl. 2. S. 425 folg.

§. 98.

Nachdem in der Folge die Kaiser jene Reichsgrafschaft samt dem hiesigen Reichsschultheißen-Amt (§. 45.) an Hanau verpfändet, nachher aber, theils durch mehrere hiesiger Stadt gestattete und von dieser benutzte Einlösungen [1]), theils durch wirklichen Ankauf [2]), nicht nur einige jener Dörfer und Gerichte, sondern auch das Reichsschultheißen-Amt selbst (§. 46.) eigenthümlich an die Stadt gekommen war; so entstanden darüber öfters Streitigkeiten zwischen Frankfurt und Hanau [3]). Diese Streitigkeiten veranlaßten in der Folge Verträge und Vergleiche zwischen beyden Theilen, wodurch jene Dörfer und Gerichte unter dieselben nach und nach vertheilt, und solchergestalt diese ehemalige gemeinschaftliche Land-Gerichte am Ende gänzlich aufgehoben wurden. Jeder Theil erhielt nehmlich, kraft dieser Vergleiche und Verträge, seine ihm allein zuständige Ortschaften, nebst der ihm von nun an ausschließlich darüber zustehenden Gerichtsbarkeit, als künftiges unbestrittenes Eigenthum, und ordnete demzufolge nunmehr über die ihm zugekommene Ortschaften besondere ihm allein unterworfene Unter-Gerichte an [4]).

1) Orth Fortſ. 4. S. 237 folg.

2) Orth Fortſ. 4. S. 245 folg.

3) Orth Forts. 4. S. 238 folg.

4) Orth Forts. 4. S. 238 und 239. 243 folg. und dessen Rechtshändel. Thl. 2. S. 428 folg.

§. 99.

Anfangs ließ Frankfurt in seinen, ihm nunmehr allein zustehenden Dorfschaften nach herkömmlicher Weise selbst Gericht hegen [1]), und sendete dazu jedesmal besondere Abgeordnete ab. In der Folge mußten aber diese Frankfurtischen-Dörfer bey den hiesigen Stadt-Gerichten ihr Recht suchen und bis zur neuen Einrichtung unseres heutigen Land-Amts hatten verschiedene andere hiesige Stadt-Aemter, besonders das Recheney-Amt, mancherlei, in die Verwaltung dieser Dorfschaften einschlagende Geschäfte zu besorgen, die nun dem Land-Amt ausdrücklich übertragen wurden [2]).

Die Errichtung unsers heutigen Land-Amts geschah nehmlich erst zu Anfang des 18ten Jahrhunderts. Es wurde durch besondere Grund-Gesetze [3]) organisiret, als Unter-Gericht über alle zu hiesiger Stadt gehörige Dorfschaften gesetzt und ihm über dieselbe die Ausübung der Gerichtsbarkeit, als erste Instanz, zugetheilt. Von den ehemaligen Dorfgerichten waren nur noch die Dorfschultheißen und Gerichtsleute zur Handhabung der Polizey und Executions-Ausführung der landamtlichen Befehle und Rechts-Bescheide übrig gelassen, denselben aber alle Gerichtsbarkeit entzogen worden [4]).

1) Beyspiele hiervon sind noch heutiges Tags die jährlich auf den hiesigen Dorfschaften von dem Land-Amts-Rath, Dorfschultheiß und Gerichtsleuten gehalten werdende Rug-Gerichte und die sogenannten Märker-Gedinge zu Ober-Ursel und Seylberg.

2) Alte Visitat. Ordn. von 1614. Tit. 28. bey Müller 2te Abthl. S. 133. Verbeß. Visit. Ordn. von 1726. Tit. 28. bey Müller ibid.

3) Es gehören hieher: 1. der Titulus additionalis zur verbesserten Visitations-Ordnung von 1726. Dieser, so wie die verbeß. Visit. Ordn. sind der alten Visit. Ordn. von 1614 in der Müller'schen Sammlung 2te Abthl. S. 203 folg. beygedruckt. 2. Die sechste Kaiserliche Resolution vom 22ten Novembr. 1725. Müller 1te Abthl. S. 93, und 3. die Kaiserl. Final-Resolution vom 14ten März 1732. — Müller 3te Abthl. S. 31.

4) Siehe jedoch hierüber die Ausnahme in der vorstehenden Note 1.

§. 100.

Die nähern Anordnungen, welche für das Land-Amt in den obenerwähnten Grundgesetzen festgesetzt wurden, waren hauptsächlich folgende:

1. Es wurden diesem Amt alle Jurisdictionalia auf denen zur hiesigen Stadt gehörigen Dorfschaften, Höfen und deren Gemarkung auszuüben übertragen, und bestimmte Amtssitzungen für dasselbe festgesetzt.

2. Wurden ihm alle Verbrechen, die sich auf den Dorfschaften und deren Gemarkung ereigneten, zu untersuchen und nach Befinden, insofern sie keine poenam corporis inflictivam erforderten, zu bestrafen überlassen und überhaupt der auf den übrigen hiesigen Unter-Gerichten üblich gewordene Proceßgang auch bei ihm eingeführt.

3. Wurde ein besonderer Land-Rent-Meister oder Land-Amtmann, jetzt Land-Amts-Rath, bestellt, auch diesem ein Land-Amt-Schreiber oder Actuarius, ferner

ein bürgerlicher Ausschuß-Deputirter und Gegenschreiber beygeordnet, die eigentliche Gerichtsbarkeit dieses Amts aber von drey Rathspersonen aus den drey Bänken verwaltet, und besondere Tax-Ordnungen für dieses Amt entworfen. Zur Besorgung der Citationen und Ausrichtung der Befehle des Land-Amts wurden die oben (§. 96 in fine) erwähnten Schützen angewiesen; in neueren Zeiten auch noch besondere sogenannte Land-Aufpasser zur Sicherheit der Landes-Polizey, außer jenen, angenommen.

4. Außer der Jurisdiction wurde auch dem Land-Amt alles dasjenige übertragen, was bey der Ablegung der Schultheiß-Kirchen-Bau-Vormundschafts-, und allen sonstigen die ganze Gemeinde betreffenden Rechnungen zu beobachten ist, und deshalb noch ein besonderer Rechnungsführer bestellt. Endlich

5. wurde auch demselben auferlegt, die von den Unterthanen auf den Dorfschafften zu erhebende Schazung, die Einkünfte von den der Stadt zugehörigen, liegenden Gründen, und alles dasjenige einzunehmen, was sonst das Recheney-Amt auf dem Land erhoben hatte [1]).

1) Die Vereinigung des Land- und Korn-Amts wurde zwar auch in der Kaiserl. Final-Resolution vom 14ten März 1732. — Müller 3te Abthl. S. 31. angeordnet, unterblieb jedoch nachher, weil die allzugroße Anhäufung der Geschäfte es nicht erlaubte. S. Reichshofraths-Conclusum vom 11ten März 1735. Müller 3te Abthl. Seite 110.

Fünftes Hauptstück.

Von dem Bau-Amt.

§. 101.

Das Bau-Amt bestand schon in den ältesten Zeiten, auch stand ihm von jeher eine gewisse Gerichtsbarkeit in Bausachen zu [1]).

In der alten Reformation von 1509 finden sich zwar über das Bau-Amt noch keine besondere Verordnungen, wohl aber in den folgenden Auflagen derselben vom Jahr 1578 und 1611, woselbst den Bausachen und darüber entstehenden Strittigkeiten ein eigener Theil [2]) gewidmet ist.

Das besondere Amt, welches über die Aufrechthaltung dieser Verordnungen zu wachen hatte, kommt hier [3]) unter der Benennung: Verordnete-Bau-Herrn vor.

1) Dies beweisen die alten, noch vor der Abfassung der Reformation von 1509 abgefaßten Bau-Ordnungen von den Jahren 1418 und 1455, welche bey Orth Forts. 3. S. 437. 442 und 445. abgedruckt stehen.

2) Dies ist der 8te Theil unserer Reformation, welcher 15 Titel in sich faßt.

3) Siehe z. B. den 8ten Thl. Tit. 1. §. 1. der Reform.

§. 102.

Aus der Ursache, daß in der alten Reformation weder dieses Amt, noch überhaupt eine Verordnung über Bau Sachen anzutreffen ist, ist also nach dem bisherigen keineswegs zu schließen, daß zu jener Zeit dieses Amt noch nicht existiret, sondern erst bey der Abfaß-

ung der neueren Reformation von 1578 errichtet worden sey, denn

1. erwähnen schon die obenangeführte alte Statuten [1]) dieser Verordneten-Bau-Herrn, wenn es daselbst heißt, es sollten keine Häuser abgerissen werden, bevor sie von des Raths Baumeister oder andern Freunden des Raths ausgemessen wären.

2. Ergiebt es sich aus der Reformation selbst [2]), daß die obenangeführten alten Bau-Ordnungen immer neben der alten Reformation von 1509, ob sie gleich in diese nicht mit aufgenommen waren, Gesetzeskraft behielten und deshalb in die neuere, nach einem größeren Plan umgearbeitete Reformation [3]) aufgenommen wurden.

1) Siehe die Note 1. des vorstehenden §. 101.

2) Man sehe z. B. den 2ten Titel §. 2. des 8ten Theils derselben.

3) Ueberhaupt ist diese erneuerte Reformation ein aus den alten Statuten und der alten Reformation zusammengesetztes Werk, welches von Fichard entworffen, und, um mehr systematische Einheit in dasselbe zu bringen, häufig mit römischem Recht vermischt und erläutert wurde.

§. 103.

Ob nun zwar gleich das Bauamt schon seit den ältesten Zeiten bestanden, und deßhalb die ihm zuständige Gerichtsbarkeit in Baustreitigkeiten ohnstreitig schon aus uralten Zeiten hergebracht hat; so ist doch seine jetzige Verfassung nicht von gleichem Alter, sondern, wie bey den andern Unter-Gerichten, ein Werk neuerer Zeiten.

Seine jetzige Organisation hat das Bau-Amt erst zu Anfang des 17ten [1]) und deren weitere Ausbildung in dem 18ten Jahrhundert erhalten [2]).

Die vorzüglichsten Umwandelungen, welche das Bau-Amt in diesen Zeiten erlitt, waren namentlich folgende:

1. Es wurden zu seiner Verwaltung drey Raths-Glieder aus den drey Bänken, welche alle drey Jahre durch andere ersetzt werden sollten [3]), ernannt.

2. Diesen wurde ein besonderer Stadt-Bau-Meister, als Kunstverständiger, und Bauschreiber, als Actuarius, beygeordnet [4]). Zur Aufwartung bey dem Bauamt und überhaupt zur Besorgung der Geschäfte eines Amtsboten wurden einige Amts- oder sogenannte Bau-Diener bestellt.

3. Das gerichtliche Verfahren wurde nach dem bey den andern Untergerichten üblichen summarischen Proceßgang, insoweit dieser hier passend war, eingerichtet und eine besondere Taxrolle für dieses Amt entworfen [5]).

1) Dies geschah in der alten Visitations-Ordnung von 1614. Tit. 31; welcher die Ueberschrift: Stadt-Bau, wie es hinführo damit zu halten — führt, Müller 2te Abthl. Seite 140.

2) Nähere Bestimmungen über das Bau-Amt erfolgten in der verbesserten Visitations-Ordnung von 1726. Müller 2te Abthl. S. 142. und in der sechsten Kaiserl. Resolut. vom 22ten November 1725. §. 9. Müller 1te Abthl. S. 97.

3) Diese Einrichtung, daß die Verwalter eines Amts alle drey Jahre wechseln sollten, wurde nicht nur bey dem Bau-Amt, sondern auch beym Acker-Gericht,

Land-Curatel- und Pfand-Amt eingeführt; mit der einzigen Ausnahme, daß das aus dem Gärtner-Handwerk im Rath sitzende Mitglied für immer auf dem Acker-Gericht bleiben sollte. Bey den übrigen Unter-Gerichten ist dies anders. Das Oberst-Richter-Amt wird immer von demselben Beamten verwaltet und ebenso behält das Consistorium seinen Director und Räthe bis zum Abgang eines derselben. Die beyden Bürgermeisterlichen Audienzen, das Roßzoll- Fuhr- und Criminal-Amt aber wechseln alle Jahre ihre Verwalter. Sonst sind der Land-Amts-Rath auf dem Land-Amt, der Criminal-Rath auf dem Criminal-Amt, der Bau-Meister bey dem Bau-Amt; und die Acker-Gerichts-Geschworne auf dem Acker-Gericht als ständige Beamten angestellt und ebenso die Actuarien der sämmtlichen hiesigen Unter-Gerichte.

4) Die Besoldung dieser beyden Beamte wurde in der Kaiserl. Final-Resolution vom 14ten März 1732 festgesetzt. Müller 3te Abthl. S. 17.

5) Müller 2te Abthl. S. 145. Nach einer neuen Raths-Verordnung — siehe die Verordnung, die Währschaften betreffend vom 3ten Febr. 1801. bey Beyerbach 10te Thl. im Anhang, hinter dem Register. S. 3047. §. II. No. 1. — muß auch jetzo nach Abschluß eines jeden Kaufs und Verkaufs eines Hauses, bey Strafe, innerhalb 4 Wochen dieses dem Bau-Amt angezeigt und das Haus daselbst dem Verkäufer ab- und dem neuen Eigenthümer zugeschrieben werden.

§. 104.

4. Das ehemalige besondere Fortifications-Amt wurde mit dem Bau-Amt vereiniget [1])

5. Wurde dem Bau-Amt auferlegt, bey Stadt-

Bau-Angelegenheiten jedesmal das bürgerliche Colleg der Neuner mit beyzuziehen, und auf deren Vorstellung zu reflectiren [2]).

6. Nachdem der Bürger-Ausschuß der 51ger organisirt war, wurden dem Bau-Amt zwey bürgerliche Ausschuß-Deputirte und ein Gegenschreiber beygeordnet, um in Sachen, die die Finanzen und das gemeine Stadt-Bau-Wesen betreffen, Einsicht zu haben [3]). Endlich

7. wurde das Bau-Amt in der nachherigen Provocations-Ordnung [4]) gleichfalls unter diejenige Unter-Gerichte gezählt, von deren Bescheiden nur denn die Provocation an die Schöffen-Referir zugelassen seyn sollte, wenn das Objectum litis 25 fl. oder darüber betrüge, oder wenn der Streit eine Gerechtigkeit oder Dienstbarkeit beträfe, welche keinen gewissen Anschlag hätte. Bau-Verbote konnten jedoch nach wie vor nur bey dem Aeltern-Bürger-Meister impetrirt werden, und nur die Nachklage und das weitere Verfahren gehörte vor das Bau-Amt.

1) Tit. addit. zur verbess. Visitat. Ordn. von 1726. Müller 2te Abthl. S. 206.

2) Kaiserl. Commiss. Decret vom 9ten Juny 1731. Müller 1te Abthl. S. 100. Neuner-Instruction §. 4. Müller 3te Abthl. S. 51.

3) Die Besoldung der sämmtlichen bürgerlichen Gegenschreiber wurde festgesetzt in der Kaiserl Final-Resol. vom 14ten März 1732. Müller 3te Abthl. S. 30.

4) Vom 27ten Juny 1747. Beyerbach 8ter Theil. S. 1540 folg. Siehe auch oben §. 13. Note 1.

Zwente Abtheilung.

Von denen erst nach der Abfassung der Stadt-Reformation errichteten Unter-Gerichten.

Erstes Hauptstück.

Von dem Consistorial-Gericht oder Amt.

§. 105.

Das Consistorium wurde erst im Jahr 1728 neu errichtet. In unserer Stadt-Reformation geschiehet daher desselben noch nirgends Erwähnung, und man muß diesemnach seine Entstehung, Begründung und heutige Verfassung in neueren Statuten und Gesetzen hiesiger Stadt aufsuchen.

In den ältesten Zeiten und zwar vor der lutherischen Kirchen-Reformation wurden alle diejenigen, in die geistliche Gerichtsbarkeit einschlagende Sachen und Streitigkeiten, welche man jetzt unter der Benennung pur-geistliche Sachen begreift, von der Maynzischen Diöces, worunter auch die Frankfurtische-Kirchen-Gemeinde, als solche, damals begriffen war, und zwar namentlich von dem maynzischen Dom-Probst und dessen Officialen, als dem eigentlichen erzbischöfflichen Vicariat, nach den Grundsätzen des catholischen Kirchen-Rechts entschieden, und es waren dafür in hiesiger Stadt noch keine besondern Aemter errichtet [1].

Ehestreitigkeiten und andere vermischt-geistliche Sachen wurden jedoch dazumal hier nicht zu den, in die geistliche Gerichtsbarkeit einschlagenden Sachen gerechnet; sondern da man die Ehe blos nach den Principien eines

eingegangenen Vertrags, als Civil-Sache, beurtheilte, blieb die Entscheidung in denen darüber entstandenen Rechtsstreiten blos den weltlichen Gerichten, demnach hier dem Schöffen-Gericht überlassen, ebenso wurden auch andere Streitigkeiten, welche man jetzt unter dem Nahmen vermischt-geistliche Sachen begreift, gleichfalls von demselben entschieden [2].

1) Dem Magistrat, als Vertreter der der Stadt zustehenden Landeshoheit, stand jedoch ohnstreitig von jeher und steht auch jetzo noch das Landeshoheitliche Kirchen-Regiment — Jus circa sacra territoriale — so wie die Kirchen-Gewalt — potestas ecclesiastica — mit allen ihren Ausflüssen zu; und er ist hieraus befugt nicht nur alles, was in der Kirche dem Staat nachtheilig seyn kann, zu verbieten und wegzuschaffen, sondern auch kirchliche Anstalten zu benutzen, um dadurch das Staats-Wohl zu befördern. Daß aber hierbey keine Religions-Parthey als Ausnahme zu betrachten sey, ergiebt sich aus den erläuterten Grundsätzen unseres heutigen Kirchen-Rechts. Mosers Abhandlung von der Reichsstädtischen Regiments-Verfassung §. 530. S. G. M. Wallacher diss. de jure circa sacra civitatum imperii jam ante pacem religiosam §. 6. seq. §. 9. seq. Giesae 1767. Florians Chronik. S. 240 und 260. Kaiserl. Rescript vom 4ten Febr. 1749. bey Orth Fortſ. 3. S. 169.

2) Orth Fortſ. 4. S. 94 folg. und dessen Rechtshändel Thl. 12. Seite 471 und 472.

§. 106.

Erst nachdem die lutherische Kirchen-Reformation [1]) auch in hiesiger Stadt, vom Jahr 1522 [2]) an, Anhänger erhielt, und im Jahr 1526 öffentlich war eingeführt worden [3]); und nachdem sich hiesige Stadt im Jahr

1530 zur Augsburgischen-Confession durch ihre Gesandten bekannt, auch diese nachher auf dem Convent zu Schmalkalden unterzeichnet hatte: wurden an die Stelle der Maynzer-Diöcesan-Gewalt für die hiesigen protestantischen Einwohner besondere Stadt-Aemter errichtet, zu deren Verwaltung Rathsmitglieder bestellt, und diesen die Gerichtsbarkeit in allen den Fällen übrrtragen, worinn sie vormals jene Diöces, oder vielmehr das maynzische erzbischöffliche Vicariat, ausübte.

In Rücksicht der catholischen Einwohner blieb jedoch nach wie vor die Maynzer Diöces bey ihren hergebrachten Rechten, auch wurden die Ehestreitigkeiten noch immer von dem Schöffen-Gericht entschieden.

Es bestanden demnach zur damaligen Zeit hier zwey solcher Aemter. Dieß waren das Scholarchat und das Senten- oder Centen-Amt, dem ersten waren die causae merae ecclesiasticae, die pur-geistlichen, dem letztern die causae mixtae ecclesiasticae, die vermischtgeistlichen Sachen übertragen [4]).

1) Eine ausführliche Geschichte dieser Kirchen-Reformation in Bezug auf Frankfurt lieferte: Joh. Balth. Ritter in seinem evangel. Denkmal der Stadt Frankfurt am Mayn, oder ausführlicher Bericht von der daselbst im 16ten Jahrhundert ergangenen Kirchen-Reformation. Frankfurt am Mayn 1726. 4to. Siehe auch: Dr. Moritz 2ten Thl. 3tes Hauptst. S. 84 folg. und Lersners Chronik Thl. 1. Buch 1. Kap. 4 und 5.

2) Lersner Thl. 1. Buch 2. Kap. 5. S. 18 folg. Ritter S. 38 folg.

3) Lersner Thl. 1. Buch 2. Kap. 5. S. 19 folg. Ritter S. 87 — 105.

4) Orth Fortſ. 2. S. 3. Speners theol. Bedenken. Thl. 2. Kap. 4. Sect. 17.

§. 107.

Das Scholarchat beſtand aus vier Mitgliedern, und hatte die Aufſicht über die Kirchen und Schulen und die dabey angeſtellten Perſonen [1]). Wenn jedoch über dieſe Gegenſtände, oder unter dieſen Perſonen Streitigkeiten entſtunden; ſo konnte es hierbey blos einen gütlichen Vergleich verſuchen, und zu dieſem Zweck wurden alle ſolche Strittigkeiten vor dieſes Amt verwieſen. Konnte es aber keinen gütlichen Vergleich zu Stande bringen; ſo trug es die Sache entweder ſelbſt dem Schöffen-Gericht zur Entſcheidung vor, oder verwies die Partheyen dahin [2]). Auſerdem konnte es auch die Viſitationen der Schulen nicht für ſich, ſondern nur mit Zuziehung des Miniſteriums unternehmen [3]).

1) Orth Fortſ. 2. S. 3. Lersner 1. Thl. Buch 2. S. 25 und 92.

2) Orth Fortſ. 2. S. 3.

3) Siehe die alte Viſitat. Ordn. von 1614. Tit. 42 Müller Abthl. 2. S. 202.

§. 108.

Das Senten- oder Centen-Amt beſtand aus ſechs Rathsperſonen. Es hatte die Unterſuchung und Beſtrafung aller derjenigen Fälle, welche unter die ſogenannten causas ecclesiasticas mixtas gezählt werden. Demnach unterſuchte und beſtrafte es die begangenen Delicta carnis, entſchied über die Zulaſſung oder Verwerffung der Heyrath einer Geſchwächten mit dem

Schwängerer, über die Alimentation der unehlichen Kinder u. s. w. Die Ehestreitigkeiten selbst aber entschied es nicht, sondern die Entscheidung dieser blieb, da man sie von der Seite eines geschlossenen Vertrags ansah, nach wie vor dem Schöffen-Gericht ausschliesend überlassen [1]). Auserdem stand diesem Amt auch noch die Untersuchung und Bestrafung aller die äusere Sittlichkeit verletzende Vergehungen, als z. B. Uebertretungen der Pracht-, Kleider- und Hochzeits-Ordnung, Ausschweifungen u. s. w. zu [2]).

1) Orth Fortſ. 2. S. 3 folg.

2) Lersners Chronik Thl. 1. Buch 1. Kap. 22. S. 314.

§. 109.

Zur Zeit der Abfassung unserer Reformation und auch noch lange nachher wuste man daher nichts von einem besondern geistlichen Gericht, bey welchem ausschließend die causae merae et mixtae ecclesiasticae verhandelt wurden. Ein solches wurde erst im Jahr 1726 anzuordnen beschlossen; indem in dem Titulo additionali zur verbesserten Visitations-Ordnung §. 8. [1]) ausdrücklich verordnet wurde: „Aus dem sogenannten „Centhen-, oder Senthen- und Scholarchat-Amt seye „ein ordentliches Consistorium zu formiren.“

Eine gleiche Verordnung enthielt auch die neue Visitations-Ordnung vom Jahr 1726 Tit. 11. [2]) in den Worten: „das Centen- oder Senten-Amt solle gar abgeschafft, und hingegen ein ordentliches Consistorium, aus Raths-Personen, Pfarr-Herrn und Ehrliebenden-Bürgern zusammengesetzt werden, welche dieses Amt

verwalten, und die dahin gehörige Fälle gebührend abzustrafen hätten; dieses Amt solle auch das Scholarchat mit verwalten, und in den Schulen gute Ordnung machen, und nöthige Aufsicht beständig halten" [3]).

1) Müller 2te Abthl. S. 207.

2) Müller 2te Abthl. S. 92.

3) Ueber die Anordnung der Consistorien in Deutschland überhaupt und über ihren Ursprung, s. Schnaubert Grundsätze des Kirchen-Rechts der Protestanten und Catholiken §. 50 und §. 127 folg. Jena 1795.

§. 110.

Der Rath setzte demnach im Jahr 1728 eine förmliche Consistorial-Ordnung [1]) zur Organisirung dieses anzuordnenden ordentlichen Consistoriums auf, communicirte dieselbe ad monendum den erforderlichen Orten, und ließ dieselbe von der zu dieser Zeit hier anwesenden Kaiserlichen Commission beståttigen [2]).

Da nun in dieser Consistorial-Ordnung Tit. 7. §. 17. auch die, über Eheverlöbniße und unter Eheleuten selbst entstehende Streitigkeiten vor das Consistorium verwiesen wurden; so musten von jetzo an, und müssen auch jetzo noch alle diese Processe, die ehemals bey dem Schöffen-Gericht waren verhandelt worden, bey dem Consistorio angebracht und daselbst entschieden werden.

Die Consistorial-Ordnung selbst bestand aus 11 Tituln, und handelte im 1sten von der Bestellung des Consistorii, der Zeit und dem Ort seiner Sitzungen, im 2ten von dem Amt des Directors desselben, in dem 3ten vom Amt der Consistorialen, 4ten der Protocollisten, 5ten der Procuratoren, 6ten Pedellen desselben. Im

7ten von den Sachen, welche vor das Consistorium gehören, im 8ten vom Consistorial-Proceß, im 9ten von der Provocation von den Consistorial-Urtheilen und derselben Execution, im 10ten von den Eyden der zu diesem Amt bestellten Personen, endlich im 11ten von der Bestrafung der daselbst vorkommenden und zu untersuchenden Verbrechen. Im Wesentlichen ist dieß auch noch jetzo der Inhalt unserer heutigen Consistorial-Ordnung.

Nach ergangener Bestättigung, salva ratificatione caesarea, dieses neuen Amts und seiner Ordnung, und nachdem, auf die in einem Recesse weiter vorgebrachte Monita, den 22sten July 1728 ein zweytes Commissions-Decret [3]) ergangen, und darin einige Verbesserungen und Abänderungen dieser Ordnung, namentlich zu dem 7ten Titul §. 3., zum 9ten Titul und zum 11ten §. 1. und 2. festgesetzt, auch zugleich dadurch die erste Sitzung dieses Amts auf den 26ten July 1728 anbefohlen worden war; wurde dasselbe auch wirklich an diesem Tag in Activität gesetzt, und zum erstenmal in dem besonders dazu auf dem Rathhaus bestimmten Amtszimmer Session gehalten [4]).

Den 29ten Jenner 1729 wurde darauf die Consistorial-Ordnung noch insbesondere den Pfarr-Herrn, Unterthanen und Einwohnern der hiesigen Dorfschafften als Landes-Gesetz promulgiret, und ihnen in einer besondern Raths-Verordnung [5]) anbefohlen, die Jurisdiction des Consistorial-Gerichts, in allen den ihm übertragenen Fällen, gebührend anzuerkennen.

Den 14ten März 1732 erfolgte endlich auch die Kaiserliche Confirmation dieses neu angeordneten Amts [6]).

1) Sie ist mehrmals besonders abgedruckt worden und namentlich in den Jahren 1739, 1774 und 1782. Das Original derselben, wie es im Jahr 1728 von dem Rath der Kaiserlichen Commission vorgelegt und durch die Kaiserliche Confirmation vom 14ten März 1732 bestättiget worden ist, steht nebst seinen Beylagen und nachher erfolgten Ergänzungen abgedruckt bey Beyerbach 3ten Thl. S. 299 — 508.

2) Das Kaiserl. Commiss. Decret vom 13ten July 1728, welches diese Bestättigung ertheilt, steht bey Beyerbach 3ten Thl. S. 421.

3) Dies steht bey Beyerbach 3ten Thl. S. 422 — 427.

4) S. Lersners Chronik Thl. 2. Buch 2. S. 29.

5) Sie steht bey Beyerbach 3ten Thl. S. 432 — 434.

6) Beyerbach 3ten Thl. S. 427. Es wurde hierbey auch gleich die Besoldung der Consistorialen festgesetzt. Müller Abthl. 3. S. 17 und 18.

§. 111.

In der Folge hatte der Rath bey neuen Auflagen [1]) der Consistorial-Ordnung [2]) einige der Kaiserlichen-Ratification zuwiderlaufende Abänderungen vorgenommen. Er muste daher durch einen neuen Abdruck der Consistorial-Ordnung [3]) jene Abänderungen nach einem Reichshofraths-Conclusum [4]) buchstäblich nach dem ersten bestättigten Abdruck der Consistorial-Ordnung wieder einrichten, und also die alte Consistorial-Ordnung wieder herstellen.

Wie auserdem die dem Kaiserlichen-Ratifications-Decret [5]) beygefügte Verordnung die Veranlassung zur förmlichen Organisirung eines Consistorial-Revisions-Gerichts, als Ober-Instanz des Consistoriums, gegeben,

und wie diese neue Anordnung, nach dem der 9te Titel, der im Jahr 1739 und 1774 herausgekommenen Consistorial-Ordnung nach dem buchstäblichen Inhalt des mehrerwähnten Kaiserlichen-Ratifications-Decrets [6]) bestättiget, und von dem Rath in einem besondern Nachtrag zur Consistorial-Ordnung den 29ten December 1783 im Druck bekannt gemacht worden ist; dieß alles ist schon oben (§. 79. und 80.) erwähnt und weiter ausgeführt worden, wohin man sich daher hier bezieht [7]).

1) Von den Jahren 1739 und 1774.

2) In dem neunten Titel derselben.

3) Vom Jahr 1782.

4) Vom 24ten August 1778. Müller 3te Abthl. S. 86.

5) Vom 14ten März 1732. Beyerbach 3ten Thl. S. 427.

6) Vom 15ten July 1783.

7) In der Folge wurden auch besondere Kirchen- und Schul-Ordnungen entworffen; diese stehen sämmtlich bey Beyerbach 3ten Thl. S. 435 — 527. Letztern steht iedoch jezo durch die thätigen Bemühungen eines Hufnagel, Mosche, Matthiae, Grotefend und anderer Gelehrten eine Total-Reform bevor. Den Anfang wird die bald zu erwartende Gymnasien-Ordnung machen, deren Grundlagen man einstweilen aus dem gehaltvollen Program ersehen kann, welches Mosche unter dem Titel: Von dem Zweck, Umfang und der gegenwärtigen Einrichtung des hiesigen Gymnasiums. Frankfurt am Mayn 1805. herausgegeben hat.

§. 112.

Nach dieser unserer Consistorial-Ordnung wird nun das Consistorium durch folgende Personen verwaltet:

I. Den Vorsitz bey demselben führt jedesmal der älteste von denen an das Consistorium deputirten Schöffen unter dem Titel: Director des Consistoriums [1]).

II. Als Beysitzer des Consistoriums verwalten dasselbe:

1. Drey geistliche Consistorial-Räthe, nehmlich der jedesmalige Senior Ministerii und die zwey ältesten Stadt-Pfarrer.

2. Drey Raths-Deputirten, oder weltliche Consistorial-Räthe, nehmlich ein Schöff und zwey Senatoren der zweyten Bank [2]), und

3) zwey bürgerliche Consistorial-Räthe, die der Bürger-Ausschuß der 51ger aus den hiesigen Rechtsgelehrten wählt, und dem Rath zu diesem Amte präsentirt [3]).

Zu den Unter-Beamten des Consistoriums gehören:

1. die Consistorial-Procuratoren [4]), welches die jedesmaligen Gerichts-Procuratoren sind.

2. Der Actuarius des Consistoriums [5]), und endlich

3. der Consistorial-Pedell [6]).

1) C. O. §. 1. Tit. 1. und Tit. 2. Beyerbach 3ten Thl. S. 400 — 403.

2) C. O. §. 1. Tit. 1. und Tit. 3. Beyerbach 3ten Thl. S. 400 und 403 — 405.

3) C. O. §. 1. Tit. 1. Beyerbach 3ten Thl. S. 400. Kaiserl. Rescript. vom 28ten Sept. 1739. Müller 3te Abthl. S. 118 und 119.

4) C. O. Tit. 1. §. 3. und Tit. 5. Beyerbach S. 401. 407 und 408. 419.

5) C. O. Tit. 1. §. 2. und Tit. 4. Beyerbach S. 401. 405 und 406. 419.

6) C. O. Tit. 1. §. 4. und Tit. 6. Beyerbach S. 401. 408 und 409. 419.

§. 113.

In dieser bisher beschriebenen Verfassung verwaltet demnach heutiges Tags das Consistorium alle diejenigen Functionen, welche aus der ihm übertragenen Ausübung der Kirchen-Gewalt und des Kirchen-Regiments fliesen, und hauptsächlich in der kirchlichen Gerichtsbarkeit, kirchlichen Aufsicht und Sitten-Polizey bestehen.

Die kirchliche Gerichtsbarkeit und Sitten-Polizey steht aber dem Consistorium nicht allein über die Protestanten, sondern auch über die sämmtlichen übrigen Kirchen-Gemeinden zu; nicht so die kirchliche Aufsicht. Da nehmlich diese sich nur mit solchen Gegenständen beschäftiget, welche als Mittel zur Erreichung des kirchlichen Endzwecks zu betrachten sind, und zu dessen Beförderung und Verbreitung dienen; so ergiebt sich hieraus schon von selbst, daß eben diese kirchliche Aufsicht sich über die catholische Kirchen-Gemeinde nicht in dem Umfang erstrecken könne, als dieß der Fall in Ansehung der protestantischen Kirche ist. So wie bey jeder Kirche viele Gegenstände vorkommen, welche blos auf dem Kirchenglauben beruhen, und Doctrinal-Gegenstände genannt werden; so ist dieß auch in vorzüglichem Grad bey der catholischen Kirche der Fall, und es ist einleuchtend, daß darüber kein protestantisches Consistorium entscheiden könne [1]). Solche, blos allein die katholische Kirche betreffende Angelegenheiten werden daher blos uud allein von dem Erzbischöfflichen-Vicariat untersucht und entschieden [2]), oder dieses wird wenigstens

von dem Consistorio mit beygezogen, und von beyden gemeinschaftlich die nöthigen Anordnungen getroffen [3]).

1) Nach dem Artic. 5. § 29. J. P. O. ist zwar das jus dioecesanum katholischer Bischöffe in den pur-evangelischen Reichsstädten, wie Frankfurt, suspendirt allein über die in Frankfurt befindliche Klöster, Stifter und Kirchen der Katholiken war dem ehemaligen Erzbischoff von Maynz die Diöcesan-Gewalt nach eben diesem §. des Westphälischen-Frieden-Instrumentes nie bestritten worden. Sind nun gleich jetzt die Klöster und Stifter secularisiret; so bestehen doch noch die Kirchen, und es kann daher auch heut zu Tage die bey dem neuen hiesigen katholischen Volks-Gottesdienst angestellte Geistlichkeit, so wie alles was auf den katholischen Kirchen-Glauben und Religions-Cultus unmittelbaren Bezug hat, sonach rein-kirchlich ist, und auf das Staatsverhältniß keinen Einfluß hat, der gedachten Diöcesan-Gewalt, welche nunmehr dem Kur-Erz-Kanzler (§. 118 Note 2) reichsschlußmäßig zustehet, als dem Ordinario in geistlichen Dingen, nicht entzogen werden; wie denn dies auch die erst in neueren Zeiten mit seinen Commissarien über solche Gegenstände gepflogene Verhandlungen (§. 118 Note 2) klar beweisen.

2) Hieher gehören z. B. alle das Lehr-Amt der Prediger betreffende Gegenstände, Veränderungen in dem Religions-Cultus u. s. w.

3) Hieher gehört z. B. die Besoldung der katholischen Prediger, die Anschaffung der zum Religions-Cultus erforderlichen Geräthschaften u. s. w., siehe den folgenden §. 119 und die §. 118. Note 2. erwähnte beyde Protocolle in Haeberlins Staats-Archiv. 38tes Heft. S. 159 — 163.

§. 114.

Wenn es demnach ausgemacht ist, daß dem Consistorium, in Ansehung sämmtlicher hiesiger protestantischer Kirchen-Gemeinden, ohngezweifelt die Ausübung aller der, aus dem ihm übertragenen Kirchen-Regiment und Kirchen-Gewalt fliesenden Rechte und Befugniße zustehe; so läßt sich dieß doch keineswegs auch in diesem ausgedehnten Sinn von der hiesigen katholischen Kirchen-Gemeinde behaupten. In Bezug auf diese Gemeinde [1]) standen und stehen von jeher dem Erzbischöfflichen-Vicariat gleichfalls gewisse Rechte zu. Da aber hierbey die Gränzen dieser erzbischöfflichen, geistlichen Diöcesan-Gewalt und derjenigen, welche hierbey unserm Consistorium zukommt, nicht genau und bestimmt abgesteckt waren; so war die natürliche Folge hiervon, daß darüber manche Processe, Protestationen und Gegen-Protestationen zwischen beyden Behörden entstanden, dadurch aber die eigentliche Lage der gegenseitigen Rechts-Verhältniße zu einander nie aufs Reine gebracht wurde.

Dem neuesten Reichs-Deputations-Schluß [2]), und denen darauf gegründeten Raths-Verordnungen [3]), war es daher endlich vorbehalten, diesen immerwährenden Zwistigkeiten ein Ziel zu setzen.

1) Auch die jüdische Kirchen-Gemeinde steht in den eigentlichen Religions-Gegenständen nicht unter dem Consistorium, sondern unter ihren Rabinern. In Gegenständen der kirchlichen Gerichtsbarkeit, wie z. B. in Ehestreitigkeiten, Schwängerungs-Sachen u. d. m., muß sich aber dieselbe gleichfalls dem Consistorium unterwerffen, und diese von demselben nach ihren Grundsätzen und Dogmen in Religionssachen, insoweit diese

darauf Einfluß haben, untersuchen und entscheiden lassen. Raths-Verordnung vom 30ten August 1791. Beyerbach 3ten Thl. S. 566 und 567.

2) Vom 23ten Nov. 1802. §. 27. Der Hauptschluß ist vom 25ten Febr. 1803 und außer einigen Veränderungen und Zusätzen, im wesentlichen dem ersteren in diesem §. völlig entsprechend.

3) Vom 24ten und 27ten November 1802 und besonders die diese erläuternde Verordnung vom 13ten Jenner 1803. Sämmtliche Verordnungen stehen im Frankfurter Raths- und Stadt-Kalender. Die ersten im Jahrgang 803. S. 51 – 54, die letzte im Jahrgang 1804. S 43 und 44.

§. 115.

Durch den Reichs-Deputations-Schluß wurde verordnet: „daß alle Reichsstädte in dem ganzen Umfang „ihrer respectiven Gebiete die vollständige Ober-„Gewalt und jede andere Gerichtsbarkeit „ohne Rückhalt noch Ausnahme genießen soll„ten.“

Diese mehr allgemeine Verordnung wurde in drey darauf, in besonderer Beziehung für Frankfurt, ergangenen Raths-Verordnungen bestimmter erklärt und erläutert.

In der ersten dieser Verordnungen [1]) wurde rücksichtlich der Gerichtsbarkeit überhaupt folgenges verordnet: „es sollten von jetzt an alle in hiesiger Stadt und „deren Gebiet bisher bestandene und angesprochene „Exemtionen und etwaige fremde Jurisdictionen, mit „allen deßfallsigen Folgen und bisherigen, die Landes„hoheit in dem ausgedehntesten Sinn beschränkenden „Rechten und Gerechtigkeiten, samt und sonders ohne

„irgend eine Ausnahme und in die Zukunft, als niemalen bestanden, vielmehr als gänzlich erloschen angesehen, sonach sich fernerhin weder darauf berufen, „noch selbige allegirt und ausgeübt werden können.“

1) Verordn. vom 24ten Nov. 1802. Staats-Kalender von Frankfurt. Jahrgang 1803. S. 52.

§. 116.

In der zweyten Verordnung 1) wurde die Aufhebung und Secularisirung der der Stadt von der Regensburger-Reichs-Deputation zugesprochenen Stifter und Klöster, so wie auch die nunmehrige Unterordnung sämmtlicher hiesigen catholischen Kirchen und milden Stiftungen unter die hiesige Obrigkeit bekannt gemacht, einstweilen ein katholischer Parochial-Kirchen-Dienst provisorisch festgesetzt und der katholischen Gemeinde die Versicherung ertheilt, daß der Magistrat ferner wie bisher die Gewissensfreyheit eines jeden schützen und ehren werde.

Ueberdieß wurde rücksichtlich der Gerichtsbarkeit noch verordnet: „daß der Magistrat 2) diese ihm zustehende „Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme der purgeistlichen und „Doctrinal-Gegenständen, in allen vorkommenden „Rechtsfällen, sowohl über die hiesigen Bürger, Einwohner und andere Jurisdictions- oder Schutz-Angehörige katholischer Religion, ohne Unterschied, als „auch über die Person des katholischen Cleri selbsten, „in denen ihr Amt und Lehre nicht betreffenden Dingen, „so wie über die dem katholischen Religions-Gottesdienst nun aufs neue bestimmt werdende Kirchen-Gebräuchlichkeiten, Kirchhöfe, Begräbniß-Plätze u. s. w.

„nach den reinen Principien des Kirchen-Staats-Rechts „forthin auszuüben und zu behaupten unentstehen „werde."

1) Vom 27ten Novembr. 1802. Frankf. Staats-Kalender. Jahrg. 1803. S. 52 folg.

2) Eigentlich die von ihm dazu beauftragten Behörden, als Mandatarien oder Commissarien des Magistrats, wohin namentlich, in Rücksicht der Kirchen-Sachen und kirchlichen Gerichtsbarkeit, unser Consistorium, in Rücksicht der Güter-Verwaltung aber ein besonderes dazu errichtetes Amt, das Geistliche-Güter-Administrations-Amt, zu rechnen sind.

§. 117.

„Der katholische Theil hiesiger Bürgerschaft werde „daher von selbst beflissen seyn, diese Gerichtsbarkeits-„Rechte des Magistrats, insbesondere in vorkommenden „Eheverlöbniß- und Ehestreitigkeits- oder sogenannten „Consistorialfällen hinführo von niemand verletzen, noch „sich dazu verleiten zu lassen, irgend einer fremden Ge-„richtsbarkeit in den erwähnten und andern Fällen sich „zu unterwerfen oder derselben sonst einigen Einfluß zu „gestatten, sondern vielmehr von einer jeden ihm be-„kannt werdenden Verletzung eines nun aufs neue so „feyerlich bestättigten und sanctionirten Rechts eines „Hochedlen Magistrats sogleich die unverlangte An-„zeige zu machen."

„In einem solchen zwar nicht zu erwartenden Fall „würde ein Hochedler Rath die nachdrücklichsten Maas-„regeln zur Tuirung jener ihm zustehenden vollkomme-„nen Gerichtsbarkeits-Rechte anzuwenden vermüßiget, „auch ein Jeder, neben dem gerechten Vorwurf ver-

„nachläßigter Bürger-Pflicht, Strafe und Nachtheil von „sich abzuwenden, von selbst schon bedacht seyn."

§. 118.

Endlich durch die dritte, diese beyden vorherige Raths-Verordnungen noch näher erläuternde Verordnung [1]) wurde alles dieß noch näher bestimmt, indem der Magistrat durch seine Canzley darinn erklären läßt: „daß seinen bisherigen Masnehmungen, in Bezug auf die „katholische Geistlichkeit und Gemeinde, hier und da der „unrichtige Sinn untergelegt worden sey, als ob er „hierbey die Erzbischöffliche-Diöcesen-Gewalt [2]) zu miß„kennen bezweckt, oder dieselbe bey der gedachten pro„visorischen Anordnung wohl gar wirklich umgangen „habe und von ihm einseitig, zumalen zur Seelsorge, „solche katholische Geistliche berufen worden seyen, welche „von der Erzbischöflichen-Diöcesen-Gewalt, der kanonischen „Erforderniß gemäß, zu dieser Seelsorge nicht aus„drücklich befähiget gewesen seyen."

1) Vom 13ten Jenner 1803. Frankf. Raths-Kalender, Jahrg. 1804, S. 43 und 44.

2) Diese steht jetzt dem Kur-Erzkanzler und Erzbischoff zu Regensburg zu. Ehemals stand sie dem Kurfürsten zu Maynz zu, bekanntlich ist aber durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß vom 25ten Februar 1803. §. 25. der Stuhl von Maynz auf die Hauptkirche von Regensburg übertragen, und der Kur-Erzkanzler, in seiner Eigenschaft, als Metropolitan-Erzbischoff und Primas von Germanien, auf's neue und auf ewige Zeiten bestätiget, auch in ganz neueren Zeiten das bisherige Bisthum Regensburg von dem Pabst, bey der Anwesenheit Dalbergs in Paris, zum Erzbisthum erhoben worden

Eine besondere vom Kur-Erzkanzler ernannte Commission hat daher bey der Umänderung der bisherigen Beschaffenheit des hiesigen katholischen Volks-Gottes-Dienstes, in Uebereinstimmung mit dem Magistrat, die nähere auf diesen Gottesdienst sich beziehende Anordnungen reguliret. Die darüber abgefaßten Protocolle des Erzbischöfflichen Ordinats sind überschrieben: Extractus Protocolli Archi-Episcopalis Generalis Vicariatus Moguntini d. d. Frankfurt den 30ten November 1802 und stehen abgedruckt in dem Staats-Archiv, angelegt und geordnet von Haeberlin 10ten Band. 38tes Heft. S. 159 — 163. Helmstädt und Leipzig 1803. Diesem Heft sind auch die hier erwähnten Raths-Verordnungen beygedruckt. S. 163 — 170. Außerdem findet man daselbst S. 142 — 159. auch eine Abhandlung: Ueber die zu Frankfurt am Mayn mit den dortigen katholischen geistlichen Stiftern und Klöstern vorgegangene Veränderungen. Ein (officielles) Schreiben vom 12ten Febr. 1803.

§. 119.

Zur Berichtigung dieses Mißverständnisses wurde daher durch die Stadt-Canzley in der angeführten Verordnung vom 13ten Jänner 1803 weiter erklärt: „daß „ein Hochedler Rath allerdings mit Erzbischöflichen-Commissarien über jene provisorische Anordnung des katholischen hiesigen Gottesdienstes ein solches Vernehmen „hätte treffen lassen [1]); vermöge dessen die Parochial-„Functionen und die Seelsorge insbesondere dem hiesigen katholischen Stadt- und Ober-Pfarrer bey der „ganzen hiesigen katholischen Gemeinde, wie bisher, „allein wären überlassen geblieben, den übrigen Volks-„Gottesdienst aber in zwey andern Kirchen unter Direc-

„tion zweyer noch besonders dazu ernannter katholischer „Stadt-Pfarrer besorgen zu lassen, wäre festgesetzt wor„den.“

„Diese drey katholische Geistliche hätten demzufolge „von Seiten des Hochwürdigen Erzbischöfflichen-Vica„riats [2]) selbsten unmittelbar die bestimmte Anweisung „zu ihrem Amt erhalten [3]), somit diese ihre respective „Pfarr-Amtliche- und Kirchen-Functionen, in dessen „Gemäßheit, wirklich übernommen und bishero ver„richtet [4]).

1) Man sehe darüber die beyden Extractus Protocolli Archi-Episcopalis Generalis Vicariatus Moguntini d. d. Frankfurt d. 30. Novbr. 1802. Haeberlins Staats-Archiv 38tes Heft. S. 159 — 163.

2) Dieses hat jetzt seinen Sitz von Maynz nach Aschaffenburg verlegt, und in seinem Namen haben die von ihm beauftragte Erzbischöffliche-Geistliche-Räthe, als dessen Commissarien, die nöthige Anweisung an die hiesigen Vorsteher der ehemaligen geistlichen Stifter und Klöster und jetzige Stadt-Pfarrer erlassen.

3) Diese Anweisung enthält der obenangeführte Extractus Protocolli Archi-Episcop. Gen. Vicar. Mogunt. d. d. Francf. d. 30. Novbr. 1802. Haeberlin Staats-Archiv. 38tes Heft. S. 160 — 163.

4) Die katholischen Schulen stehen jetzt gleichfalls unter der kirchlichen Aufsicht des Consistoriums und werden von einigen Geistlichen der aufgehobenen Stifter und Klöster, als nunmehrigen katholischen Stadt-Schul-Lehrern verwaltet. R. V. vom 21ten Novbr. 1802. Frankf. Raths- und Stadt-Calender. Jahrg. 1803 S. 53.

§. 120.

„Wie nun aus dieser Erklärung alle bisherige Miß-

„verständnisse sich von selbst wiederlegten und hiernächst „aus der schon ertheilten ausdrücklichen Zusicherung, daß „ein Hochedler Rath die Gewissens-Freiheit eines jeden „ferner, wie bisher, ehren und schützen werde, als un„verkennbare Folge sich weiters auch dieses ergebe, daß „Wohlderselbe nicht gemeint seyn könne, die Gerichts„barkeit über die Person der hiesigen katholischen Geist„lichen, sodann in Ehestreitigkeiten der hiesigen katho„lischen Bürgern, nach einem weiter ausgedehnten „Maase anzusprechen oder zu behaupten, als in welchem „respective die Gerichtsbarkeit über die katholische Geist„lichkeit und die gedachte Matrimonial-Gerichtsbarkeit, „in andern, dem Staatsrechtlichen-Sinn nach für pur„evangelisch, wie Frankfurt, geachteten Landen oder „Reichsstädten, der landesherrlichen Obrigkeit, vermöge „der Landeshoheit und der deutschen Reichs-Grund„Gesetze, ohnehin schon überhaupt zustehet." ¹).

1) Hierdurch und noch mehr durch die nachfolgenden Verordnungen in dem folgenden §. 121. wird der allgemeine, aus der Natur der Sache von selbst fließende Grundsatz festgestellt: daß zwar alle hiesige Kirchen-Gemeinden der kirchlichen Gerichtsbarkeit unsers Consistoriums ohnstreitig untetworffen seyen, daß aber demohngeachtet die von der protestantischen Kirchen-Lehre abweichenden Kirchen-Gemeinden keineswegs in allem nach den nämlich Rechts-Grundsätzen wie die Protestanten beurtheilt werden dürfften; sondern daß vielmehr die Untersuchung und Entscheidung ihrer Rechts-Angelegenheiten, wenn diese auf Dogmen und Grundsätzen ihrer Kirche hauptsächlich beruheten, auch nur nach diesen Dogmen und besondern kirchlichen Grund- und Glaubens-Sätzen von dem Consistorio beurtheilt und entschieden werden könnten und müßten.

§. 121.

„Ein Hochedler Rath bezwecke diesem allen nach „nichts anders, als das, was nicht nur die in dem „§. 27. des angenommenen Reichs-Friedens-Entschädi„gungs-Plans [1]) aufs neue befestigte Landeshoheit „sämmtlicher Riichsstädte, und die daselbst in den be„stimmtesten Ausdrücken festgesetzte Abolition aller gegen „deren Gerichtsbarkeiten bisher etwa statt gefundenen „Ausnahmen oder Exemtionen mit sich bringe, und „was sogar auch in mehreren katholischen Landen [2]) „über die dortigen Geistlichen, in weltlichen Dingen, „als wenn sie z. B. contrahiren, als Zeugen vorgela„den und vernommen werden müssen, in Polizey„Verlassenschafts- und andern dergleichen Rechts-Fäl„len [3]) von der Landeshoheitlichen-Obrigkeit daselbst „ohne Anstand behauptet und ausgeübt zu werden „pflegte; sondern wobey auch ein Hochedler Rath, so„viel die Ehestreitigkeiten besondres belangte, diejenige „wesentliche Rücksichten niemals außer Augen setzen „lassen würde, welche die Römisch-Katholische-Lehre „von dem Sacrament der Ehe bey deren Entscheidung „erfordere, (§. 120. Note 1.) dergestalt, daß solchem„nach die Religions- und Glaubens-Grundsätze, nebst „der Gewissensfreyheit eines Jeden, völlig ungekränkt „und beruhiget bleiben könnten."

Auf diese Weise waren dann nun durch diese zweckmäsige und bestimmte, nähere gesetzliche Anordnungen alle, von einigen vorurtheilsvollen, abergläubischen Queerköpfen wohl absichtlich veranlaßte Mißdeutungen jener ersten, schon an sich klaren Verordnungen über die nunmehrige, reichsgesetzmäsige Beschaffenheit des hiesigen

catholischen Kirchen-Wesens und der dem Rath und seinen committirten Behörden über die hiesige catholische Kirchen-Gemeinde zustehenden heutigen Gerichtsbarkeit auf einmal niedergeschlagen; ihnen selbst für die Zukunft vorgebeugt; und so auch diese, sonst so oft zu kostspieligen Rechtsstreitigkeiten Veranlassung gegebene, nähere Gränz-Bestimmung des Rechts-Verhältnisses des Magistrats und seines Consistoriums zu der hiesigen catholischen Kirchen-Gemeinde in dem mehrbesprochenen Puncte, nach den reinen und allgememein anerkannten Principien unsers heutigen Kirchen-Staats-Rechts zur vollkommenen Zufriedenheit beyder Theile aus einander gesetzt, und für die Zukunft durch feste gesetzliche Normen sicher gestellt und begründet [4]).

1) Nachher wurde dieser bekanntlich dem Reichs-Deputations-Hauptschluß vom 25ten Febr. 1803. §. 27. wörtlich einverleibt, und durch das Reichs-Gutachten vom 24ten März und Kaiserl. Ratifications-Decret vom 29ten April 1803. zum Reichs-Gesetz erhoben. S. Kaemmerer Hauptschluß der außerordentl. Reichs-Deputation vom 25ten Febr. 1803, S. 25 — 27. und S. 58 — 64. Regensburg 1804.

2) Z. B. im Bayrischen, im Salzburgischen u. a. m.

3) In diesen Fällen sind also ohnstreitig jetzo, nach der Lage und Beschaffenheit des Objects, unsere sämmtliche hiesige sowohl Ober- als Unter-Gerichte competent. Haeberlins Staats-Archiv 38tes Heft. S. 150 — 164. Note *.

4) Da dem Consistorium die Ober-Aufsicht über alle hiesige milde Stiftungen, nach der Consistorial-Ordnung, Tit. 7. §. 14. zustehet; so gilt dies jetzo nicht nur von den protestantischen, sondern auch von den katholischen, und

es sind zu dem Ende zu letztern, nach der Raths-Verordnung vom 27ten November 1802, nicht nur einer der katholischen Stadt-Pfarrer, sondern auch zwey katholische Bürger zugezogen. Frankf. Raths- und Stadt-Kalender. Jahrg. 1803. Seite 53.

Zweytes Hauptstück.

Von dem Curatel-Amt.

§. 122.

Das Curatel-Amt ist eines derjenigen Unter-Gerichte, welche erst in neueren Zeiten und nach der Abfassung unserer Reformation errichtet wurden.

In ältern Zeiten waren zwar für die Besorgung der Vormundschaffts-Sachen von dem Schöffen-Rath, als Ober-Vormund, sogenannte Vormundschaffts-Rechnung-Verordnete [1]) committirt, doch machten sie kein eigentliches Unter-Gericht aus, und hatten auch keine Gerichtsbarkeit. Es waren blos einige deputirte Rathsglieder nebst einem Schreiber [2]), welche die von dem Schöffen-Rath untersuchte und entschiedene Vormundschaffts-Sachen, und die ihnen hierbey übertragenen Geschäfte zu besorgen, und besonders die nähere obrigkeitliche Aufsicht über das Vormundschafftswesen zu führen hatten.

1) Reform. Thl. 7. Tit. 11. §. 4. 5. 6. 8. u. s. w.

2) Dies war gewöhnlich der Rathsschreiber. Reformation Thl. 7. Tit. 11. §. 4.

§. 123.

Im Jahr 1579 wurden diese Amts-Verrichtungen in Vormundschaffts-Sachen den sogenannten Bede-

Meistern oder Herrn übertragen, und diesen, als nunmehrigen Vormundschaffts-Rechnungs-Verordneten, auch dafür eine besondere Belohnung ausgeworffen [1].

Als aber nachher die ordentliche Schatzung aufgekommen, auch dafür ein besonderes Schatzungs-Amt errichtet worden war; so wurden jetzt die Vormundschaffts-Sachen an dieses Amt verwiesen [2].

Das Schatzungs-Amt besorgte nun auch lange Zeit diese vormundschafftlichen Geschäffte, nachdem aber wegen der Anhäufung der für das Schatzungs-Amt eigentlich bestimmten Arbeiten, welche hauptsächlich in der Erhebung und Berechnung der ordentlichen Schatzung und mehreren andern damit verknüpften und dahin einschlagenden Functionen bestanden, die Vormundschafts-Sachen von diesem Amte nicht mehr ordentlich besorgt werden konnten; so nahm man demselben die Verwaltung der vormundschaftlichen Geschäffte und Angelegenheiten ab, und errichtete dafür ein besonderes Amt.

1) Raths-Verordn. vom Jahr 1579. Orth Forts. 3. S. 368. Rathsschluß vom 6ten November 1728. Orth. Forts. 3. S. 363.

2) Daher ist auch noch in der alten Visitations-Ordnung von 1614. Tit. 25. Müller 2te Abthl. S. 126 folg. — den Schatzungs-Herrn anbefohlen, die Vormundschafts-Rechnungen gehörig einzusehen; auch sind diesen dafür in der hier beygefügten Tax-Ordnung zugleich ihre Gebühren bestimmt.

§. 124.

Die Errichtung des neuen vormundschafftlichen Amts geschahe im Jahr 1729. Dasselbe erhielt den

besondern Nahmen: Curatel- oder Vormundschaffts-Amt [1]), und dieß ist noch heutiges Tags diejenige Behörde, welcher, auser dem Schöffen-Rath, als Ober-Vormund, hauptsächlich die nähere Aufsicht über die Beobachtung der rechtlichen Ordnung bey dem ganzen Pupillen-Wesen zustehet.

Zu seiner Verwaltung wurden drey Rathsglieder aus den drey Rathsbänken deputirt, ein besonderes Amts-Zimmer und Registratur auf dem Rathhaus dazu eingeräumt, und zugleich ein besonderer Actuarius [2]) und Pedell für dasselbe angenommen.

Auser der obenerwähnten Aufsicht und Einsicht über und in alle vormundschaftliche Angelegenheiten, wurde diesem Amt ferner die Besorgung aller an dasselbe von dem Schöffen-Rath verwiesenen Untersuchungen in Vormundschaft-Sachen übertragen; endlich auch ihm in allen diesen Gegenständen zugleich, als erste Instanz, eine vollkommene Gerichtsbarkeit, wie den übrigen Unter-Gerichten, zugestanden. Wenn daher jetzt solche, in die Vormundschafts-Angelegenheiten einschlagende Processe zwischen den Vormündern und ihren Pupillen entstehen; so werden sie nach den Grundsätzen des summarischen Processes, und zwar meistentheils nach den Regeln des sogenannten Rechnungs-Processes, welcher hier die meiste Anwendung, wie z. B. in allen Strittigkeiten über die abgelegte Vormundschafts-Rechnungen u. s. w. findet, untersucht und rechtlich enschieden. Findet sich einer der streitenden Theile durch einen solchen Curatel-Amts-Bescheid beschweret; so ist er befugt an die Schöffen-Referir zu provociren, wenn er vor Ablauf der

zehntägigen Nothfrist den richterlichen Spruch in seiner Rechtskraft gehemmt hat [3]).

Wenn endlich über die Verwaltungs-Geschäfte, die dem Curatel-Amt in Rücksicht des Vormundschafts-Wesens übertragen sind, von den Vormündern und Pupillen Beschwerde geführt werden wollen; so müssen diese an den Ober-Vormund, den Schöffen-Rath, gebracht werden, indem in diesen Fällen das Curatel-Amt nicht die Schöffen-Referir, sondern den Schöffen-Rath als seine Ober-Instanz gesetzmäßig anzuerkennen hat [4]).

1) Raths-Verordnung vom 31ten May 1729 und vom 2ten October 1767. Beyerbach 2ten Thl. S. 246 folg.

2) Die ausführliche Instruction für den Actuarius des Curatel-Amts wurde im Jahr 1778 abgefaßt und steht bey Beyerbach Thl. 2. S. 256 folg.

3) Dies gilt jedoch auch hier nur denn, wenn das Streit-Object 25 fl. und drüber, oder einen unschätzbaren Gegenstand betrifft. Prov. Ordn. vom 27ten July 1747. Beyerbach 8ten Thl. S. 1540 folg.

4) Reform. Theil 1. Tit. 1. §. 5—7. Orth Forts. 3. S. 246. Leonhardi Vormundschaftslehre. §. 8. S. 27.

Drittes Hauptstück.

Von dem Roß-Zoll-Amt.

§. 125.

Dieses Amt war ursprünglich dazu bestimmt, daß es die bey den Pferde-Händel einkommende Gefälle einnehmen, und diesen sogenannten Roß-Zoll dem Stadt-Aerario berechnen sollte [1]). Es war also eigent-

lich und seinem Ursprunge nach, ein bloßes Finanz-Amt, nebenbey entschieden jedoch auch die zum Roß-Zoll-Verordnete-Raths-Personen zugleich die geringe über Pferde-Händel entstandene Rechtsstreitigkeiten, hatten jedoch ihre gewöhnliche Sitzungen nur in Meß-Zeiten [2]).

In unserer Reformation finden sich noch keine Verordnungen über dieses Amt; sondern da, wo von den Pferdehändeln in derselben [3]) gehandelt wird, ist den Bürgermeistern, mit Zuziehung kunstverständiger und vereydeter Hufschmidte, die Entscheidung in solchen Streitigkeiten überlassen.

In der Folge wurde der Roß-Zoll und die sonstigen Einkünfte bey den Roß-Käufen an einen Admodiator überhaupt verpachtet [4]), und den Raths-Verordneten zu dem Roß-Zoll blieb nun blos noch die Entscheidung der sowohl in hiesiger Stadt, als deren Dorfschaften [5]), über Pferde-Händel entstandenen Rechtsstreitigkeiten überlassen.

1) Visit. Ordn. von 1614. Tit. 13. Müller 2te Abthl. S. 94.

2) Raths-Verordn. vom 30ten May 1726. Beyerbach Thl. 4. S. 844.

3) Reform. Thl. 2. Tit. 9. §. 4–6.

4) Tit. addit. z. verbess. Visit. Ordn. von 1726. Müller 2te Abthl. S. 205.

5) Raths-Verordnung vom 7ten Febr. 1693. Beyerbach Thl. 4. S. 849 folg.

§. 126.

In neueren Zeiten erhielten die zum Roß-Zoll-Verordnete, gleich den andern gerichtlichen Aemtern,

eine förmliche Gerichtsbarkeit, in allen über Pferde-händel entstehenden Rechtsstreitigkeiten, als erste Instanz, und dieß ist unser heutiges Roß-Zoll-Amt.

Zu den Verwaltern dieses Amts wurden für immer die jedesmaligen beyden ältesten Assessoren der zwey Bürgermeisterlichen-Audienzen bestimmt, und ihnen der Actuarius der Aeltern-Bürgermeisterlichen-Audienz auch zugleich als Actuarius des Roß-Zoll-Amts beygegeben. Die Besorgung der Citationen und anderer bey diesem Amte vorkommender Amtsboten-Geschäfte wurde der bey Aeltern-Burger-Meisterlichen-Audienz angestellten Ordonanz, oder auch einem der Gemeinen-Weltlichen-Richter übertragen.

Zur Ertheilung der bey diesem Amte oft nöthigen Gutachten kunstverständiger Personen wurden zwey Roß-Aerzte und ein erfahrner Hufschmidt vereydet und angenommen [1]). Endlich wurde, wie bey allen übrigen Unter-Gerichten, festgesetzt, daß von den Bescheiden des Roß-Zoll-Amts die Provocation an die Schöffen-Referir nur dann statt haben sollte, wenn die Summa provocabilis vorhanden, und alle Formalien, wie bey der Provocation von den Bescheiden der übrigen Unter-Gerichte, gehörig beobachtet worden seyen [2])

1) Orth ausführl. Abhandlung von den berühmten zwey Reichs-Messen, so in der Reichs-Stadt Frankfurt am Mayn jährlich gehalten werden. S. 512. Frankfurt 1765.

2) Provoc. Ordn. vom 27ten Juny 1747. Beyerbach 8ten Thl. S. 1540 folg. Moritz Th. 2. S. 40 und 55. Die hieher gehörigen Raths-Verordnungen stehen sämmtlich bey Beyerbach 4ten Theil. S. 833 — 852.

Viertes Hauptstück.

Von dem Fuhr-Amt.

§. 127.

Das Fuhr-Amt ist gleichfalls eines derjenigen Aemter, welche erst in neueren Zeiten, und nach der Abfassung unserer Reformation errichtet worden sind, man findet daher auch darüber in unserer Reformation noch keine Anordnungen.

Blos einige Rathsglieder waren in vorigen Zeiten unter der Benennung: Verordnete zum Fuhr-Wesen zur Aufrechthaltung der in Hinsicht des Fuhr-Wesens ergangenen Verordnungen bestellt und ihre Geschäfte betrafen hauptsächlich Polizey-Verfügungen.

Seine heutige Einrichtung hat das Fuhr-Amt besonders durch eigene deshalb abgefaßte Statuten erhalten, und wurde durch mehrere diesen nachgefolgten Raths-Verordnungen, so wie es jetzo besteht, nach und nach organisiret [1]).

1) Die sämmtliche in Bezug auf das Fuhr-Amt und Fuhrwesen ergangene Raths-Verordnungen stehen bey Beyerbach 5ten Thl. Seite 1108 — 1141. und 10ten Thl. S. 1896 — 1903. und im Frankfurter Raths- und Stadt-Calender. Jahrg. 1804. S. 45. und Jahrg. 1805. S. 48.

§. 128.

Zur beständigen Verwaltung der Oberaufsicht über das Fuhr-Wesen wurden in neueren Zeiten die jedesmaligen zwey jüngsten Beysitzer der beyden bürgermeisterlichen Audienzen bestimmt, und ihnen der Actuarius der Aeltern-Bürgermeisterlichen-Audienz, als sol-

cher bey dem Fuhr-Amt, beygeordnet. Zum Amtsdiener wurde die Ordonanz der Aeltern-Bürgermeisterlichen-Audienz oder einer der Gemeinen-Weltlichen-Richter bestellt. [1]). In der Folge wurde dem Fuhr-Amt die Verpflichtung aller bey dem Fuhrwesen hier angestellten Beamten, als Güter-Bestätter, Güter-Schaffner, Wagen-Spanner u. s. w., und außerdem zugleich die Polizey über das gesammte Fuhrwesen, übertragen, wornach es dann nicht nur dahin einschlagende Polizey-Verbrechen bestrafen, sondern auch die laufenden Fuhr-Taxen bestimmen und sonstige Polizey-Verfügungen treffen kann [2]). Außer diesem allem aber erhielt es endlich auch noch seine eigene Gerichtsbarkeit über alle in das Fuhrwesen einschlagende und daherrührende Streitigkeiten zwischen zwey Partheyen [3]). Wie die andern Unter-Gerichte, in denen ihnen unterworffenen Gegenständen, wurde dieses gleichfalls die erste Instanz in den angeführten Rechtsfällen, und zwar gleichfalls so, daß von seinen Rechts-Bescheiden nur dann an die Schöffen-Referir sollte provociret werden können, wenn die summa provocabilis vorhanden und die Provocation binnen der 10tägigen Nothfrist bey dieser Unter-Instanz von der gravirten Parthey interponirt worden wäre [4]).

1) Orth Abhandl. von den zwey Reichsmessen. S. 190. Note a. Moritz 2ten Thl. S. 47. §. 6. und S. 40. S. 166. und §. 144. S. 255 folg.

2) Man sehe z. B. die Fuhr-Amts-Verordn. vom 22ten März 1803 im Frankf. Raths- und Stadt-Calender Jahrg. 1824. S. 45.

3) Orth Forts. 4. S. 933. Gegen ausländische Fuhrleute

kann die Gerichtsbarkeit des Fuhr-Amts durch impetrirte Arrest-Anlegung auf ihre Güter, Geschirr, Person u. s. w. begründet werden. Der bey dem Aeltern-Bürger-Meister angelegte Arrest wird denn bey dem Fuhr-Amt nachgeklagt. Dr. J. C. Beyerbach Abhandlung vom Beweise der Frachtgüter. Frankfurt am Mayn 1801.

4) Provoc. Ordn. vom 27ten July 1746. Beyerbach 8ten Thl. S. 1540.

Fünftes Hauptstück.

Von dem Pfand-Amt.

§. 129.

Von einem unter öffentlicher Autorität stehenden Pfandhaus wußte man in älteren Zeiten hier nichts. Die Errichtung unseres jetzigen öffentlichen Pfandhauses geschah erst im Jahr 1739. Man findet daher in unserer Reformation noch nichts, was sich auf ein solches Pfand-Haus bezöge, und da das Pfand-Amt erst nach Errichtung des Pfand-Hauses nöthig wurde, also eine unmittelbare Folge desselben ist, auch natürlich noch nichts von diesem.

Vor der Errichtung eines Pfandhauses war dasselbe zwar oft projectirt, kam auch mehrmals bey gesetzlichen Vorschlägen [1]) zur Sprache, blieb jedoch immer Project und wurde solange auf bessere Zeiten verschoben, bis man denn endlich diese bessere Zeiten im Jahr 1739 fand [2]).

1) Siehe Project-Vergleich vom Jahr 1714. §. 14. Müller Abthl. 1. S. 46.

2) Moritz 2ten Thl. §. 11. und S. 321. Pfandhaus-Ordnung vom 20ten Jenner 1739. Sie steht nebst ihrem Anhang vom 9ten Juny 1744 bey Beyerbach 2ten Thl. S. 218 — 226.

§. 130.

Im Jahr 1739 den zweyten April wurde das errichtete Pfandhaus und mit ihm das neue Pfand-Amt eröffnet. Zu dem Ende wurde denselben Tag die Activität dieses Amtes öffentlich bekannt gemacht [1]) und so unsere zahlreichen Unter-Gerichte noch mit einem vermehrt.

Die Verwaltung dieses Amts wurde vier Raths-Deputirten, nämlich zwey von der zweyten und zwey von der dritten Rathsbank, nach ausdrücklicher Vorschrift der für das Pfandhaus und dieses Amt besonders abgefaßten Pfandhaus-Ordnung, übertragen, und deren Amtssitzungen auf Montags, Mittwochs und Freytags Vor- und Nach-Mittag bestimmt [2]). Ferner wurden zu dem Pfand-Amt zwey bürgerliche Ausschuß-Deputirte, um die Einsicht in das administrative Fach dieses Amtes zu haben, angestellt, und außer diesen ein magistratischer Actuarius, ein Amtsdiener, zwey Taxator und ein Gegenschreiber dazu angenommen [3]).

Außerdem erhielt dieses neu aufgestellte Amt, gleich den übrigen Unter-Gerichten, seine eigene Jurisdiction über alle bey dem Pfandhaus vorfallende Streitigkeiten, welche zwischen zwey Personen über eingesetzte Pfänder, über Einlösung, Einsetzung oder Verkauf derselben u. s. w. entstehen. Es war nunmehr als erste und einzige Instanz in allen solchen unter 25 fl. betragen-

den Gegenständen zu betrachten, sonst aber blieb den Partheyen, die sich durch Bescheide dieses Amt beschwert erachteten, das Remedium Provocationis an die Schöffen-Referir intra decendium ohnbenommen [4]).

1) Beyerbach Thl. 2. S. 224.

2) Pfandhaus-Ordn. §. 1. Beyerbach Thl. 2. S. 218 folg.

3) Müller Samml. der Kaiserl. Resol. im Vorbericht zur 3ten Abthl. S. 5; S. 22 folg. und S. 110.

4) Pfandhaus-Ordnung §. 4. Beyerbach Thl. 2. S. 219. In der allgemeineren Prov. Ordn. vom 27ten July 1747 ist dieses Amt nicht erwähnt, vermuthlich weil es in dieser besondern Pfandhaus-Ordnung, die einige Jahre vorher herausgekommen, schon geschehen war. Orth Fortſ. 4. S. 933.

Sechstes Hauptstück.

Von dem Peinlichen-Verhör- oder Criminal-Amt.

§. 131.

Das heutige Criminal-Amt ist unter unsern sämmtlichen Unter-Gerichten, rücksichtlich seiner Organisirung, das jüngste. Erst im Jahr 1788 hat es seine heutige Verfassung erhalten.

In ältern Zeiten waren die Functionen und Amts-Obliegenheiten dieses unseres jetzigen Criminal-Amts, theils dem Oberst-Richter, theils dem Jüngeren-Bürger-Meister, theils dem Schöffen-Gericht übertragen.

Dem Oberst-Richter waren nämlich die unter ge-

meinen Leuten entstandene Zänkereyen und geringe Streithändel zu untersuchen und zu entscheiden überlassen [1]).

Die wichtigern Streithändel, Real-Injurien und überhaupt solche Vergehungen, die die öffentliche Sicherheit gefährdeten, untersuchte und entschied der Jüngere Bürger-Meister, waren es aber solche Verbrechen, welche ein förmliches criminelles Verfahren erheischten; so war darinn das hiesige Stadt-Gericht, insoweit dieselbe keine poenam corporis afflictivam erforderten, competent [2]). Betraf es endlich solche Verbrechen, die eine Leibes- oder Lebens-Strafe nach sich zogen; so stand es nur dem ganzen Magistrat zu, darinn ein End-Urtheil zu fällen und auf diese Strafen zu erkennen [3]).

1) Siehe einen alten Schöffen-Bescheid vom Jahr 1546. bey Orth Fortſ. 3. S. 794 folg.

2) Siehe Reform. von 1578. Thl. 1. Tit. 8. §. 11. Thl. 10. Tit. 2. §. 2 und 6. Tit. 5. §. 1 und 2. Tit. 6. §. 1 und 4.

3) Siehe Reform. von 1578. Thl. 1. Tit. 1. §. 2. woselbst sich der Magistrat in ehehaften, hochwichtigen Fällen, als wohin die peinlichen gewiß zu rechnen, die rechtliche Entscheidung selbst vorbehalten hat. Siehe auch Orths Anmerk. 3te Fortſ. S. 825. und 4t. Fortſ. S. 156.

§. 132.

Da sich aber jene criminellen Frevel-Processe in der Folge der Zeit bey Gericht zu sehr häuften und dadurch die daselbst zu entscheidende Civil-Processe sehr aufgehalten wurden; so wurde nunmehr und zwar im Jahr 1588 ein besonderes Frevel-Gericht errichtet, und

in gedachtem Jahr nicht allein eine besondere Verordnung, wie bey diesem Gericht verfahren werden sollte, abgefaßt [1]), sondern dieselbe auch nachher den neuesten Auflagen unserer Reformation besonders einverleibt und noch mit einigen Zusätzen vermehrt [2]).

Nach dieser Verordnung bestand dieses Frevel-Gericht aus dem Stadtschultheißen, als Vorsitzer, zwey Schöffen und einem Syndicus, als Beysitzer, und dem Gerichtsschreiber als Actuarius; und man konnte dahin nur mit Vorwissen des Oberst-Richters den Partheyen durch die Gemeine-Weltliche-Richter fürbieten lassen [3]).

1) Sie steht bey Fries J. G. H. 1—4tes Dutzend unterschiedlicher zur Erläuterung der Frankfnrter Reformation, dienender Verordnungen 2tes Dutzend. No. 13. Frankfurt 1752.

2) Siehe die Reformation von 1611. Thl. 10. Tit. 2. §. 2. folg. Die §§. 9 bis 14. sind Zusätze, welche in der Reformation vou 1578 nicht stehen.

3) Siehe Reform. von 1611. Thl. 10. Tit. 2. §. 5. 9 und 14.

§. 133.

Dieses Frevel-Gericht hatte alle diejenige begangene Verbrechen und Frevel zu untersuchen, welche ein criminelles Verfahren erforderten. Ein End-Urtheil konnte es jedoch in diesen Sachen nicht fällen; sondern dies blieb dem Stadt-Gericht und nach Verhältniß (§. 131. in fine) dem Magistrat nach wie vor überlassen [1]).

Bey diesem Gericht fand außerdem nur der accusatorische Proceß statt und es untersuchte nicht eher, als

bis entweder ein öffentlicher [2]) oder Privat-Ankläger gegen den Verbrecher auftratt [3]).

Nach dem Inquisitorischen-Criminal-Proceß verfuhr von Amtswegen nur der Jüngere Bürger-Meister und der Oberst-Richter, ohne daß ein besonderer Ankläger dazu aufzutretten nöthig hatte. Beyde konnten jedoch kein nach Verhältniß ihres Amtes für ihre alleinige Entscheidung zu wichtiges Verbrechen selbst entscheiden; sondern dies stand ihnen nur bey geringen Verbrechen zu. Bey wichtigen blieb die Entscheidung gleichfalls, so wie bey dem Frevel-Gericht, dem Schöffen-Gericht oder Magistrat respective überlassen und der Jüngere Bürger-Meister hatte blos die Untersuchung zu leiten, sodann aber das Untersuchungs-Protocoll an die obere Behörde zur Entscheidung abzugeben. Außerdem konnte man auch, neben der eingebrachten Criminalklage bey dem Frevel-Gericht, den Verbrecher durch eine Civil-Klage annoch zum Schadens-Ersatz bey dem Schöffen-Gericht civiliter belangen [4]).

1) Siehe Reform. von 1611. Thl. 10. Tit. 2. §. 10.

2) Siehe Reform. von 1611. Thl. 10. Tit. 2. §. 5. 8. 10. und §. 11 — 15 folg.

3) Dies war und ist der Oberst-Richter, als Fiscal.

4) Siehe Reform. von 1611. Thl. 10. Tit. 3. Orth Fortſ. 3. S. 790 folg. und 809 folg.

§. 134.

Eine geraume Zeit blieb das Frevel-Gericht in Activität, nach und nach kam es jedoch immer mehr aus seiner Thätigkeit und erlosch endlich ganz [1]).

Die begangenen Frevel und Injurien untersuchte und bestrafte jetzt auf angebrachte Klage sogleich das Stadt-Gericht, von Amtswegen aber lag die Untersuchung und Bestrafung der begangenen Verbrechen, theils dem Jüngern-Bürger-Meister, theils dem Oberst-Richter ob. Der Rath selbst erkannte nur über diejenige Verbrechen, welche eine schwere Leibes- oder Lebens-Strafe nach sich zogen.

Da nun aber dem Jüngern-Bürger-Meister auch in Civil-Sachen Gerichtsbarkeit zustand, er auch die Ober-Aufsicht in Polizey-Sachen zu leiten hatte, und diese allein schon viel Zeit zu ihrer Eruirung erforderten: so wurden ihm in der Folgezeit, zur Erleichterung und schnelleren Beförderung der Geschäffte, noch besondere in dem Criminal-Recht erfahrne Personen, zur Abhörung und Untersuchung der begangenen Verbrechen, beygeordnet und überhaupt jetzt auch zugleich die Gränzlinie der verschiedenen, in Criminal-Sachen competenten Richter schärfer gezogen, genauer bestimmt und vorgeschrieben.

Der Jüngere-Bürgermeister mit denen ihm zu den peinlichen Verhören beygeordneten Personen machte jetzt ein besonderes Amt aus, welches man Officium examinatorium, Peinliche-Verhör nannte [2])

1) Orth Fortſ. 3. S. 791.

2) Moritz Thl. 2. S. 30. §. 16. No. 4. Man muß dieses Officium examinatorium nicht mit dem zu jener Zeit zugleich bestandenen, sogenannten Inquisitions-Amt verwechseln, welches letztere, nach der Visitations-Ordnung von 1726. Tit. 11. — Müller 2te Abth. S. 91 folg. — seiner nahen Connexion halben, mit dem Schatzungs-Amt vereiniget wurde. Dies letztere führte

den Namen Inquisitions-Amt blos deswegen, weil diejenige, welche um das Bürger- oder Beysassen-Recht bey Rath eingekommen waren, zuvor sich einer Untersuchung dieses Amts, in Rücksicht ihrer Qualitäten, Vermögen, Freyzügigkeit u. s. w. unterwerffen mußten. Müller 2te Abthl. S. 91, Note ***.

§. 135.

Diese neueren Anordnungen wurden vorzüglich in der Bürger-Meister-Instruction und der derselben angehängten Instruction für den Examinator bey den Criminal-Verhören festgesetzt [1]).

Sie bestanden vorzüglich in folgenden:

1. In Zukunft sollte die Verhör der Verbrecher von einem rechtsgelehrten Raths-Deputirten [2]) mit Assistenz und unter dem Präsidio des Jüngern Bürger-Meisters vorgenommen und dabey das Protocoll durch den Rathsschreiber oder einen andern besonders dazu vereydeten Canzellisten geführt werden.

2. Von diesem Verhör-Amt sollte die Untersuchung aller Criminal-Sachen, Real-Injurien und Schlägereyen, die starke Verwundungen und Beschädigungen nach sich gezogen hätten, nach Anleitung des inquisitorischen Criminal-Processes, förmlich geleitet und geführet werden.

3. Nach gehörig instruirter Abfassung des Protocolls sollte dies an die Syndicen zur Ertheilung eines rechtlichen Gutachtens, und zwar zuerst dem jüngsten Syndico, als dem Referenten in Criminal-Sachen, abgegeben, und von diesen denn an den ganzen Rath gebracht werden.

1) Siehe Bürger-Mstr.-Instruct. vom 3ten April 1726. §. 63 — 70. Die Instruction für den Examinator steht auch abgedruckt bey Orth Forts. 3. S. 826.

2) Siehe Müller Samml. der Kaiserl. Resol. 1te Abthl. S. 40. in Rücksicht der Wahl dieses Examinators.

§. 136.

4. Sowohl der Jüngere-Bürgermeister, als der Examinator sollten, wenn gegen den Inquisiten etwas Peinliches erkannt worden, dem Actui Torturae beywohnen, das dabey geführte Protocoll selbst eigenhändig unterschreiben und alles nöthige dabey besorgen.

5. Der Jüngere-Bürgermeister sollte bey Rath, wenn auf eine Todes-Strafe in den Votis angetragen werde, das Blut-Panier zum Zeichen aufstecken, daß es nun niemand, vor ausgemachter Sache aus dem Rath zu gehen, erlaubt seye.

6. Er sollte auch die Execution der Leibes- und Lebens-Strafe selbst durch den Oberst-Richter verordnen lassen.

7. Die geringeren Injurien, injuriae verbales et reales, alle Streithändel, Schlägereyen, Verwundungen u. s. w. sollten proprie vor den Jüngern Herrn Bürgermeister gebracht werden und der Aeltere Bürger-Meister sie nur denn annehmen, wenn dabey kein Examen vorzunehmen, auch kein Protocoll zu führen sey.

8. Beyde Bürger-Meister sollten jedoch befugt seyn, nach eigenem Belieben die gar geringe und verdrießliche Sachen, sonderlich schlechte Zänkereyen und Schelt-Worte, vor den Oberst-Richter zu verweisen, diesem aber keineswegs erlaubt seyn, ohne Vorwissen

eines der Bürger-Meister die geringste Execution zu verfügen, so wie denn überhaupt der Oberst-Richter sich die Provocation der Partheyen von seinen Sprüchen an einen der Bürger-Meister gefallen lassen müsse.

§. 137.

Bey diesen wichtigen Reformen und Verbesserungen unserer Criminal-Justiz blieb man jedoch in den folgenden Zeiten nicht stehen, man strebte beständig nach größerer Einheit und Genauigkeit in den Geschäften und brachte es auf diese Weise nach und nach dahin, daß jetzo ein ganz besonderes, durch jene im Jahr 1727 unternommene Reform zwar eigentlich begründetes, im Jahr 1788 jedoch erst völlig nach seiner heutigen Beschaffenheit organisirtes Peinliches-Verhör- oder Criminal-Amt zu Stande kam.

Die jetzige Verfassung erhielt das Criminal-Amt in der besonders dazu abgefaßten, so betitelten: „Verordnung und Unterricht für das Peinliche-Verhör-Amt „d. d. 4ten December 1788" [1]) und es wurden darinn zu seiner Verwaltung namentlich folgende Personen bestimmt: 1. als Beysitzer und Director der jedesmalige Jüngere regierende Bürger-Meister. 2. Als Beysitzer einer der Rechtsgelehrten von der zweyten Rathsbank. 3. Als Referent oder Inquisitor ein besonderer Criminal-Rath oder Examinator. 4. Ein eigener Actuarius und endlich 5. ein besonderer Amts-Pedell [2]).

Dem Criminal-Amt selbst wurden aber außerdem noch alle Gefangnen-Wärter, Gemeine-Weltliche-Richter und Polizey-Diener untergeordnet, um dieser zur Ausrichtung seiner Befehle sich bedienen zu können [3]).

1) Diese steht abgedruckt bey Beyerbach 8ten Thl. S. 1647 — 1665. Als Beylage ist derselben eine Instruction für die Defensoren vom 18ten August 1739. Beyerbach 8ten Thl. S. 1665 — 1669. angehängt.

2) Siehe hierüber die Instruction für das Criminal-Amt bey Beyerbach 8ten Thl. 1647 folg. in den §§. 1. 3. 4 und 6.

3) Die Instructionen für diese Personen stehen bey Beyerbach 8ten Thl. S. 1678 — 1681.

§. 138.

Daß durch diese neue Instruction für das Criminal-Amt dasselbe erst seine heutige Einrichtung und Verfassung erhalten habe, ergiebt sich aus deren Eingang und dem 1ten §. derselben. Er ist folgender: „Nachdem Wir „Bürger-Meister und Rath des heiligen Reichs-Stadt „Frankfurt, bey Unserm Peinlichen-Verhör-Amt, in Ansehung dessen bisheriger Einrichtung, und der dabey zu beobachtenden Proceß-Ordnung, verschiedenes theils abzuändern, theils näher zu bestimmen, Uns bewogen „gefunden; als setzen und verordnen Wir hiermit, wie „folget: §. 1. Soll das Peinliche-Verhör-Amt durch „Unsern angestellten Criminal-Rath, unter dem Vorsitz „des zeitigen regierenden Bürgermeisters, besetzt und „verwaltet — zur Führung des Protocolls aber demselben „ein verflichteter und fähiger Actuarius beygeordnet, „und von diesem die Stelle des jezeitigen Rathschreibers, „welchem sonst dieses Geschäfft obgelegen, wegen dessen „anderweitigen Beschäftigungen, vertreten werden“ u. s. w.

In den folgenden §§. dieser Instruction für das Criminal-Amt, welche zusammen und auser den Bey-

lagen 35 §§. in sich faßt, werden nun alle die einzelnen neuern Anordnungen für dieses Amt näher bestimmt, und in den Beylagen sind, wie schon erwähnt, die Instructionen für die Defensoren und den Advocatus Fisci angehängt.

§. 139.

Nachdem nämlich, durch den Eingang und ersten §. dieser Instruction unsers Criminal-Amtes, das Amt selbst, wie oben (§. 137.) angegeben ist, constituiret und seine Verwalter bestimmt sind; so werden dann in dem folgenden 2ten §. bestimmte Amtssitzungen für dasselbe festgesetzt. Nach dem §. 3. soll ferner hinführo die Gegenwart des Jüngern-Bürgermeisters, zur Glaubwürdigkeit des, über einen in seiner Abwesenheit vorgenommenen Amts-Act, geführten Protocolls, nicht nothwendig erforderlich seyn, sondern dieser nur bey wichtigen Verbrechen diesem Amt vorsitzen, und es ihm alsdenn besonders gemeldet werden.

Was ferner den von den rechtsgelehrten Mitgliedern der zweyten Rathsbank zu diesem Amt bisher bestellt gewesenen Raths-Deputirten betrifft; so soll dieser nach dem §. 4. hinführo dieß Amt nur denn verwalten, wenn der Criminal-Rath aus ehehaften Ursachen daran verhindert wäre.

Was dann die Sachen, Fälle und Verbrechen selbst anlangt; so sind diese alle in dem 5ten §. des Unterrichts, in sofern deren Untersuchung und Bestrafung vor dieses Amt gehört, genau bestimmt, und dadurch hier überhaupt die Gränzlinien für die verschiedene hier competente und concurrirende Gerichte schärfer gezogen.

Der §. 6. des Unterrichts beschäftiget sich mit der Anempfehlung zweckmäsiger Polizey-Vorkehrungen und Anstalten, welche das Criminal-Amt, und vorzüglich der neu angestellte Criminal-Rath zu treffen habe, um auf diesem Weg die Vollbringung der Verbrechen, soviel es möglich, zu verhindern, und ihnen zuvorzukommen; und in dem §. 7. werden sodann die Erforderniße zur Legalität der von diesem Amt geführt werdenden Protocolle [1]) genau aufgezählt, in dem §. 8. aber die sichere Verwahrung der Acten und Malefiz-Bücher dem Amt, Criminal-Rath und Actuarius besonders anempfohlen.

1) Ein wichtiges und interessantes Protocoll des hiesigen Criminal-Amts steht abgedruckt in: Procedure instruite par le Tribunal Criminel Special établi à Mayence pour le Département du Mont-Tonnerre, en exécution de la loi du 18 Pluviôse an IX. contre Jean Bückler, fils, dit Schinderhannes, et soixante-sept de ses complices, tous prévennus d'assassinats, ou de vols, ou de complicité des dits crimes. Tom I — IV. Mayence an X. Tom. I. 1ère Partie, contenant les interrogatoires et le pièces y relatives. pag. 40 — 59.

§. 140.

Eine der Menschlichkeit und dem Gefühl des Verfassers dieser Instruction des Criminal-Amts sehr zur Ehre gereichende Verfügung enthält ferner der §. 9. und 10., in Bezug auf die Gefängnisse, deren Einrichtung und Beschaffenheit, nebst der besondern Anweisung an den Criminal-Rath: dieselbe wenigstens alle viertel Jahr zu besichtigen, und nicht allein darüber und über deren Verbesserungen, sondern auch über alle und jede anhängige Inquisitionen und Untersuchungen, und der-

selben dermalige Lage, von drey Monaten zu drey Monaten an den Rath zu berichten, mit Vermeldung der Ursachen, welche ihrer Beendigung im Wege stehen, und worauf es dermalen ankomme, auch wie, und mit welchen Personen die Gefängniße dermalen besetzt seyen. Unter ausdrücklicher Abschaffung des accusatorischen Processes wird sodann ferner in den §§. 11 — 13 dem Criminal-Amt die genaue Befolgung der allgemein gültigen Vorschriften und Grundsätze des inquisitorischen Processes besonders anempfohlen, demnach das Nöthige über den Modum procedendi überhaupt, und denn insbesondere über die unverzügliche Vornahme der General-Inquisition, Eruirung des Corporis delicti, Legal-Inspectionen und Sectionen u. s. w. aus einander gesetzt.

In den folgenden §. 14 — 33. folgen dann weitere Vorschriften über das zu beobachtende Procedere bey dem Criminal-Amt, namentlich über gefängliche Einziehung des Inculpaten, Sorgfalt für ein dem Vergehen angemessenes Gefängniß, Haussuchen, Verfolgung mit Steckbriefen, Beschleunigung der ferneren Untersuchungen oder Special-Inquisition, Vereydung der Zeugen und deren Beweiskraft, Confrontirungen, Anwendung der Zwangsmittel, als Schläge u. s. w. — Tortur soll das Amt vor sich nicht erkennen können — Defensionen der Inculpaten und Inquisiten u. s. w.

Endlich und schließlich wird in den §§. 34. und 35. das Erkenntniß in peinlichen Fällen, mit Ausnahme einiger geringeren, ausdrücklich hier genannten Verbrechen, dem Magistrat besonders vorbehalten, und dem Peinlichen-Verhör-Amt, nur in jenen ausgenommenen Fällen selbst zu erkennen, zugestanden, zugleich

aber auch dem verurtheilten Inculpaten, wenn er sich durch ein solches Erkenntniß des Criminal-Amts beschwert zu seyn erachten sollte, die Berufung an den Magistrat, mit vollem Suspensiv-Effect, freygelassen.

Druckfehler.

Seite 17	Zeile 4	lies	Entscheidung	statt	Entstehung.
— 80	— 4	—	§. 56.	—	§. 65.
— 87	— 17	—	erläuternden	—	erläuterten.
— 92	— 15	—	Theil	—	Titel.
— 163	— 26	—	oder	—	und.
— 163	— 27	—	Exemtionen	—	Executionen.
— 164	— 1	—	für	—	in.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Versuch einer ... Darstellung der ... Ausbildung der heutigen GerichtsVerfassungs Frankfurts

Frankfurt 1806

J.germ. 212
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552860-0